Jes.
854

Jes. 654)
Jes. 654. *

Jes.

C. f. IX

<36602161050014

<36602161050014

Bayer. Staatsbibliothek

R

REGNORUM ET PROVINCIARUM PER SOCIETATEM CONVERSIO

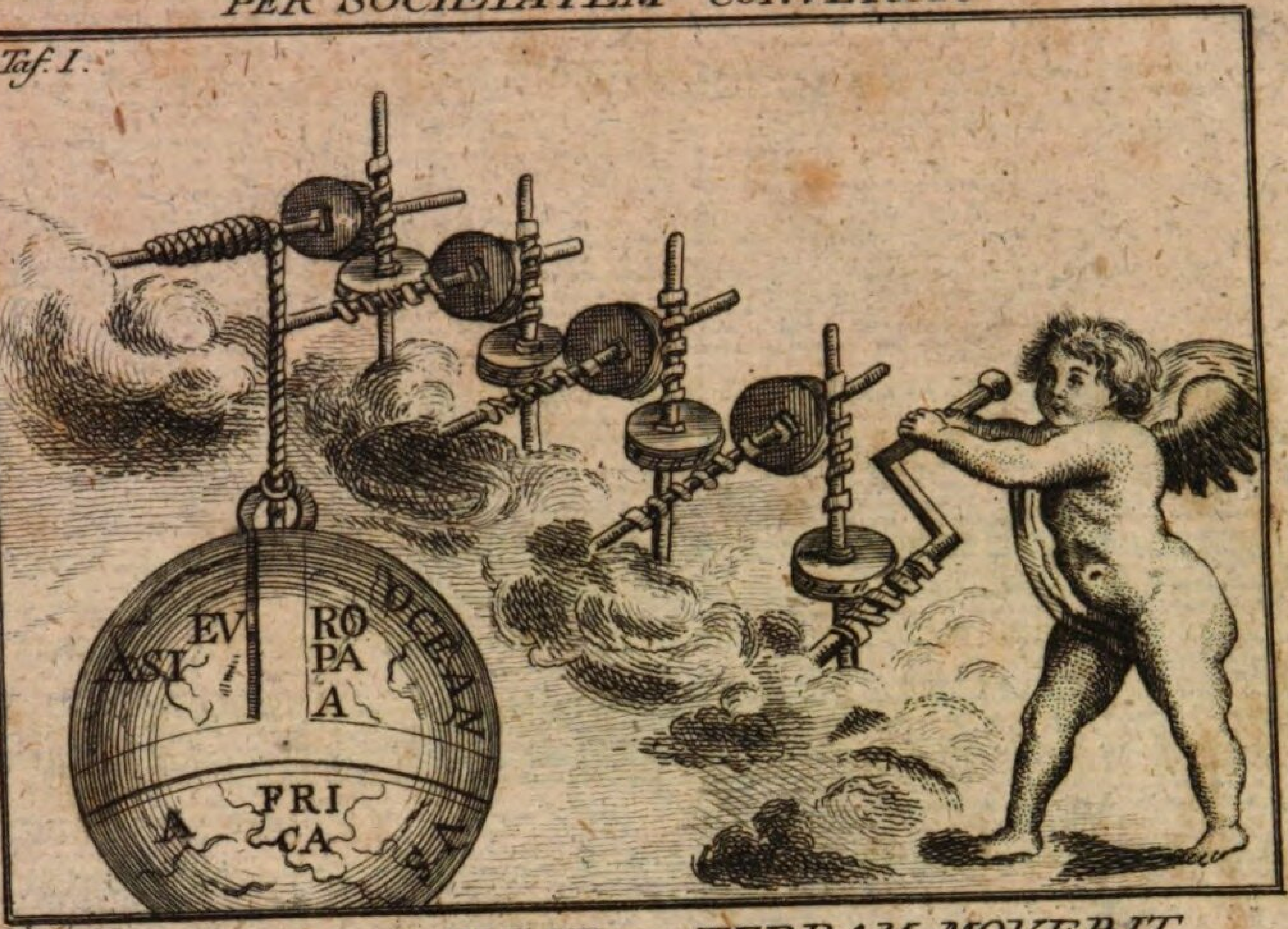

FAC PEDEM FIGAT ET TERRAM MOVEBIT

aus der Imago primi Sæc. S. I. pag. 321.

SCHOLAE ALTIORUM SCIENTIARUM

DIVINAE PALLADIS AEDES

aus der Imago primi Sæc. S. I. pag: 469.

Nachricht

von der

wahren Beschaffenheit des Instituts

der

Jesuiten.

Surgit cadendo!

Berlin und Stettin,

bey Friedrich Nicolai, 1785.

Vorbericht

des Uebersetzers.

Es wird jezt wieder sehr viel von Jesuiten geredet. Man hatte sich eingebildet, dieser Orden, nachdem er von dem Pabste Klemens XIV. aufgehoben worden ist, sey ganz aus der Welt verbannet. Es findet sich aber das Gegentheil. Es war dieser Orden schon, nicht lange nach-

Bayerische Staatsbibliothek München

dem er errichtet worden, wegen der herrschsüchtigsten Absichten, wegen der geheimsten und schädlichsten Intriguen, wegen der abscheulichen Lehre vom Königsmorde, wegen der eben so abscheulichen Lehre, daß der Pabst die oberste Macht über Könige habe, und die Unterthanen, wenn es ihm beliebte, vom Gehorsam gegen ihren Landesherrn lossprechen könnte, kurz wegen abscheulicher Lehren und abscheulicher Thaten sehr übel berüchtigt. Man glaubte also, es gienge ganz natürlich zu, daß Könige und Fürsten endlich eingesehen hätten, wie schädlich ihnen ein Orden ist, der solche große Macht hat, und so abscheuliche Grundsätze hegt, und daß es ihr gemeinsames Interesse wäre, ihn ganz zu vertilgen, und ihn nie wieder emporkommen zu lassen. Die Absicht der Bourbonischen Höfe war auch wohl ihn ganz zu zernichten, und der damalige Pabst glaubte es wohl thun zu müssen. Aber

man

Bayerische Staatsbibliothek München

man wendete gar nicht die rechten Mittel an. Sowohl in Paris und Madrit als in Rom wären noch zu viele Leute, welche Nutzen dabey hatten, daß der Orden bleiben sollte. Dazu hatte man nicht den rechten Begriff von der innern Konsistenz dieses Ordens. Man schloß den General ins Gefängniß, und dachte nicht daran, daß er nach den Konstitutionen des Ordens in diesem Augenblicke nicht mehr General, sondern ein anderer General schon erwählet war. Man ließ die Jesuiten ihr Kleid und ihren Namen ablegen, und dachte nicht daran, daß nach den Konstitutionen des Ordens, den Jesuiten schon längst erlaubt ist, andere Kleidungen zu tragen (S. 52.), wenn es das Beste des Ordens erfordert, und daß sie schon mehrmals unter fremden Namen gewirkt hatten. Man gab den Exjesuiten Pensionen, man gab ihnen Bischofthümer, Prälate, Kanonikate und alle

Pfründen, man ließ sie fortwirken, kümmerte sich nicht um sie, und bedachte nicht, daß Leute, welche so am blinden Gehorsam gegen den Orden von Jugend aufgewöhnt sind, fortwirken würden, und mit viel mehrerm Erfolge wirken würden, wenn sie unbekannt und unbemerkt wirkten. Man hatte einen beschwerlichen offnen Schaden gehabt, man heilte ihn zu, drang aber nicht bis auf den Grund des Geschwürs, sondern ließ die schädliche Materie darin, welche nun immer weiter unter sich fraß, bis sie endlich wieder sichtbar ward. So gieng es auch mit dem Jesuitenorden. In allen Landen kommt er nun beinahe öffentlich hervor. In Frankreich ward von der Societé retablie seit kurzem sehr viel geredet. In Rom ist Pabst Pius VI. ganz auf der Seite der Jesuiten. In England, besonders in Irrland haben sie grössern Einfluß als jemals. In Rußland rühmen

men sie sich selbst wiederhergestellt zu seyn, (in ihres Freundes und Vertheidigers des berüchtigten Murrs Kunstjournals XIIIten Theile,) in Schweden und Dännemark haben sie viele Anhänger, und rühmen sich selbst, daß sie zu Ausbreitung der katholischen Religion in diesen Ländern viel beygetragen haben. In Deutschland haben sie fast allenthalben die größeste Macht, und es sind sogar Protestanten da, die sich für sie interessiren, und ihre Geschäfte treiben, die jedermann mit Fingern zeigt, ob man gleich ihre Namen nicht drucken lässet. In Maryland und überhaupt in Amerika haben sie öffentliche Kollegien und Etablissements. Sie treiben einen sehr wichtigen Handel, besonders nach den westindischen Inseln, und auf der Börse zu Amsterdam und zu Hamburg kann man posttäglich Wechsel zu großen Summen sehen, welche von ihren Kommissionairen gezogen wer-

den. Der bekannte Herr von **Beaumarchais** hat seine große Wechselbank, wie in Paris bekannt genug ist, bloß durch ihr Geld errichtet, und seine meisten Etablissements sind auch die Ihrigen. Ihre Emissarien gehen durch die ganze Welt. Der berüchtigte Zannowich gehört dahin, welcher auch in Deutschland manche seltsamscheinende Rollen zu ihrem Besten spielte, der sehr große Summen durch seine Hände gehen ließ, und endlich ob durch seine Intriguen, oder durch die Intriguen des Ordens, die Kaufleute **Gomel** und **Jordan** ruiniren wollte, und dadurch wie bekannt ist, die Republiken **Holland und Venedig** in Streit brachte.

Alle diese, und noch mehrere wichtige Begebenheiten sehen wir vor Augen, und sie verdienen wohl unsere Aufmerksamkeit. Ich habe also geglaubt, eine Nachricht von der wahren Beschaffenheit dieses Ordens

würde unsern Zeiten angemessen seyn. Ich habe sie aus einem wichtigen Buche, aus der Histoire generale de la naissance et des progres de la Compagnie de Jesus (Amsterdam MDCCLXI. IV. Tomes 12.) frey übersezt. Man siehet hier die innere Einrichtung dieses Ordens. Man siehet wie jungen Leuten vom Anfang an, auf die abscheulichste Art der Verstand verkrüppelt wird, wie sie zum blinden Gehorsam gewöhnt werden, daß sie nachher alles thun, was die Obern von ihnen verlangen, wenn es auch noch so unrecht wäre. Man siehet ferner, welche Mittel gebraucht werden, die untern Glieder des Ordens so an den Orden zu binden, daß sie nicht herauskönnen, und mit welcher feinen Politik die ersten Stufen so eingerichtet sind, daß die jungen Glieder des Ordens denselben immer verlassen können, ohne daß das Innere des Ordens dabey verliert, und daß kein Jesuit dem Orden eher ganz einver-

leibet wird, als in gesezten Jahren, nachdem er schon lange in den untern Stufen verharret ist, und nachdem seine Denkungsart eine solche ganz jesuitische Falte angenommen hat, daß sie sich nunmehr nicht mehr ändern kann, und daß er also ein Werkzeug in der Hand der Obern bleiben muß. Man sieht, daß die Obern Geheimnisse haben (S. 39.). Man sieht, daß sie viele weltliche Leute, ja sogar Könige und Fürsten insgeheim in ihren Orden aufnehmen. Man sieht deutlich den Zweck der Obern, welcher ist: **über das ganze menschliche Geschlecht zu herrschen** (S. 7.). Kurz, man sieht wenigstens den äussern Theil des Geheimniß der Bosheit dieser Gesellschaft, welche dem menschlichen Geschlechte so bedenklich ist, denn sie will das ganze menschliche Geschlecht dumm erhalten, um es allein zu beherrschen. Dabey ist alles was behauptet wird, mit Stellen aus den eignen **Konstitutionen der Gesell**

schaft

schaft Jesu, welche so lange geheim gehalten wurden, belegt, so daß kein vernünftiger Mensch, an der Wahrheit zweifeln kann.

Ich habe dem Titel gegenüber zwey Kupferstiche aus dem höchstraren Buche: Imago primi Saeculi S. J. gesezt, welche wohl Nachdenken erwecken mögen. Die Jesuiten ließen diese Imago primi Saeculi S. J. im Jahre 1640. zur Zeit des größten Flores der Gesellschaft prächtig zu Antwerpen in Folio drucken. Sie rühmen darinn sehr viel von ihrem Orden, und geben viele Nachrichten die höchst wichtig sind. Als sie nachher merkten, daß sie hier ein wenig zu laut geredet hatten, haben sie selbst dieses Buch allenthalben, wo sie es nur finden konnten, wieder aufgekauft, und vertilgt. Es ist daher jezt so rar, daß ein Kenner, welcher es in den meisten öffentlichen Bibliotheken von Deutsch-

land gesucht hat, versichert, es wären nur noch 3 oder 4 Exemplare vorhanden, und es wird schwerlich in einer einzigen Privat-Bibliothek vorhanden seyn. In dieser Imago sind viele Sinnbilder, unter welchen die Jesuiten die Beschaffenheit ihres Ordens versteckten und andeuteten, worunter man sehr merkwürdige Aeusserungen antrift. Die zwey, die ich habe nachstechen lassen, gehören darunter. Auf Taf. I hebt ein Kind, vermittelst eines Hebels (des Generals) mit vier Schrauben ohne Ende (die vier Gelübde der Jesuiten) die Weltkugel ganz leicht empor. Damit man die Bedeutung nicht verfehle, so steht darüber: Regnorum et Provinciarum per Societatem conversio, (Bekehrung oder Umkehrung der Reiche und Länder durch die Gesellschaft Jesu) unten aber: Fac pedem figat et terram movebit, (Wohin die Gesellschaft Jesu nur einen Fuß sezt, wird sie die Welt bewegen.)

Wollte Gott! daß Regenten und Staatsminister dieses Sinnbild mit Aufmerksamkeit betrachteten; so würden sie sich hüten, je die Gesellschaft Jesu einen Fuß in ihr Land setzen zu lassen, denn wohin sie nur einen Fuß setzen darf, wird sie wahrhaftig alles, ja die ganze Welt mit ihrer unsichtbaren Macht bewegen. Dies ist ihre Absicht, sie sagt es selbst! Auf Taf. II. ist ein Haus vorgestellt, auf Säulen ruhend, und mit dem bekannten I. H. S. dem Zeichen der Gesellschaft Jesu bezeichnet. Aussen stehen Zwey und inwendig Eine Figur, welche leztere durch die auf der Brust habende Sonne mit dreyzehn Stralen, und durch 13 Sterne auf ihrem Kleide, (eine Anspielung, daß N oder Nostri der 13te Buchstabe des Alphabets ist) den Jesuitenorden andeutet. Diese hebt den Vorhang auf, hinter welchem ein Dreyeck in vollem Glanze stehet.

Ueber

Ueber die übrigen Attribute dieser Figuren will ich weiter keinen Kommentar machen. Man betrachte sie aufmerksam. Oben über diesem Sinnbilde steht: Scholae altiorum Scientiarum (die Schulen der höhern Wissenschaften.) Dies wird denen gewiß Nachdenken verursachen, welche überlegen, durch welche verschiedene Wendungen sich der Jesuitenorden gedrehet hat. Mehr will ich nicht sagen.

Geschrieben in der Leipziger Ostermesse 1785.

Die Bemerkung ist nicht neu, daß die besten geistlichen Einrichtungen sich nicht über ein Jahrhundert in ihrer ursprünglichen Reinigkeit erhalten, und, nach Verlauf dieser Zeit, gemeiniglich eine Verbesserung bedürfen, wodurch sie auf den ersten Endzweck ihrer Stiftung zurückgeführt werden.

Bey den Jesuiten aber hat das Grundübel und die Verderbniß ihren Grund **in dem Institute selbst**, aus welchem, als aus einer natürlichen Quelle, alle die Verbrechen und Unordnungen geflossen sind, die man denselben, seit zwey Jahrhunderten, zur Last legt.

Gleich bey dem ersten Entstehen der Jesuiten widersezten sich die Stände von Frankreich der Einführung derselben, weil sie mit scharfem Blick in die natürlichen Folgen dieses Instituts eindrangen. Der Generaladvokat **Marion** sagt:

Die weisesten Männer dieser Zeit, welche vortrefliche Einsichten in die Weltangelegenheiten besaßen, sagten gleich damals vorher, daß mit der Zeit die Flamme der Uneinigkeit mitten in Frankreich auflodern würde, wenn man diese Gesellschaft daselbst aufnähme. In der ersten Kindheit der Gesellschaft schrieb der Kardinal Guidiccioni ein Buch, um Paul den III. von der Bestätigung dieses Ordens abzumahnen. Melchior Cano betrachtete dieselben als die Vorgänger und Abgesandten des Antichrists. Die Sorbonne erklärte sie für eine dem Gehorsam gegen die Bischöffe widerstreitende Gesellschaft, welche die weltlichen sowohl, als die geistlichen Herrschaften, unrechtmäßiger Weise ihrer Rechte beraubte; die Policey beyder Stände verwirrte; Streitigkeit, Spaltung, und Eifersucht, unter dem Volke stiftete; dem Glauben gefährlich wäre; den Kirchenfrieden störte; die Mönchsreligion umzustürzen trachtete, und geschickter wäre, niederzureissen, als zu bauen. Der berühmte Pasquier prophezeyte den Obrigkeiten: Sie würden es einst, aber zu spät, bereuen, daß sie die Jesuiten geduldet hätten, wenn sie die traurigen Folgen dieser Gesellschaft einsähen, und den Umsturz der öffentlichen Ordnung und Ruhe erblickten, welchen diese neue Gesellschaft, durch Arglist, Betrügerey, Aberglauben, Verstellung, Kunstgriffe, Gaukeleyen, und verfluchenswürdige Kniffe, nicht allein in Frankreich, sondern in der

der ganzen Christenheit, anrichten würde. u. s. w.

Auch drangen, schon von diesen ersten Zeiten an, der König von Spanien, und verschiedene Jesuiten selbst, auf die Reform ihrer Konstitution, welche einige Päbste, wiewohl vergeblich, zu verändern unternahmen; und die schon so frühzeitig rege gewordenen Bitten um Verbesserung haben sich seitdem so sehr gehäuft, daß die Sammlung derselben schon zween Folianten ausmacht, welche man in der Bibliothek des Vatikans den Neugierigen vorzeigt.

Wir wollen daher dieses Institut, worüber die weisesten Männer jener Zeit so sehr den Kopf geschüttelt haben, näher beleuchten, und beweisen, daß dasselbe würklich gegen alle Ordnung, gegen alles obrigkeitliche Ansehn, und gegen alle Rechte policirter Gesellschaften, anläuft; daß es auf nichts geringers abzweckt, als auf die Errichtung einer Universalmonarchie, oder vielmehr eines Universaldespotismus; daß es sich zum Mittelpunkt des Ganzen zu machen, und alles niederzureissen strebt, was ihm einige Hinderung in den Weg legen kann; daß es sich zum obersten und unabhängigen Austheiler aller Würden und Reichthümer des Christenthums zu machen, und endlich alle die Uebel über die katholische Welt zu bringen sucht, über deren Entstehung man sich, seit zwey Jahrhunderten, würklich zu beklagen hat.

Wir wollen zu dem Ende alle Artikel ihrer Konstitution einzeln durchgehen.

Erster Artikel.

Der Hauptplan des Instituts der Jesuiten geht dahin, sich eine Universalmonarchie zu bilden, über welche der General des Ordens despotisch zu gebieten hat.

Die Jesuiten sagen in ihrem Gesezbuche *): „Gott der Herr theilte dem heiligen „Ignaz, als dem Haupte und Stifter unserer „Gesellschaft, den ganzen Plan derselben mit, „sowohl was die äussere Regierung derselben, als „auch was die innere Einrichtung der dazu erforderlichen Tugenden und Eigenschaften anbetrift.“

Worinn besteht denn nun dieser Plan, der einen so herrlichen Ursprung haben soll? Dies lernen wir aus den geistlichen Uebungen dieses kriegrischen Patriarchen, den Pasquier deshalb einen

*) Prooem. num. 3. Dominus Deus ideam totam Societatis nostrae, tum exteriorem, tum etiam quae ad interiorem virtutum formam pertineret, ei tamquam capiti et fundatori communicauit.

einen der verschlagensten und klügsten Welt- menschen seiner Zeit genannt hat. Man muß demselben den bübischen Lainez an die Seite sezen, dessen schlaue Einsichten dasjenige für das Irdische zu benuzen verstanden, was Ignaz vielleicht nur in Absicht auf das Geistliche im Sinne hatte.

Unter andern Entzückungen und Gesichten hatte Ignaz, nach Aussage der Jesuiten, einst eine lange Verzückung, welche acht Tage währte. In diesen Tagen der himmlischen Verklärung lernte derselbe den Plan der von ihm zu errichtenden Gesellschaft, und die erstaunlichen Fortschritte kennen, welche dieselbe machen sollte. Seine von kriegrischen Ideen noch ganz erhizte Einbildungskraft mahlte ihm den Heiland *) unter dem Bilde

 eines

*) *Exercitia spiritualia. 2. hebdom. 4. die.* Oratio praeparatoria fit secundum morem. Praeludium primum erit historica quaedam consideratio Christi ex vna parte, et ex altera Luciferi, quorum vterque omnes homines ad se vocat sub vexillo suo congregandos. Secundum est ad constructionem loci, vt repraesentetur nobis campus amplissimus circa Hierosolymam, in quo Dominus Jesus Christus, tamquam bonorum hominum omnium summus Deus assistat. Rursum alterumque in Babylonia, vbi se Lucifer malorum et aduersariorum ducem exhibeat.

(Das Vorbereitungsgebet geschieht, wie gewöhnlich. Der erste besteht in einer historischen Betrach-

eines kriegrischen Königs, die Gesellschaft unter dem Bilde eines großen Kriegsheers, dessen Oberhaupt er seyn sollte, und die Stiftung der Gesellschaft unter dem Bilde einer Einladung des Himmelskönigs an alle seine Unterthanen, das heißt ohne Zweifel an alle Christen, in seine Dienste zu treten, und mit ihm in den Krieg zu ziehn, den er gegen seinen Feind, den Teufel, zu führen Willens war. Gott und Satan waren in seinen Augen zween große Monarchen, die sich den Krieg

trachtung Christi an der einen, und des Teufels an der andern Seite, deren jeder alle Menschen einladet, sich unter seine Fahne zu versammeln. Der folgende betrift die Festsezung des Ortes, und stellt uns ein weites Feld bey Jerusalem vor, wo unser Herr Jesus Christus, als der höchste Gott aller frommen Menschen, uns beystehen wird. Der andere Sammelplaz ist in Babylon, wo Satan sich als den Anführer der Bösen und Widersacher zeigt.)

In diesem Geschmacke ist die ganze Betrachtung dieses Tages. Merkwürdig sind die Anreden, welche jeder dieser Heerführer an seine Soldaten hält. Sie, die Betrachtung, endigt sich mit Unterredungen. Die erste mit der heiligen Jungfrau, wird mit einem *Aue Maria* beschlossen. Die zwote mit Jesu Christo, schließt sich mit einem *Anima Christi.* Die dritte mit Gott dem Vater, wird von einem Pater noster begleitet.

Krieg ankündigten, und, jeder für sich, Truppen warben, ihre Fahnen wehen ließen, ins Feld rückten, und die Leute ermahnten, mitzuziehn. Die Gesellschaft Jesu, das heißt die Jesuiten, nebst ihren Bundesgenossen, und allen, welche sie mit der Benennung die Unsern (Nostri) beleget, sollte die Truppen und Soldaten Jesu Christi ausmachen. Das Heer des Teufels bestand aus allen denen, welche nicht von der Zahl der ersten seyn wollten, und von denselben mit der Benennung die Fremden *) belegt wurden.

Nach diesem weit umfassenden militarischen Plan ist die Gesellschaft der Jesuiten gebildet worden, und wir werden in der That sehn, daß ihre Konstitutionen und ihr ganzes Institut, auf nichts geringeres abzielen, als auf den ehrgeizigen Endzweck, unter dem Namen der Gesellschaft Jesu eine Universalmonarchie zu errichten, zu welcher sich alles, wie zu dem allgemeinen Mittelpunkt neigen, welche alle andre Gesellschaften verschlingen, und alle, sowohl geistliche, als weltliche, christliche Mächte unter die Bothmäßig-

*) Der König von Portugal erklärt, in seinem Manifest an die Bischöffe seines Reichs, den Unterschied, den die Jesuiten unter die Fremden und die Unsern machen. Diese sind alle zur Gesellschaft gehörige; jene sind alle Prophanen, die an der Gesellschaft nicht Theil nehmen.

mäßigkeit des einzigen Generals der Jesuiten *) zusammenbringen sollte.

Den

*) Von diesem Plan einer Universalmonarchie sagt der Verfasser der kritischen Bemerkungen eines Römers über die Gedanken eines Portugiesen, u. s. w. auf der 141sten und f. Seite: „Schon seit „mehr als sechzig Jahren hat ein Dichter dieses „System der Gesellschaft angekündigt, und „denen, die es nicht merken wollten, gezeigt, daß „die Gesellschaft, vom Anbeginn ihres Daseyns an, „diesen Plan gemacht hat. Ich weiß nicht, sagt er, „ob es euch jemals recht eingeleuchtet hat, daß „das Institut der Jesuiten, von seiner Entste- „hung an, auf die Universalmonarchie ab- „zweckt. Sie sahen zwar ein, daß die Unterneh- „mung schwer, und so zu sagen, selbst unmöglich „war. Es war ihnen nicht unbekannt, daß viele „andre schon solche Versuche vergeblich gemacht „hatten, und daß, sobald ein Monarch, im Tau- „mel seiner Uebermacht, alle seine Entwürfe ge- „schmiedet, alle seine Linien angelegt, alle seine „Macht angestrengt, und alle Federn und Räder „der Staatskunst in Bewegung gesezt hatte, diese „Universalmonarchie zu errichten, sich alle übrige „Mächte gegen denselben verbanden, und seine Ab- „sichten vereitelten. Was hatten sie also zu thun? „Sie ersannen ein geheimeres und versteckteres „Mittel, um eine ganz neue Art von Universal- „monarchie zu erlangen, sie ließen nämlich den Re- „genten

Den Plan einer solchen Monarchie aber durch-
zusetzen, welche so leicht alle Mächte in Harnisch

„genten die Herrschaft ihrer Ländereyen, wenn sie „nur diese Regenten selbst beherrschen konnten. „Sie warfen sich zu Vicekönigen, Viceherzogen, „Vicefürsten, kurz zu Ministern derselben auf, um „solchergestalt Regenten und Selbstherrscher der „ganzen Welt zu werden, um sich, so zu sagen, „ein moralisches und unkörperliches Reich zu er- „bauen, welches nicht in die Sinne fiel, und doch „die nämliche Wirkung, die Beherrschung der Welt, „hervorbrachte. Da sie die Herrschaft über alle „Regenten nicht mit Gewalt, als wozu ihnen die „Armeen zu Wasser und Lande fehlten; auch nicht „durch Reichthümer, noch durch andere von Er- „oberern gebrauchte Mittel, erzwingen konnten „und von dieser Seite also kein Fortgang für ihre „Plane zu hoffen war: So verfielen sie auf die „Religion, als das vesteste Band, den Geist und „den Willen der Menschen zu fesseln, und dieselben „durch eine scheinbare göttliche Macht zu beherr- „schen. Durch dieselbe erwarben sie sich anfäng- „lich die Herrschaft über die Gewissen aller Monar- „chen; brauchten aber eben diese Religion bald her- „nach bloß zu ihren Endzwecken und Absichten. „Und dies Betragen haben sie beynahe zwey Jahr- „hunderte fortgesezt. Weil ihnen aber diese Uni- „versalmonarchie wie ein Marionettenspiel vorkam, „wo die Personen, welche sprachen, und die Figu- „ren in Bewegung sezten, nicht sichtbar waren, so

„waren

und alle Gesellschaften gegen sich aufbringen konnte, war es nöthig:

1) List

„waren sie nicht damit zufrieden, und hätten sich „lieber in Person auf der Bühne gezeigt, um ihr „Spiel unversteckt und mit Würklichkeit zu spielen. „Der Weg, der sich ihnen öffnete, in Amerika ein „großes und reiches Land zu erobern, kam, wie gerufen, „ihren Absichten zu Hülfe, und nun dachten sie „darauf, sich eine würkliche, reelle, nicht mehr ver„steckte, Universalmonarchie zu verschaffen. Zu „dem Ende bemühten sie sich, den Völkern daselbst „eine so gränzenlose Unterwürfigkeit einzuprägen, „daß sie vielmehr wahre Sklaverey war, und den„selben einen tödtlichen Haß und Abscheu gegen ih„re rechtmäßigen Beherrscher, die sie nie gesehn „oder gekannt hatten, und eine unumschränkte Ehr„furcht gegen die heiligen Väter beyzubringen, „welche sie regierten. Um die Anzahl ihrer Unter„thanen schneller zu vermehren, ließen sie dieselben „frühzeitig heyrathen, so bald nämlich beyde Ge„schlechter die Mannbarkeit erreicht hatten. Dar„auf unterrichteten sie dieselben in der Kriegskunst, „und in der Anfertigung der Waffen, damit sie „zahlreiche und starke Armeen errichten, und sich „mit denselben, wie sie auch würklich gethan haben, „den beyden Monarchen, ihren rechtmäßigen Be„herrschern, widersetzen könnten. Hätten sie mehr „Zeit gehabt, um sich in Stand zu setzen, daß sie „eben sowohl angreifen, als sich vertheidigen konn„ten, so würden sie in kurzer Zeit, da in Amerika „keine

1) List zu gebrauchen, und anfänglich bloß die reizendste und am wenigsten beunruhigende Seite sehn zu lassen.

2) Das

„keine andern Potentaten vorhanden waren, die „ihnen die Spitze bieten konnten, ganz Amerika „unterjocht, und ihre Herrschaft, ohne irgend et„was zu fürchten, über die halbe Welt ausgebreitet „haben; denn die Europäischen Fürsten können kei„ne zahlreichen Armeen dorthin schicken. Ueberdies „hätten sie, als Herrn der Seehäfen, denselben „furchtbare Flotten entgegenstellen können. Da„durch hätten sie sich ein Reich gestiftet, das nicht „allein universal, sondern auch reicher, ergiebiger „und mächtiger gewesen wäre, als alle Königrei„che von Europa, Asien und Afrika, zusammen„genommen. Ein so gut zusammenhängendes System, „welches sich mit jedem Tage unmerklich entwickelte „und befestigte, ohne daß die Erfinder desselben sich vor „irgend etwas fürchten zu dürfen schienen, hatte „alle Wahrscheinlichkeit eines guten Erfolgs vor „sich. Spanien und Portugal, die beyden einzi„gen Monarchien, welche gemeine Sache machen „konnten, standen würklich so sehr unter der Leitung „der Jesuiten, daß diese sich unumschränkte Herren „davon nennen konnten. Nicht allein die Mini„ster zu Madrid und Lissabon, sondern auch alle „die Minister, die man nach Amerika geschickt hat„te, standen unter der Bothmäßigkeit der Jesuiten, „und zitterten vor denselben, weil diese ehrwürdigen „Väter sie, durch ihre mit dem Schleyer der Religion

„ver-

2) Das Geheimniß und den Zweck des Instituts unter undurchdringlicher Verschwiegenheit vor allen Dingen zu verbergen.

3) Dem-

„verdeckte Verläumdungen, jeden Augenblick stürzen konnten. Die Jesuiten ließen ihnen geradezu „eröffnen, wenn sie das Geringste thäten, oder „schrieben, was ihrem System nicht vortheilhaft „wäre, so würden sie sie bis auf den Tod verfolgen. Die Bischöffe, die Mönche, die Missionarien beobachteten alle eben dasselbe Betragen. „Die Geschichte ist, seit einem Jahrhundert, voll „von diesen Thatsachen. Da diese Verblendung „alles hinderte, was man hätte unternehmen können, um dieses von den geheiligten Vätern angelegte Gewebe zu vernichten, so waren diese nun „unumschränkte Herren geworden, bis daß es dem „Gotte, welcher alles zerbricht, was die Menschen „noch so künstlich zusammengefügt haben, wie man „irdene Gefäße mit eisernen Stäben zerschlägt, „oder wie man Spinnengewebe zerreißt, gefiele, „durch die Erfahrung die Augen der Monarchen zu „öffnen, welche sie immer, gegen die Vorstellungen „ihrer getreuen Minister, verschlossen gehalten hatten. Portugal ist das erste Königreich, welches, „nach den tiefen und unerforschlichen Schickungen „dessen, durch den die Könige herrschen, die traurige und niederschlagende Erfahrung von den „Kniffen dieser Gesellschaft gemacht hat, und welches von den Absichten und dem Endzwecke derselben vollständig ist überführt worden. Wohl den

„übrigen

5) Demselben übrigens alle die Thätigkeit zu verschaffen, welche das Interesse eines so bedenk=

„übrigen Regenten, wenn sie, um zu eben den „Einsichten zu gelangen, nicht erst den von „Melchior Cano prophezeyten Zeitpunkt abwar„ten, da die Könige den Jesuiten gern wer„den widerstehen wollen, aber nicht können! „Diese Zeit ist nicht mehr fern, wir sind nahe „daran; sie ist sogar fast schon da für die König„reiche Spanien und Portugal, welche, schon seit „so vielen Jahren einen heftigen Krieg führen, und „zwo Armeen auf den Beinen halten, und doch „trotz allen diesen Anstalten! noch kein Mittel ge„funden haben, sie zu zwingen, und ihnen die „Provinzen aus den Händen zu reissen, welche „sie unrechtmäßiger Weise an sich gerissen haben, „und hartnäckig vest halten. Dazu kommt, daß „diejenigen, welche diesen geistlichen Herrn dienen, „und ihnen, gleich Sklaven an der Kette, gehor„chen, es nicht einmal merken, daß sie ihrer Ty„ranney unterworfen sind. Sie sehen nicht ein, „daß diese Väter, als Beichtiger der ihnen anvertrau„ten Fürsten, über die Regenten herrschen; daß „diese alles thun müssen, was jenen gefällt; daß „dies hinreicht, um allen Unterthanen Furcht vor „ihnen einzujagen, die ihnen mehr gehorchen, als ih„ren rechtmäßigen Fürsten; und daß diese den ihnen „gebührenden Gehorsam nicht erwarten dürfen, „wenn sie etwas anordnen, das den Jesuiten nicht „gefällt, sondern vielmehr an ihren Unterthanen

„Leute

bedenklichen und mißlichen Plans, nach der Verschiedenheit des Orts und der Umstände, erheischen konnte. Ueberdies mußte noch

4) dieses Institut so beschaffen seyn, daß es Männer jedes Ordens, jedes Standes, vielleicht auch sogar jeder Religion, aufnehmen konnte, Layen und Geistliche, Verheyrathete und Ehelose, Bischöffe, Päbste, Kayser, und Könige.

5) Mußte

„Leute finden, welche sich auflehnen, um die Parthey der geheiligten Väter zu ergreifen. Beweise davon haben wir vor Augen, und namentlich in „Portugal, wo sie so viel Aufruhr gestiftet, und „dem Allergetreusten Könige mehr Kummer und „Verlegenheit zugezogen, und mehr Geldkosten „verursacht haben, als wenn er viele Jahre lang, „den heftigsten Krieg gegen irgend eine der Europäischen Mächte zu führen gehabt hätte. Aus „diesem einfachen Schattenriß, den ich nur ganz „obenhin gezeichnet habe, läßt sich beurtheilen, ob „der Verfasser der Bemerkungen nicht konnte und „sollte tiefer dringen, und zeigen, daß die Jesuiten „sich den Herrschern dadurch furchtbarer machen, „daß sie gleichsam den Schlüssel des Römischen „Hofs in Händen haben, daß sie daselbst allmächtig sind; daß sie sich dadurch bey den andern Höfen desto vester einnisten; und daß sie durch dieses Mittel alle bey der Nase herumführen."

5) Mußte die Regierung dieser Gesellschaft an und für sich selbst monarchisch, ja despotisch, und der ganze Umfang der Gewalt, der ganze Inbegriff ihrer Güter, nebst der Verwaltung derselben, in den Händen des einzigen Oberhaupts vereinigt seyn.

6) Mußten alle Glieder der Gesellschaft in allem, was ihr Schicksal, die Bestimmung ihrer Person, ihrer Handlungen, und ihres Vermögens, ihrer Glaubenslehren, und ihrer Denkungsart über alle Punkte, betraf, der despotischen Gewalt des Oberhaupts blindlings gehorchen, damit alles in der Gesellschaft eins seyn, und der Geist des Oberhaupts überall und nothwendig der Geist der ganzen Gesellschaft und eines jeglichen Mitgliedes seyn möchte.

7) Mußte keine weltliche oder geistliche Macht, kein Koncilium, kein Bischof, kein König und kein Pabst, das Geringste gegen diese Gesellschaft vermögen, sondern dieselbe vielmehr von allen Gesezen derselben, und von aller Abhängigkeit von denselben, entbunden seyn.

8) Sie mußte die Vorrechte aller vormaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Gesellschaften in sich allein vereinigen, und ihr Institut so beschaffen seyn, daß sie sich alle mögliche Rechte und Privilegien anmaßen, und dieselben auf solche Weise besizen konnte, daß

sie

sie dadurch über alle andere Gesellschaften erhoben ward, und diese sogar ihrer Privilegien berauben mochte, um sich in den alleinigen Besiz derselben zu sezen.

9) Mußte sie alle einzelne Personen sowohl als ganze Gesellschaften sich verbindlich zu machen wissen, ohne sich selbst denselben jemals verbindlich zu machen; dabey mußte sie immer das Heft in Händen behalten, die eingegangenen Verbindungen und Kontrakte, nach dem Bedürfniß ihrer Monarchie und der Umstände, brechen zu können.

10) Da das Geld den Krafttrieb der Oberherrschaften ausmacht, so mußte die Gesellschaft auch im Stande seyn, große Güter, und alle zu so weit aussehenden Endzwecken erforderliche Reichthümer, in den Händen ihres Oberhaupts zusammen zu häufen, und dazu mußte ihr die Natur und Beschaffenheit ihres Instituts selbst alle Bequemlichkeit und beliebige Hülfsmittel an die Hand geben.

11) Um endlich den großen Haufen aller Stände dieser Ordnung der Gesellschaft zu unterwerfen, und solchergestalt zur Universalmonarchie zu gelangen, mußte man von der einen Seite, die Großen und die Weltleute durch eine schwankende Glaubenslehre, durch eine weichliche Moral, und durch Grundsätze anlocken, welche allen Leiden-

schaften

schaften schmeicheln; und, von der andern Seite, sich allen denen furchtbar und schrecklich machen, welche der Gesellschaft nicht willfährig waren, und früh oder spät sich gefallen ließen, ihr Joch auf sich zu nehmen, und sich mit derselben zu verbinden; zu dem Ende mußte man Regeln der Staatsklugheit festsezen, wodurch sie in den Stand kam, im Fall der Noth, alle diejenigen zu stürzen, und allenfalls aus dem Wege zu räumen, die ihr zuwider wären, so daß selbst gekrönte Häupter vor ihr zittern müßten.

Nun ist dies aber ganz genau und eigentlich die Vereinigung aller dieser sonderbaren Grundsäze, welche das Institut der Gesellschaft ausmacht, wie wir hernach beweisen wollen. Kann man sich denn nun noch wundern, daß so viel einsichtsvolle Leute, gleich beym Entstehen dieser Gesellschaft, ihre Stimme gegen dieselbe erhoben haben? Wundern, daß unter andern der gelehrte **Melchior Cano** in den Jesuiten die **Vorläufer des Antichrists** erblickte? Wundern, daß der König von Portugal sie der Welt als ein allen Staaten so nachtheiliges Institut ankündigt, daß es, selbst ohne die **Weisheit und Einsicht** jener großen **Männer** leicht wäre, voraus zu sehn und voraus zu sagen, daß die christliche und bürgerliche Gesellschaft nicht ohne ein offenbares **Wunder** bestehen könnte. (Manifest an die Bischöffe seiner Staaten, vom 19ten Januar 1759. S. 41.)

Wir wollen noch hieher sezen, was dieser Monarch (ebendaselbst) über diesen doppelten Plan der Jesuiten hinzufügt, sich eine aus lauter Unsern zusammengesezte Monarchie zu bilden, und dieselbe, durch den Untergang aller Fremden, universal zu machen.

„Die von den Jesuiten eingeführte Nachgie„bigkeit der Moral, deren Schädlichkeit aus „den von uns gerügten drey Hauptirrthü„mern, welche Verläumdung, Mord und „Meineid, begünstigen, hervorleuchtet, mußten „schlechterdings, sowohl den Sitten aller Frem„den, (so nennen die Jesuiten alle Geistliche und „Layen, die nicht zu ihrer Gesellschaft gehören,) „als auch der innern Regierungsform der Gesell„schaft Jesu, welche sie die Gesellschaft der „Unsern nennen, eine neue Form geben. Die„se in den Sitten und der Regierung der beyden „Gesellschaften eingeführte neue Form mußte „die schädlichen Würkungen hervorbringen, welche „jene von uns angeführte erleuchtete Männer „vorausgesehn und vorher verkündigt haben. „Dies ist die Quelle jener großen Aergernisse, „worüber sich der ehrwürdige Palafox bey dem „Pabst Innocentius dem X. beschwerte, und „welche heut zu Tage, zu unserm größten Leidwe„sen, ihren höchsten Gipfel erreicht haben.

„Sobald diese Ordensbrüder in die Gesell„schaft der Fremden, das heißt, in die christli„che und bürgerliche Gesellschaft, die verkehrten „Lehrsäze eingeführt haben, welche die Verläum„dung erlauben, den Mord für schuldlos erklä-

„ren, die Lügen in den Himmel erheben, den „Meineid rechtmäßig machen, den Gesezen der „Regenten alle Kraft benehmen, den Gehorsam „der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten unter„graben, jeder Privatperson die Freyheit geben „zu verläumden, zu morden, zu lügen, und falsch „zu schwören, wenn es ihr eigner Vortheil ver„langt, den Verläumdern, Mördern, Lügnern „und Meineidigen, die Furcht vor den göttlichen „und menschlichen Gesezen benehmen, und end„lich erlauben, sich selbst zu rächen, ohne sich „an die Regenten und Obrigkeiten zu wenden: „So läßt sich in der That, ohne die Weisheit der „vorangeführten großen Männer, und selbst bey „ganz mittelmäßigen Einsichten, vorhersehn und „prophezeyen, daß die christliche und bürgerliche Ge„sellschaft nicht ohne ein entschiedenes Wunder„werk bestehen kann. Diese verderblichen Grund„sätze mußten unfehlbar die stärksten, und zur „Erhaltung der Verbindung und Geselligkeit un„ter den Menschen nothwendigsten Bande zerreis„sen. Sie mußten die Menschen in einen immer„währenden Streit von Meinungen, Launen und „Interesse sezen, und eine ewige und unversöhn„liche Mißhelligkeit unter denselben stiften. Es „mußte durch sie unmöglich werden, in der „menschlichen Gesellschaft, und in den verschiede„nen Ständen, woraus dieselbe besteht, jene „schöne Uebereinstimmung zu erhalten, die ihr „Wesen zusammenhält, und woraus die Kraft „entspringt, die alle Stände zu ihrer Erhaltung „nöthig haben.

„Von der andern Seite haben dagegen diese „geistliche Herren zur Bildung der Vereinigung, „der Haltbarkeit und der Stärke ihrer Gesell„schaft, welche sie die Gesellschaft der Unsern „nennen, eine Regierungsform gestiftet, welche „nicht allein monarchisch, sondern auch so unab„hängig, so unumschränkt, und so despotisch ist, „daß selbst die Provinzialen, das heißt, die zur „Regierung der Provinzen abgeordnete Kom„missarien, weder durch Aufschub, noch durch „irgend eine Handlung, die Vollstreckung der „Befehle ihres Generals verzögern können. Die„se Kommissarien, oder Provinzialen, können „den ihnen untergebenen Privatpersonen, die uner„forschlichen Geseze, welche die Richtschnur ihrer „Urtheile und Entscheidungen sind, so wenig be„kannt machen, daß sie vielmehr gehalten sind, „dieselben sorgfältig zu verschweigen. Diese Un„tergebene der Provinzialen, von den Novizen „an, bis zu den Professen des vierten Gelübdes, „diese mit eingeschlossen, haben nicht die geringste „Freyheit zu fordern, daß man ihnen diese gehei„men Geseze bekannt mache, noch zu verlangen, „daß man ihnen die Vergehungen nahmhaft mache, „um welcher willen man sie straft, oder wegjagt. „Eben so wenig dürfen sie über diese geheimniß„vollen Geseze die mindeste Betrachtungen anstel„len, oder im geringsten von dem Gehorsam und „der Befolgung der Befehle ihrer Obern abgehn, „sie mögen für sie noch so demüthigend und ihren „Meinungen und Neigungen noch so widerstrei„tend seyn, ohne sich augenblicklich der härtesten „Strafe, oder unwiderruflicher Verbannung, aus„zusezen.

„Durch

„Durch diese unverlezliche und despotische „gesezgebende Gewalt, durch diese tiefe Unterwürfig„keit der Unterthanen der Gesellschaft unter diese „geheimnißvolle Geseze, die sie niemals gesehn „haben, durch diesen blinden, dummen und un„verbrüchlichen Gehorsam, womit sie, ohne Auf„schub und Widerrede, alles thun müssen, was „ihre Obern ihnen befehlen, ist es der Gesellschaft „der **Unsern** (eine Benennung, die sie sich bey„legen, um sich von den Fremden zu unterschei„den,) gelungen, den festesten und stärksten Ge„sellschaftskörper zu bilden, wie solches aus allen „von uns angeführten sonderbaren Folgen sichtbar „geworden ist, und noch wird.

„Wenn man zwo so entgegengesezte Regie„rungsformen mit einander vergleicht, als es die „Regierungsform der **Fremden** und der **Unsern** „ist, so kann man dreist den Schluß machen, daß „der aus dem Widerspruch dieser beyden Regie„rungsformen entspringende Misbrauch der größ„te und ausschweifendste aller Misbräuche ist. „Es ist nunmehr für die Kirche und den Staat „von der allerdringendsten Nothwendigkeit, dem „Unwesen auf das baldigste und wirksamste zu „steuern. Denn aus der eben angestellten Ver„gleichung, und dem daraus fließenden Gegen„saz, erhellet auf das deutlichste:

1) Daß die Gesellschaft der **Fremden**, das „heißt, die ganze christliche und bürgerliche Gesell„schaft, durch die von den Jesuiten eingeführte mora„lische Weichlichkeit, unfehlbar der Gesellschaft der

„Unsern, oder der Jesuiten, gänzlich unterliegen „muß. In jener herrscht, Dank sey es den „Irrthümern und der Nachsicht dieser geistlichen „Herren! schon nichts, als Zwietracht, Spal„tungen und Ununterwürfigkeit unter die recht„mäßige Obrigkeit. Die Unordnung und Ver„wirrung, welche die Jesuiten in derselben ange„richtet haben, bringt sie nothwendig ihrer Auf„lösung und Vernichtung nahe. Die leztere aber, „die Gesellschaft der Unsern, ist ganz Einigkeit, „Uebereinstimmung, Eintracht, Gehorsam ge„gen die Vorgesezten, und wechselseitige Mitwür„kung der Glieder, das Oberhaupt dieses großen „Körpers in Ansehn zu erhalten.

„2) Die Verbindung dieser beyden Gesell„schaften unter einander ist offenbar eine (socie„tas leonina) und deshalb schlechterdings nicht „zu dulden. Denn unterdessen daß die Gesellschaft „der Fremden blos gehalten ist, die furchtbare Ge„sellschaft der Unsern zu verehren, zu bereichern, „und auf alle mögliche Weise zu unterstüzen, be„müht sich diese schon seit langer Zeit, mit uner„müdetem Eifer, jene durch ihre heimliche Kniffe, „zu stürzen und zu Grunde zu richten, und sich „auf den unglücklichen und traurigen Trümmern „derselben immer mehr und mehr zu erheben.

„Was die dringendste Nothwendigkeit einer „baldigen und würksamen Anwendung der er„wähnten Mittel noch vollends bestätigt, das sind „die erstaunlichen und schrecklichen Zerrüttungen, „welche die Nachläßigkeit in Anwendung dieser „Mittel in der Kirche sowohl, als in dem Staate,

„und noch neuerlich in diesem Königreiche, und „den dazu gehörigen Ländern, angerichtet hat."

Wir wenden uns nunmehr zu dem Institute an sich selbst, als dem Gegenstande gegenwärtiger Untersuchung. Wir wollen jeden der angeführten elf Artikel mit den eignen Worten der Jesuiten belegen, und Regenten und Obrigkeiten in den Stand sezen, nach Maaßgabe der innern Beschaffenheit eines jeden Artikels sowohl, als auch der erstaunlichen Verbindung derselben zu einem einzigen Institute, zu entscheiden, ob man die Jesuiten in einem policirten Staate aufnehmen könne.

Zweeter Artikel.

Erstes Hauptstück.

Hoher Begriff, den die Jesuiten von ihrer Gesellschaft geben, um alle Menschen anzulocken.

Um zur Universalmonarchie zu gelangen, mußte man gleich Anfangs die Leute durch einen hohen Begriff von dem Institute verführen und anlocken. Und das thaten die Jesuiten dadurch, daß sie, gleichsam auf göttliche Eingebung, in wunderbaren Verzückungen, die Bildung ihrer Gesellschaft, den Plan, nach welchem dieselbe gebildet worden, die einzelnen Vorschriften, die man ihr gegeben, die gränzenlosen Vorzüge de-

 rer,

rer, welche sich dazu bekennen, und die erstaunlichen und wundervollen Fortschritte, welche sie in der ganzen Welt machen würden, verkündigten.

Gott war es nicht allein, welcher dem heiligen Ignaz den ganzen Plan (ideam totam) der Gesellschaft, in Absicht auf die äussere sowohl als geistliche Regierung, wie schon oben angeführt ist, mittheilte; sondern ihre Konstitutionen und Ordensregeln, die geheimen sowohl, als die öffentlich bekannten, sind von der heiligen Jungfrau, und um der Sache noch mehr Ansehn zu geben, durch Jesum Christum selbst diktirt. Diejenigen also, welche sich zur Gesellschaft bekennen wollen, müssen wissen, daß es nicht sowohl die Geseze eines Ignaz, als vielmehr die Geseze Jesu und der Mutter Gottes sind, welchen zu gehorchen sie die Ehre haben *).

Die

*) Nec minus Societatis constitutiones ac leges opus sunt vt humano maius . . . Sanctus pater . . testatur, ad se frequenter venisse mediatores, quorum nomine Jesum designat et Mariam; ne nesciat Societas, parere se legibus ab Jesu et Maria magis quam ab Ignatio latis. (Imago primi saeculi Societat.)

(Nicht minder sind die Konstitutionen und Geseze der Gesellschaft ein gleichsam übermenschliches Werk. Der heilige Vater behauptet, daß häufig Mittlerspersonen zu ihm gekommen wären, womit

Die für die Gesellschaft aufgesezte geistliche Uebungen haben einen nicht minder himmlischen Ursprung. Wenn sie auch Jesus Christus nicht diktirt hat, so hat es doch Maria gethan *). Auch die Benennung: Gesellschaft Jesu, ist göttlich. Ignaz erklärte seinen ersten Schülern, daß sie keine andre Benennung nehmen könnten, wenn sie unter den Fahnen Jesu Christi stritten, und daß diese Benennung seinem Gedächtniß tief eingeprägt geblieben wäre, seit dem berühmten Gesicht der beyden Standarten, und und der beyden Armeen Jesus und des Teufels, wo er sich den Plan seines Ordens unter kriegrischen Bildern vorgestellt hatte **). Mit einem Wort, dies ist eine vom Himmel gekommene Benennung ***). Eben so sind

womit er auf Jesum und Mariam deutet; damit die Gesellschaft wisse, daß sie Gesezen gehorche, welche mehr von Jesu und Maria, als von dem heiligen Ignaz, vorgeschrieben worden. (Schilderung des ersten Jahrhunderts der Gesellschaft.)

*) Scripsit illa quidem Ignatius, sed dictante Maria. id.

(Ignaz hat dieselben (Geseze) zwar niedergeschrieben, aber Maria hat sie ihm diktirt.) Ebendas.

**) Baillet Leben des heiligen Ignaz, den 31. Jul.

***) Et nobis diuinitus concessum est. (Ist uns gleichfalls vom Himmel zugekommen.) Schild. des 1. Jahrh. B. 1. S. 127.

die wunderbaren Fortschritte der Gesellschaft vorher verkündigt worden. Ignaz hat sie in seiner achttägigen Entzückung gesehn. Dem zu Folge erklärt er seinen Mitbrüdern, daß man auf das schleunigste die Gesellschaft errichten müsse, um sie in den Stand zu sezen, sich an allen Orten zu vermehren, und zu bestehn bis an das Ende *) der Welt.

Dafür war auch der heilige Ignaz kein alltäglicher Mensch. Nach der Aussage der Jesuiten „hat Ignaz mehr Wunder gethan, als Mo„ses, und eben so viel, als die Apostel. Sein „Zeichen hat so viel Gewalt über die Kreaturen, „daß sie ihm unverzüglich gehorchen. So lange „Ignaz lebte, war sein Leben, nebst seinen Sit„ten, so exemplarisch, daß nur Päbste, wie der „heilige Petrus, Kayserinnen, wie die Mutter „Gottes, unumschränkte Monarchen, wie Gott „der Vater und der Sohn, den Vorzug hatten, „ihn zu sehen." — Und von ihm gilt eben das, was von Jesu Christo geschrieben steht: „Nouis„sime autem diebus istis locutus est nobis in filio „suo Ignatio, quem constituit haeredem vni„versorum. (Zulezt aber hat er in diesen Ta„gen zu uns geredet durch seinen Sohn „Ignaz, welchen er zum Erben gesezt hat „über alles.) An dieser Lobeserhebung, sezen sie „hinzu, fehlt sonst nichts, als: per quem fecit „et

*) Baillet Leben des heiligen Ignaz. Schilder. des 1. Jahrhunderts.

„et saecula. (Durch welchen er die ganze „Welt gemacht hat.)"

Dieses: haeredem vniuersorum führt uns auf die Universalmonarchie, zu welcher Ignaz von Gott berufen ist. Dies läuft auf dasjenige hinaus, was die Jesuiten in der Schilderung ihres ersten Jahrhunderts sagen, „daß Jesus „ihn aufmunterte, die größten Dinge in der Welt „zu unternehmen, indem er ihm ungefähr sagte: „Rom und Italien ist für Deinen Muth zu klein; „Europa selbst ist für Dich nicht groß genug; Du „mußt neue Reiche, oder neue Welten, suchen, „um dort die Siegszeichen der Religion aufzu„pflanzen." — Auch hatte derselbe, sezen sie hinzu, alle Ursach, zu hoffen, daß er die ganze Welt überwinden würde, nachdem er sich selbst überwunden hatte. Schild. des 1. Jahrh. B. 1. K. 10. S. 118. und sie ziehen ihn dem Cäsar und Alexander vor. „Wer Du „auch seyst, öffne die Augen, so wirst Du auf „diesem Marmor lesen, daß Ignaz größer ge„wesen ist, als alle diese Eroberer." Ebendas. S. 280.

Die Vorrechte und Freyheiten, welche der Himmel allen denen bewilligt, welche sich in diese göttliche Gesellschaft aufnehmen lassen, sind unzählbar und ausnehmend. Ohne hier zu wiederholen, daß die Gesellschaft im Ganzen genommen, wie Elias, der Wagen Israel und sein Begleiter, ein Haufe strahlender und feuriger Engel; die Gesellschaft der Vollenderen; eine unbefleckte Jungfrau; das größte Wun-

Wunderwerk der Welt; das Brustschild des Hohenpriesters; und kurz, allen Bischoffsstäben und Müzen, dem Kardinalspurpur, den Sceptern, Kayserthümern, und Kronen, vorzuziehen ist, welches wieder auf die Universalmonarchie führt; — ohn zu wiederholen, daß die Glieder derselben alle an Gelehrsamkeit, Weisheit und Tugend her orleuchten, alle Löwen, Adler, Helden, und Blize des Krieges *), sind: — dürfen wir nur anführen, daß die Societät die Gesellschaft Jesu selbst, des Sohnes Gottes, und der Orden ist, welchen er selbst gestiftet hat. Anlangend diejenigen, welche das Glück haben, sich darinn aufnehmen zu lassen, so sind sie allzumal Freygelaßne und Gesellschafter Jesu, und Jesus Christus kommt einem jeden derselben, wenn er stirbt, entgegen, um ihn zu empfangen. Gott hat ihnen das unvergleichliche Vorrecht ertheilt, daß keiner von denen, welche, binnen den ersten drey Jahrhunderten des Instituts, als Mitglieder der Gesellschaft sterben, verdammt wird, und dasselbe hernach auch auf die folgenden Jahrhunderte ausgedehnt: Wer als Mitglied der Gesellschaft stirbt, wird zuverläßig einer ewigen Seligkeit theilhaftig **).

Wer

*(Schilderung des 1. Jahrhunderts.

*) Imago I saeculi. Hoc est hominum societatis Jesu priuilegium, vt mortuum Jesuitam obuius Jesus excipiat. Lib. 5. pag. 648. Scito . . Deum Im-

Wer ist, nach allem diesem, noch so unbeschnittenen Herzens, um dem Eintritt in diese bewundernswürdige Gesellschaft zu entsagen, in die man den Fuß nicht sezen kann, ohne, blos um deswillen, wenn man nur darinn stirbt, ein Auserwählter zu werden? Auch posaunens die Jesuiten aus, daß Bischöffe, Regenten und Kayser (denn diese Gesellschaft der Unsern umspannt alle Stände des Erdbodens) sich, durch diese ruhmvolle Aufnahme, mehr geehrt geglaubt haben, als durch ihre Müzen und Kronen. „Es ist schwer zu sa„gen,“ sezt das schon angeführte Buch hinzu *): „Ob die Mitglieder dieser Brüderschaften, (der „Layenbrüder der Jesuiten,) sich mehr darüber „freuen, zu dieser Gesellschaft zu gehören, oder „diese Könige und Königinnen sich freuen, mit „denselben aufgenommen zu seyn. Sie halten „ihre andern Titel für Titel ihrer Würden, diesen „aber für den Titel ihrer Glückseligkeit. — Ja, „ein Bischoff bezeugte einst öffentlich, daß er sich „den Titel eines Mitbruders dieser Brüderschaften „zum höhern Ruhm anrechnete, als den Bischoffs„titel.

Imperatorem amare societatem; eisque concessisse beneficium . . nimirum vt trecentis primis annis nemo qui in ea ad mortem vsque perseuerauerit, damnetur, pag. 649. Felicem te . . cui contingit socium esse eius ordinis, in quo qui decedit, vita fruitur sempiterna. Ipsius societatis omnes omnino ac singulos, ad mortem vsque in ea si constiterint, saluandos, ibid.

*) Imag. I. saec. pag. 363.

„titel. — Als der Herzog von Popolo an den „Pforten des Grabes stand, sagte er zu einem „unsrer Väter, er stürbe mit Freuden, und voll „schöner Hoffnungen, welches er der Bruder„schaft zu danken hätte. Er verordnete auch auf „der Stelle, daß sein Sohn der Gesellschaft bey„treten, und seinen Schütz verleihen sollte, mit „der Versicherung, daß er ihm keinen herrlichern „Titel und keine reichere Erbschaft, als dieses, „hinterlassen könnte.“

Es fällt in die Augen, wie mächtig diese verführerische Lockspeise ist, um Regenten und Völker in die Schlingen der Jesuiten zu ziehen, und wie gefährlich dieselben also für einen Staat sind.

Dritter Artikel.

Zweytes Hauptstück.

Das Institut der Jesuiten ist ein Geheimniß, welches sie sorgfältig verbergen.

Indem man aber die Regenten und die Völker zu der Gesellschaft hinzog, war es vor allen Dingen nöthig, dieselben nicht in den Endzweck und die wesentliche Beschaffenheit des Instituts eindringen zu lassen. Daher verbergen auch die Jesuiten dieses Geheimniß auf das sorgfältigste, und dies allein beweist schon, daß es Sachen enthält, die das Licht zu scheuen haben.

Wenn also gleich die Konstitutionen der Jesuiten, die Zugaben, welche sie dazu gemacht haben,

ben, und die meisten der Bullen, auf welche sie ihre Vorrechte gründen, in Druck gegeben sind*), so

*) Man wird ohne Zweifel begierig seyn zu wissen, was das für gedruckte Bücher über das Institut der Gesellschaft sind, von welchen wir Kenntniß haben. Sie führen den allgemeinen Titel: Libri instituti Societatis Jesu. In der Ausgabe von 1635. welche die Jesuiten mit großer Sorgfalt zu Antwerpen veranstaltet, haben sie folgende Bücher zusammendrucken lassen, welche zusammen neun Duodezbände ausmachen.

1) Litterae Apostolicae, quibus institutio, confirmatio et varia priuilegia continentur Societatis Jesu.
2) Constitutiones cum examine et declarationibus.
3) Regulae.
4) Decreta congregationum. Die Dekrete der Kongregationen nach der siebenten sind nicht darinn enthalten, weil sie erst nachher gehalten worden.
5) Canones congregationum.
6) Formulae congregationum.
7) Ratio studiorum.
8) Ordinationes generalium.
9) Compendium priuilegiorum et gratiarum.
10) Instructiones ad Prouinciales &c.
11) Industriae ad curandos anmiae morbos.
12) Instructio Claudii Aquauiuae.
13) Exercitia spiritualia S. P. Ignatii Loyolae.
14) Directorium exercitiorum.
15) Epistolae Praepositorum Generalium.
16) Zulezt ein allgemeines Regıster, welches allein ein kleines Bändgen ausmacht.

so darf man sich doch darum nicht schmeicheln, die innere Beschaffenheit des Instituts zu kennen. Es ist eine Hauptregel der Jesuiten, ein den Fremden undurchdringliches Geheimniß daraus zu machen, und nicht einmal alle Jesuiten werden zur Kenntniß dieses Geheimnisses der Gesellschaft zugelassen.

Die acht und dreyßigste Regel von denen, welche sie gemeine Regeln nennen, schreibt ihnen ausdrücklich vor, den Fremden weder die Konstitutionen, noch die übrigen Bücher und Schriften, (*scripta*), welche das Institut, oder die Privilegien der Gesellschaft enthalten, mitzutheilen *). Als der General Aquaviva im Jahr 1584. den Provinzialen die Sammlung: Litterae Apostolicae **) überschickte, so ermahnte er dieselben von neuem, daß sie, bey der Mittheilung des Inhalts an die Vorgesezten der Profeßhäuser, die acht und dreyßigste der allgemeinen Regeln auf das genaueste (diligentissime) beobachten möchten, und unter den Verordnungen der Generale ist eine vorhanden ***), welche

*) Constitutiones aliosue huiusmodi libros aut scripta, quibus societatis constitutum vel priuilegia continentur, non nisi ex Superioris expresso consensu, Externis communicet. pag. 35. Ausgabe von Lyon, 1706.

**) Ordinationes Generalium. cap. 2. S. 4.

***) Compendium priuilegiorum, seu maius, seu breuius, sine permissione Generalis numquam recudetur;

welche vorschreibt, daß der Auszug aus den Privilegien den Fremden nicht gezeigt werden soll. Es ist gar nicht zu glauben, daß dieses Verbot einzig und allein auf die gedruckten Konstitutionen und andere öffentlich herausgekommene Bücher gehen sollte. Denn es bleibt den Fremden immer möglich, sich dieselben zu verschaffen, sollt es auch durch einen Zufall geschehn, troß allen Maßregeln, welche die Jesuiten immer dagegen genommen haben, theils dadurch, daß sie dieselben blos in ihrem Kollegio zu Rom drucken ließen, theils dadurch, daß sie sich der ganzen Auflage versicherten, wenn sie anderswo gedruckt wurden. Ein Beweis davon ist, daß wir selbst ein Exemplar davon in Händen

detur. Exemplaria autem, quae ad vsum praecipue Superiorum et Consultorum, in singulis domibus et collegiis esse debent, ita *Nostris* cum facultate Prouincialis concedi poterunt, vt *Externis* non ostendantur, nec inde ad alia loca exportentur.

Ohne Erlaubniß des Generals soll weder der größere, noch der kleinere Auszug aus den Privilegien nachgedruckt werden. Die in jedem Hause oder Kollegio, besonders zum Gebrauch der Superioren und Konsultoren, nöthigen Exemplare aber können, mit Erlaubniß des Provinzials, den *Unsern* so in die Hände gegeben werden, daß sie nicht den *Fremden* gezeigt, oder nach andern Oertern verschleppt werden.

den haben. Diese Verbote gehn also hauptsächlich auf einige geheime Konstitutionen, und auf andere versteckte Schriften, welche Niemand kennen darf, als die Unsern.

Nicht einmal alle Unsern haben dieses Vorrecht. Denn die fünfte Generalversammlung, nachdem sie eine Regel gemacht, von welcher wir in der Folge sprechen werden, sezt ausdrücklich vest, „daß dasjenige, was sie vorschreibt, „nicht allen Mitgliedern der Gesellschaft mitge„theilt, sondern blos an die Superioren ausge„geben werden soll *).“ Die Regel war wichtig und gut, und interessirte alle Mitglieder, weil sie die Methode vestsezte, welcher sie bey ihren Unterweisungen folgen sollten. Aus der seltsamen Verheimlichung, die hierbey anbefohlen wird, kann man auf ihre behutsame Verschwiegenheit in andern kizlichern Artikel schließen.

Die Erklärungen über die Konstitutionen sagen auch allgemein, daß man den Novizen unter den Jesuiten, welche darum, daß sie Novizen sind, nicht minder zu den Unsern gehören, wie wir im 5ten und 16ten Artikel sehn werden, die Konstitutionen nicht vollständig, sondern blos

*) Ita tamen, vt non euulgentur in manus omnium, sicut regulae, sed tantum vsui sint Superioribus, ad maiorem lucem habendam. Congregat. 5. Decret. 42.

blos einen Auszug davon, zeigen soll *). An einem andern Orte erwähnen sie dieses Auszugs noch einmal, als einer Sache, welche dazu bestimmt ist, beydes, für die Unsern, und den Fremden gewiesen zu werden, wenn man dazu gezwungen wird, ihnen etwas von den Konstitutionen vorzulegen **).

Wir haben gelesen, was der König von Portugal sagt, „daß die Provinziale der Jesuiten den „von ihnen abhängenden Privatpersonen die unerforschlichen Geseze nicht bekannt machen dürfen, „welche die Richtschnur ihrer Urtheile und Entscheidungen sind, sondern ihnen dieselben vielmehr sorgfältig verbergen müssen, und daß diese Untergebenen der Provinzialen, vom Novizen „an bis zu den Professen des vierten Gelübdes, „mit eingeschlossen, nicht die geringste Freyheit „haben, die Einsicht dieser geheimen Geseze zu „verlangen, oder die geringste Betrachtung über „diese geheimnißvolle Geseze anzustellen, welche „die Untergebenen dieser Gesellschaft niemals gesehn haben."

*) Non *oportebit* constitutiones vniuersas ab iis, qui noui accedunt, legi; sed compendium quoddam earum. Decl. in exam. cap. 1. G.

**) Praeter constitutiones vniuersaliores et breuiores, quae, vt obseruentur a nostris, et ostendantur, *cum oportebit*, externis, erunt magis ad vsum accommodatae. Decl. in prooem. n. 2.

Was für Unruhe muß aber nicht dieses Geheimniß den Regenten verursachen, und wie sehr streitet es nicht gegen die Geseze eines policirten Staats? Das Institut der Dominikaner, der Benediktiner, der Franziskaner aller Arten, der Augustiner, der Minimen, u. s. w. kennt man auswendig und inwendig. Die Jesuiten sind es allein, deren Einrichtung ein undurchdringliches Geheimniß ist. Schon im Jahr 1621. weigerten sie sich, dem Generalprokurator des Parlaments von Aix ihr Institut zur Einsicht vorzulegen, welcher selbst sehn wollte, ob etwas darinnen enthalten wäre, welches gegen die Freyheiten der Französischen Kircheneinrichtung stritte. Sie nahmen ihre Zuflucht zu Päbstlichen Verbotsbriefen, um des Vorzeigens überhoben zu seyn. Keines der andern Parlamenter von Frankreich hat es gesehn, und weder ihre Konstitutionen, noch weniger die innere Grundlage ihres Instituts, sind von den Obrigkeiten des Landes untersucht und bestätiget worden. Daher sagten auch die Französischen Universitäten in ihrer Vorstellung vom Jahre 1624.: Die Jesuiten werden durch besondere Geseze regiert, welche weder von unsern Königen bestätigt, noch in den Gerichtshöfen der Parlamente eingetragen sind, und welche sie sogar noch nicht einmal das Herz gehabt haben, bekannt zu machen. Sie haben sogar alles mögliche gethan, um solche Niemanden, als ihren Mitgliedern, zu zeigen; zu dem Ende haben sie dieselben in ihrem Kollegio zu Rom drucken lassen, um durch die-

ses

ses Mittel alle Exemplare in ihren Händen zu behalten, und zu verhindern, daß sie nicht unter die Leute kommen.

Unterdessen erfordert es die Sicherheit eines jeden policirten Staats, daß die Obrigkeiten das Wesen der Gesellschaften kennen, welche sich darinnen ansezen. Auf der einen Seite ist es von der äussersten Wichtigkeit, daß der Staat sich überzeuge, daß ihre Konstitutionen nichts enthalten, was ihm nachtheilig seyn kann. Auf der andern Seite müssen die Obrigkeiten diese Gesellschaften, und jedes Mitglied derselben zwingen können, sich den Regeln ihres Instituts gemäß zu betragen. Kann man aber wohl eins von beyden, wenn das Institut seinem Wesen nach ein Geheimniß ist? In Frankreich ist es vollends unumgänglich nothwendig, daß dergleichen Konstitutionen und Regeln durch königliche Patente bestätigt, und in den Parlamentern gehörig registrirt werden, um, mittelst dieser Förmlichkeiten, ein Theil der öffentlichen Geseze des Reichs zu werden, und nur unter dieser unnachläßlichen Bedingung können solche Gesellschaften daselbst geduldet werden.

Die Jesuiten sollten also, selbst nach der Natur ihres Instituts, und des Geheimnisses, womit sie dasselbe bedecken, in keinem policirten Staate, und am wenigsten in Frankreich, aufgenommen werden. Seltsames Institut, dessen Wesen darinn besteht, daß die Jesuiten allein dasselbe kennen, Regenten aber und Obrigkeiten es gar nicht kennen dürfen!

Wir wollen einmal hören, was der König von Portugal darüber in seinem Manifest an die Bischöffe seines Landes, im drey und vierzigsten Artikel sagt:

„Die drey von uns gerügten Irrthümer sind „ohne Zweifel der Kirche und dem Staate höchst „nachtheilig. Folgende Misbräuche sind es aber „noch mehr, wenns möglich ist.

„Giebt es wohl in der Welt noch andere Or„densgelübde *), welche besondere und geheime „Konstitutionen, unbekannte Privilegien, und „unerforschliche Statuten haben, und alles, was „ihre Regierung betrift, als das tiefste Geheim„niß verbergen? Ich gestehe, daß alles Unbe„kannte einen gewissen Anschein vom Wunderbaren „haben kann, aber man kann sich auch nicht er„wehren, es für verdächtig zu halten. Dies ist, „besonders in Ansehung geistlicher Gesellschaften, „wahr und einleuchtend. Die Statuten aller „übrigen geistlichen Orden, ihre Konstitutio„nen, ihre Regeln, die Entscheidungen der „Kirchenversammlungen, aller Päbste, Kardi„näle, Bischöffe, und überhaupt der ganzen „Klerisey liegen der ganzen Welt vor Au„gen. Die Kirche hat nie das Licht gescheut; sie „haßt nur die Finsternisse, weil sie beständig von „jenem

*) Der Monarch schreibt hier nach, was der ehrwürdige Diener Gottes, Don Juan de Palafox, gesagt hat. Denn so nennt ihn der König von Portugal in seinem Schreiben vom 8ten Januar 1649. an den Pabst Innocentius den X.

„jenem ewigen Urquell des Lichts erleuchtet wird, „welcher gesagt hat: Ich bin das Licht der Welt. „Auch findet man überall und in allen öffentlichen „Bibliotheken, die Privilegien, Instruktionen, „Einrichtungen und Statuten, aller übrigen geist„lichen Orden. Ein bloßer Novitz vom Orden „des heiligen Franziskus kann alles zu sehn be„kommen und lernen, was er dereinst wissen „müßte, wenn er in der Folge General dieses se„raphischen Ordens würde.

„Bey den Jesuiten aber giebt es viele Mit„glieder, selbst unter den Professen, die nicht alle „Konstitutionen, Privilegien und Statuten der „Gesellschaft kennen. Zu diesen Geheimnissen „wird nur eine kleine Anzahl zugelassen, wie Ew. „Heiligkeit nicht unbekannt seyn kann. Ihre Re„gierung richtet sich nicht nach den Regeln der „katholischen Kirche, welche aller Welt bekannt „sind, sondern nach den Grundsäzen einer gehei„men Einrichtung, welche nur die Vorgesez„ten kennen, und nach heimlichen und ge„fährlichen Angebungen, wodurch viele ver„bannt werden, ehe sie noch Kenntnisse davon er„langen. Kurz! sie regieren sich mehr durch ei„gne besondre Gewohnheiten, als durch öffent„lich bestätigte Geseze, welches offenbar mit dem „natürlichen Recht und mit der Vernunft „streitet."

Ohne auf dasjenige zu sehn, was bey diesem gefährlichen Geheimniß die Regenten und ihre Hoheitsrechte näher angeht, was muß nicht, selbst für diejenigen, die in diese geheimnißvolle Gesell-

schaft aufgenommen sind, für ihre Familien, und für den Frieden und die Ruhe der Bürger, für Nachtheil daraus entstehen?

„Wir wollen hierbey, sagt der König von „Portugal weiter, noch den Misbrauch hinzufü„gen, daß die Vorgesezten dieser Gesellschaft in „jeder Provinz ein geheimes Konseil unterhal„ten, welches aus Mitgliedern besteht, welche „sich versammeln, ohne daß man ausser ihren „Häusern erfahren kann, warum sie besondre Zu„sammenkünfte halten, und was für Entschlüsse „sie dabey abfassen. Diese Räthe haben keine an„dre Geseze, als die Vorschrift ihrer geheimen „Meinungen, ihrer unerforschlichen Gewohnhei„heiten, haupsächlich aber ihrer Phantasie, und „des Interesse, welches sie zu diesen Winkelzu„sammenkünften versammelt. Mittelst dieser „verdeckten und nachtheiligen Geheimnisse haben „sie sich einen unumschränkten Despotismus ange„maßt, kraft dessen sie nach Willkühr in Strafe „und Züchtigung verurtheilen, wen sie wollen, „und wie es ihnen beliebt. Alle unverlezbare „Geseze des natürlichen und göttlichen Rechts „schütteln sie ab, und geben sich nicht einmal die „Mühe, diejenigen zu hören, welche sie bestrafen, „oder verbannen. Sie geben ihnen weder die „Kenntniß der Vergehungen, deren sie beschul„digt werden, noch die Freyheit, sich zu verthei„digen, und halten alle ihre Untergebene in einer „knechtischen Unterwürfigkeit, damit dieselben al„les blindlings thun müssen, was sie ihnen be„fehlen.

„Die

„Die Römer verbannten, selbst in den Zei„ten, da sie falschen Göttern dienten, bey alle „ihrem Aberglauben, und blos nach dem Licht der „Politik, jeden besondren Gottesdienst, und jede „heimliche Ceremonie von Leuten, die sich etwan „unter einem religiösen Vorwand versammelten, „ohne daß man, ausser ihren Versammlungen, „erfahren konnte, was darinnen vorgieng. Die„selbe Staatsursach, welche dieses Verbot be„würkte, ward auch die Grundlage jener heiligen „und nothwendigen Geseze, wodurch in der Fol„ge ähnliche Winkelzusammenkünfte für strafbar „erklärt wurden, wie wir aus dem Gesez der „Kayser Arcadius und Honorius sehn. S. „*Cod. tit. de Episc. et Cler* L. 15.

„Aus dieser Ursache lehnten sich die Männer, „welche ihrer Einsicht, Frömmigkeit und Reli„gion wegen in dem höchsten Rufe standen, zu „der Zeit, als diese geheimen Winkelzusammen„künfte schon die Befolgung der ersten Statuten „dieser Gesellschaft unterbrachen, gegen diesen „schädlichen Misbrauch auf. Sie sahen sogar „alle Folgen davon vorher, welche der Kirche und „dem Staat nothwendig den größten Nachtheil „zuziehn mußten."

Aus dieser zwoten Beschaffenheit des Instituts der Jesuiten können wir also den Schluß ziehen, daß eine Gesellschaft, welche sich durch solche Dunkelheiten von aussen ankündigt, nicht anders betrachtet werden kann, als wie einer der gefährlichsten Unfälle, der einen Staat betreffen

 kann,

kann, und daß dieselbe folglich in einem policirten Staate nicht aufzunehmen ist.

Vierter Artikel.

Drittes Hauptstück.

Es ist sogar nichts vestes und beständiges in dem Institute der Jesuiten. Sie können es nach Willkühr abändern, und demselben alle Beschaffenheiten geben, welche ihr Interesse erfordert.

Es bleibt nicht allein der Grund des Instituts der Jesuiten den Regenten und Obrigkeiten unbekannt, sondern die Staaten würden auch alsdann nicht einmal mehrere Sicherheit haben, wenn auch die Jesuiten sich gefallen ließen, ihnen denselben zu entdecken. Denn auch dies gehört zum Wesen dieses Instituts, daß die Jesuiten volle Macht und Freyheit haben, dasselbe zu ändern, und nach Willkühr umzubilden, je nachdem sich ihr Interesse verändert, ohne der Erlaubniß der Regenten, und einer neuen Bestätigung zu bedürfen. So unglaublich dieses sonderbare Privilegium scheinen möchte, so ist es doch nicht minder wahr, und nicht minder vortheilhaft für den Fortgang ihrer Monarchie.

Paul der III. giebt ihnen durch seine Bulle von 1543. die Erlaubniß, „solche Konstitutionen „zu machen, wie ihnen gut dünkt, mit der Voll„macht, sowohl für die schon gemachten, als noch

„zu machenden Konstitutionen, dieselben, nach „der Verschiedenheit der Oerter und der „Zeit, und nach der Beschaffenheit und Ver„schiedenheit der Dinge, umzuschmelzen, abzu„ändern, abzuschaffen, und andere zu machen, „welche aus besondern Gnaden und ipso „facto dafür angesehn werden sollen, daß sie „die Bestätigung des heiligen Stuhls em„pfangen haben *).“

Eine andere Bulle vom 14. Oktober 1549. bewilligt ihnen dieselbe Freyheit, „solche Statuten „und Konstitutionen zu machen, als sie nöthig „finden, und dieselben in der Folge zu verändern, „umzuschmelzen, zu vermehren, oder zu vermin„dern **).“ — Eben dasselbe findet man in ver=

*) Concedimus — Constitutiones — quas judicauerint concedere, et tam hactenus factas, quam in posterum faciendas Constitutiones ipsas juxta locorum et temporum ac rerum qualitatem et varietatem, mutare, alterare, seu in totum cassare, et alias de nouo condere possint — quae postquam mutatae, alteratae, seu de nouo conditae fuerint, eo ipso Apostolica auctoritate praefata confirmatae censeantur.— Diese Bulle steht in Boulay Geschichte der Universität, und in der Sammlung von Bullen und Privilegien zum Besten der Jesuiten.

**) Et quaecumque Statuta et Ordinationes desuper necessaria facere, illaque, postquam facta fuerint, mutare, alterare, ac illis addere et detrahere. *Litterae Apostolicae*, *pag.* 51.

verschiedenen neuern Bullen, unter andern in einer von Gregor dem XIII. vom 1sten Februar 1682.*) und vom Junius 1684.

Aus diesem Grunde sagt auch Pasquier in seiner Klageschrift von 1564.: „Ich muß auch „einen andern Punkt ihrer Policey nicht vergessen, „kraft dessen ihrem General frey steht, diese Ge„seze und Statuten, aus eigner Macht und Ge„walt, abzuändern, so wie er es dem Orden „nüzlich zu seyn erachtet. Eine Vergünstigung, „welche sie besser zu beobachten wissen, als alle „andre Statuten, um so mehr, als sie sich durch „diesen Artikel für berechtigt halten, alle Dinge „nach Gelegenheit zu verheimlichen, sobald diese „Verbergung dem Orden nüzlich seyn kann.“

Nichts ist in Wahrheit bequemer für die Jesuiten, als auf solche Weise das Kameleon zu spielen, und Bildung und Institut, nach den Umständen der Oerter, und nach der Verschiedenheit des Interesse zu verändern. Aber was für Menschen, oder vielmehr was für Ungeheuer in policirten Staaten, stellt nicht eine Gesellschaft dar, welche nichts veststehendes in ihrem Institut hat, als die unveränderliche Regel, immer nur dem Geseze ihres würklichen Interesse zu folgen, und das sonderbare Privilegium, jede dieser Veränderungen, als von dem päbstlichen Stuhle vorausgebilligt und bestätigt, anzukündigen, ohne daß

*) Ein Auszug aus dieser Bulle steht vor den Konstitutionen der Jesuiten.

daß der Apostolische Stuhl die geringste Kenntniß davon hat! Was sind das für Menschen in einem Staate, wider welche der Staat keine gewisse Maaßregeln zu seiner Sicherheit ergreifen kann, und welche alle diese Maaßregeln dadurch vereiteln können, daß sie morgen ein neues Institut demjenigen unterschieben, wider welches man heut die Maaßregeln genommen hatte! Was sind das für Menschen, in deren Gewalt es steht, wechselsweise Ja und Nein für ihre Regel auszugeben! Welche, gleich dem Proteus, Gestalt und Geseze wandeln können, wie es ihnen beliebt; und, kraft ihrer Biegsamkeit unter das allmächtige Gesez ihres Interesse, sich ein besonderes Institut für einen Ort, und für eine Zeit erschaffen können, unterdessen daß sie an andern Oertern, und zu andern Zeiten, ein ganz entgegengesetztes haben! Ist eine Gesellschaft von so erstaunlicher Beschaffenheit nicht ganz unverträglich mit der guten Ordnung eines Staats, dessen Sicherheit immer von der Stetigkeit der Geseze, und von dem unabänderlichen Verhältniß der verschiedenen Gesellschaften, abhängt, woraus derselbe besteht? Sie ist blos fähig, seine Uebereinstimmung zu vernichten, seine Ruhe zu stören, und früh oder spät in demselben ein allgemeines Verderben anzurichten. Sie muß also in einem policirten Staate nicht aufgenommen werden.

Wenn man von der Verheimlichung und der Veränderlichkeit des innern Wesens dieses Instituts zu demjenigen übergeht, was davon bekannt ist, was für neue Gründe gegen die Jesuiten!

Fünfter

Fünfter Artikel.
Viertes Hauptstück.

Die Gesellschaft kann, nach der Natur ihres Instituts, Menschen aus allen Ständen, vielleicht sogar aus allen Religionen, Layen, Ehemänner, Bischöffe, Päbste, Kayser und Könige, aufnehmen.

Nachdem Ignaz den Plan seiner Gesellschaft, nach seinem Gesichte der beyden Armeen Jesu Christi und des Teufels, entworfen hatte, so hatte er schon deutlich genug zu verstehn gegeben, daß er die ganze Armee Jesu Christi darinn aufnehmen wollte, von welchem Stande auch die Soldaten seyn möchten, und daß er Willens war, sie über alle diejenigen zu erstrecken, welche nicht unter Satans Fahnen Dienste nehmen wollten. So ist auch der Gegenstand und die Natur ihres Instituts beschaffen, und aus diesem Gesichtspunkt muß man die sakramentlichen Ausdrücke in der ersten Bittschrift des Ignaz an den Pabst Paul den III. im Jahr 1540. betrachten, welche in der Bittschrift an Julius den III. im Jahr 1550. auf das genaueste wiederholt sind. *Quicumque in Societate nostra, quam Jesu nomine insigniri cupimus, vult sub crucis vexillo Deo militare, et soli Domino, ac Ecclesiae ipsius sponsae, sub Romano Pontifice, seruire &c.* *). Das heißt, es kam

*) S. die Bullen Paul des III. und Julius des III.

kam darauf an, eine Miliz zu errichten, in welcher alle diejenigen aufgenommen werden sollten, welche nicht Lust hatten, zur höllischen Miliz zu gehören. Denn was die **Gelübde der Armuth und Keuschheit** betrift, deren diese Bittschriften gleichfalls erwähnen, so wollen wir bald sehn, wie es damit beschaffen ist.

Ueber diesen Hauptartikel ihres Instituts sind die Jesuiten, wie **Pasquier** im Parlament in seiner Klageschrift von 1564. sagt, **verschlossen und verdeckt** (clos et couverts) **um so mehr, als sie nicht gern die Geheimnisse ihres Ordens entdecken wollen.** Aber es ist darum nicht minder wahr, sezt er hinzu, „daß diese angebliche „Gesellschaft aus zweyerley Leuten besteht, wovon „die ersten sich zur großen, und die andern zur klei„nen Observanz bekennen. Die von der großen „Observanz haben vier Gelübde — die von der „kleinen nicht mehr als zwey, nämlich treue An„hänglichkeit an den Pabst, und Gehorsam gegen „ihre Obern und Minister, (oder vielmehr gegen „den General).

„Diese leztern geloben keine Armuth; es ist „ihnen also erlaubt, ohne Dispensation Pfrün„den zu haben, ihre Eltern zu beerben, und Güter „und Grundstücke an sich zu bringen, als wenn „sie kein geistliches Gelübde fesselte; und durch „dieses Mittel haben sie in diesem neuen Orden so „viel Güter und Reichthümer erworben. — Und „diese ganze feine Verordnung macht, daß Perso„nen von allerley Art in diesen Orden treten kön„nen.

„nen. Denn da man in dieser kleinen Observanz „weder Keuschheit noch Armuth angelobt, so wer„den ohne Unterschied Priester und Layen, Ver„heyrathete und Unverheyrathete, aufgenommen. „Auch sind dieselben nicht gehalten, bey den Glie„dern von der großen Observanz zu wohnen, son„dern können sich bey andern Leuten aufhalten, „wenn sie nur an gewissen bestimmten Tagen, in der „Behausung der Gesellschaft sich einfinden, und an „den eingeführten Ceremonien Theil nehmen, so daß „es, nach dieser Regel nicht unmöglich ist, eine „ganze Stadt zu sehn, die aus lauter Jesui„ten besteht. Und dies sind, sagt Pasquier, „die Hauptpunkte ihrer Policey, so viel ich davon „aus ihren Büchern habe sammeln können."

Und würklich lesen wir in den schon erwähnten Erklärungen der Konstitutionen, welche mit diesen gleiches Ansehen haben, daß man auf vier verschiedene Arten Jesuit seyn kann, und daß man in jeder von diesen vier Klassen, wovon wir im folgenden Artikel reden werden, ein rechter Jesuit, und, nach dem Willen des Generals, aller geistlichen Gnaden empfänglich ist, welche die Päbste den Jesuiten verwilligt haben. Nun machen die Professen nur eine einzige von diesen vier Klassen aus; die andern drey haben mit der Profession nichts zu thun; und in der ersten hat man nicht einmal nöthig, das Kleid zu nehmen. Der Gehorsam gegen den General ist das einzige Band, wodurch alle gemeinschaftlich gebunden sind.

„Die

„Die Gesellschaft im weitläuftigsten Verstan„de, sagen diese Erklärungen, begreift alle diejе„nigen in sich, welche in den Banden des Ge„horsams gegen den General leben, selbst die „Novizen, und alle diejenigen, welche den „Vorsaz haben in der Vereinigung mit der Ge„sellschaft zu leben und zu sterben, und noch un„ter den Prüfungen stehn, durch welche sie gehn „müssen, bevor sie in eine der übrigen Klassen „aufgenommen werden können *)."

Diese erste Klasse enthält also, wie wir sehn, die Novizen, und die Prüflinge. Folglich ist in derselben die Rede weder von Profession, noch von Gelübden. Die einzige wesentliche Bedingung ist der veste Vorsaz, in den Banden der Gesellschaft, und im Gehorsam gegen den General, zu leben und zu sterben. Demohngeachtet ist man in dieser Klasse ein wahres Mitglied der Gesellschaft der Jesuiten, und hat alles

*) Personarum, quae admittuntur in hanc Societatem generaliter sumptam, quatuor sunt classes. *Exam. gener. cap.* 1.

Societas, vt eius nomen latissime accipitur, omnes eos, qui sub obedientia Praepositi Generalis viuunt, etiam Nouitios, et quicumque, cum propositum viuendi et moriendi in Societate habeant, in probationibus versantur, vt in eam, ad aliquem ex aliis gradibus, de quibus dicetur, admittantur, complectitur. *Constit.* 5. *part. cap.* 1.

alles Recht, sich die der Gesellschaft anklebenden besondern Gnaden zuzueignen *).

Dieses glorreiche Privilegium, ein Glied der Gesellschaft zu seyn, und dieser veste Vorsaz, in den Banden derselben zu leben und zu sterben, machen es nicht einmal nothwendig, daß man das Ordenskleid trage. Auch das verordnen die Konstitutionen, wenn sie von den Prüflingen und selbst von den Novizen, das heißt, von denjenigen reden, welche die erste Klasse der Gesellschaft ausmachen. Sie schreiben dabey eine erste und zwote Prüfung vor, und die Bedingung bey beyden ist, jener veste Vorsaz, der göttlichen höchsten Majestät in der Gesellschaft zu dienen**). Denn „wer noch „wankt, und in diesem Vorsaz noch nicht vest ist, „kann blos als Gast aufgenommen, und weder „zur ersten, noch zur zwoten Prüfung zugelassen „werden ***)." Hat man aber einmal diesen groß=

*) Quocumque ex his quatuor modis *aliquis in Societate sit*, capax est communicationis gratiarum spiritualium, quas in ea Praepositus Generalis, secundum concessionem Sedis Apostolicae, ad maiorem Dei gloriam, potest concedere. *ibid.*

**) Propositum diuinae ac summae maiestati in hac Societate seruiendi. *Const. pag.* 1. *cap* 4. *n.* 4.

***) Si aliquis — in domum reciperetur, qui nondum obsequio diuino in hac Societate se dedicare omnino statuisset, perinde vt hospes, et non ad primam vel secundam probationem admittetur. *Declar. in Constit. pag.* 1. *cap.* 4. *n.* 3.

großmüthigen Vorsaz, hat man überdies die langen Prüfungen überstanden *), welche die Konstitutionen vorschreiben: (denn so sehr auch die Jesuiten die Prüfungen hassen, wenn es darauf ankommt, die Rückkehr eines Sünders zu Gott aussser Zweifel zu sezen, so sehr dringen sie doch darauf, wenn das Wohl ihrer Gesellschaft dabey interessirt ist.) So wird man endlich zur ersten Prüfung zugelassen, **aber ohne das Ordenskleid zu nehmen** **). Von der ersten Prüfung, welche nach dem Belieben des Vorgesezten, längere oder kürzere Zeit dauert, geht man zu der zwoten über, welche das Noviziat ausmacht, und wenigstens **zwey Jahre** dauert. Auch in diesem zweyten Zeitpunkt legt man das Ordenskleid nicht an. Man behält das Kleid, welches man vorher als ein weltlicher Mensch getragen hat, oder läßt sich ein anderes sittsameres machen, nach dem Antriebe der Frömmigkeit eines Jeden ***).

*) Diu probentur, antequam in Societatis corpus coaptentur. *Constit. pag.* 1. *cap.* 4. *n.* 1.

**) Postquam statuetur, quod ad probationem aliquem admitti conueniat, *solitis vestimentis indutus*, aut pro cuiusque deuotione, &c.

***) Postremo -- ingredietur in domum communis habitationis; vbi cum aliis versari, et in secunda probatione diutius exerceri solent Nouitii. *Ibid. n.* 5.

Hoc medio tempore duorum annorum, *in quo habitus vllus certus Societatis non sumitur. Exam. Gener. cap.* 1. *n.* 13.

Bey den Jesuiten tragen also selbst die Novizen nicht einmal das Ordenskleid, und man ist, ohne die Profession, ja ohne das Ordenskleid, ein wahres Glied der Gesellschaft. Das ist es eben, was Pasquier sagt.

Auch das ist wahr, was derselbe noch hinzusezt, daß diese Jesuiten von der kleinen Observanz nicht durch das Gelübde der Armuth und der Keuschheit gebunden sind, und daß sie von keinen andern Banden wissen, als von den Banden des Gehorsams gegen den General. Denn

1) Müssen sie, nach den Konstitutionen, unter diesem Gehorsam stehen, um Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, und ihren vesten Vorsaz beweisen, in den Banden der Gesellschaft zu leben und zu sterben.

2) Ist es ausgemacht, wie wir im folgenden Artikel sehn werden, daß alle Glieder der ersten, und sogar der zwoten Klasse, nach der eigentlichen Vorschrift der Konstitutionen, das Eigenthum ihrer Güter beybehalten, und daß wenigstens die Novizen das Gelübde

Quamuis habitus nullus certus sit, discretioni tamen eius, qui curam habet domus, relinquitur, *an cum eisdem vestibus, quas ex saeculo tulerunt*, incedere sint permittendi, an cum aliis eas permutari oporteat; aut — aliae tribuantur, quae magis conueniant. *Declar. in Exam. Gener. ibid.*

Gelübde der Keuschheit nicht ablegen. Was diejenigen betrift, welche diese Gelübde gethan haben, so werden wir daselbst ferner sehn, daß dieses, nach den Konstitutionen, nur bedingte Gelübde sind, die immer nur von dem einzigen Gutfinden des Generals abhängen, welcher die Gewalt hat, sie einzuschränken, und sogar nach Willkühr aufzuheben, so daß man nicht mehr daran gebunden ist.

Das Institut der Gesellschaft ist also von der Beschaffenheit, daß man Jesuit seyn kann, ohne Armuth und Keuschheit zu geloben, ja auch, ohne das Ordenskleid zu tragen, und daß die Gesellschaft also Männer aus allen Orden und Ständen, Verheyrathete und Ehelose, in ihren Schooß aufnehmen kann, ohne daß dieselben deshalb ihre bürgerliche Handthierung verlassen dürfen.

Will man von der abschreckenden spekulativen Kenntniß eines solchen Instituts zum praktischen Theile derselben übergehen, so möchten wir wohl den policirten Staat sehen, der nicht darüber unruhig werden sollte!

Von der einen Seite: unzählbare Kollegien und Seminarien, welche die Jesuiten besizen, um ihrer Monarchie Unterthanen von allen Ständen, von der zartesten Jugend an, zu verschaffen; Beichtstühle, die sie von allen Seiten errichten; fast aller Orten Erzieher der Jugend und Gewissensdirektoren, wie der Kö-

nig von Portugal in seinem Schreiben an den Kardinalpatriarchen, S. 9. sagt: Kongregationen von allerhand Rang, welche bey den Jesuiten immer vorhanden sind, in welchem Winkel der Welt sie auch wohnen mögen, wenn sie nur in Freyheit sind, und deren Glieder immer Unterthanen der Gesellschaft der Unsern abgeben. So giebt es zu Paris Kongregationen der Herren, Kongregationen der Künstler, Kongregationen der Schüler; an andern Orten giebt es auch noch Kongregationen der Damen und der Mädgen; und wie oft haben sie nicht in Frankreich, und noch ganz neuerlich in Brest, Versuche gemacht, sich Kongregationen der Soldaten zu verschaffen? Der König von Portugal erwähnt, in seinem Verbannungsedikt der Jesuiten, auch ihrer Associirten in andern Kongregationen.

In beyden Indien kennt man die harte und verhaßte Knechtschaft, in welcher sie alle Indianer beyderley Geschlechts, ohne Unterschied, unter der despotischen Allgewalt der Gesellschaft erhalten. In Europa hat ihnen vor kurzem das Portugiesische Ministerium, und der König selber, vor den Augen der ganzen Welt, jene unumschränkte Monarchie vorgeworfen, nach welcher sie seit so langer Zeit zielen, und ihren wassersüchtigen Durst, sich weltlicher Reiche zu bemächtigen *). Man weiß übrigens,

*) Verbannungsedikt der Jesuiten vom 3ten Sept. 1759.

gens, daß die allgemeine Regel für alle diese Kongregationen sowohl, als für die tyrannische Regierung über die Indianer, ein undurchdringliches Geheimniß für die Fremden ist, und für jeden, der nicht zu den Unsern gehört. Eben so bekannt ist es, daß die Jesuiten in den mehresten großen Handelsstädten, wie Marseille, Layen und Kaufleute unter den Unsern haben, welche für die Gesellschaft Handel treiben. Dieser allgemein bekannten Wahrheit zufolge hat das Ministerium von Lissabon eine Genuesische Familie in Verhaft nehmen lassen, welche sich, seit der Verbannung der Jesuiten, daselbst niedergelassen hatte, um die Geschäfte derselben, unter ihrem eigenen Namen, zu betreiben. Man hat auch vor kurzem zu Madrid einen vornehmen Mann vestgenommen, weil es sich gefunden hat, daß derselbe der allgemeine Geschäftträger und Korrespondent der aus Portugal vertriebenen Jesuiten war.

Von der andern Seite treibt ihre ehrgeizige Monarchie ihre Forderungen so weit, daß sie die ersten Häupter der Welt sich unterwerfen will. Sie zählen zu den Unsern Kayser, Könige, Bischöffe, und vielleicht auch Päbste. Der Kayser Ferdinand der II. und der III. haben sich unter ihre Kongregationen eingeschrieben, und die ganze Nachwelt, sagen die Jesuiten in ihrer Schilderung des ersten Jahrhunderts der Gesellschaft, S. 361., wird auf diesen Registern die Frömmigkeit des Kaysers mit eben den Buchstaben verzeichnet sehn, welche diesen Durchlauchtigen Namen ausmachen. Denn

die Schriftzüge dieser Hand, welche den Zepter des Reichs führt, sind so viel Beweise der Ehrfurcht, die er für die Soldaten Jesu Christi gehegt hat.

Diesen beyden Kaysern muß man, nach der eigenen Aussage der Jesuiten, noch beyzählen: Sigismund den III. König von Pohlen, einen Herzog von Savoyen, die Gemahlinn des Königs von Frankreich Karl des IX., die Mutter des Kaysers Rudolph, Kardinäle, Bischöffe, und vielleicht auch Päbste, wie Klemens den XI. Sie unterstehn sich, der Welt in die Augen zu sagen, daß einer dieser Bischöffe „sich aus dem „Titel eines Mitbruders dieser Gesellschaften mehr „Ehre machte, als aus dem Bischoffstitel, und „denselben für eine größere Zierde hielt, als sei„nen Stab und seine Müze. Ja die Könige und „Königinnen freuten sich mehr über ihren Antheil „an der Gesellschaft, als über ihre Krone, weil „die andern Titel blos Titel ihrer Würde, dieser „aber Titel ihrer Glückseligkeit, wären. Ein wei„ser Greiß glaubte, nur die zwey Jahre gelebt „zu haben, welche, seit seiner Aufnahme in die „Gesellschaft verflossen, wären. Ein großer Herr „wäre freudig in den Tod gegangen, mit der „Versicherung, wenn er sich einiger Hoffnungen „getrösten könnte, so hätte er solches dieser Ge„sellschaft zu danken; aus dieser Ursach hätte er „seinen Sohn darinn einschreiben lassen, und da„bey geäussert, daß er demselben keinen edlern „Titel, und keine reichere Erbschaft hinterlassen „könnte. u.s.w." Ebendas. S. 363.

Frank=

Frankreich kann niemals vergessen, was seine Geschichtschreiber von Ludewig dem XIV. selbst geschrieben haben: „Kurz nach seinem Tode, sa„gen die auf Befehl des Kardinals von N. auf„gezeichneten Anekdoten, kam der Pater le Tel„lier herein, um ihm ein kleines Crucifix in die „Hände zu geben, welches nicht weggenommen „ward, so lange die königliche Leiche zur Schau „stand. Während dieser Zeit lösten sich einige Je„suiten ab, bey der Leiche zu beten; eine Cere„monie, welche bey Hofe noch niemals war beob„achtet worden! Aber die Jesuiten thun dieses, „sagt man, für die in ihre Gesellschaft aufge„nommene Personen.“ (1ster Theil.)

Herr d'Orsane berichtet eben dasselbe in seinem Tagebuche Th. 1. S. 454. und sezt hinzu: „Man behauptet, daß dieses in den Händen gehalte„ne Crucifix ein unter den Jesuiten üblicher Ge„brauch, und ein Beweis ist, daß man zu „der Gesellschaft gehört, weil alle andere „Gläubigen das Crucifix blos auf ihrer Brust lie„gen haben. Wider die bey Hofe eingeführte „Gewohnheit, waren verschiedene Jesuiten da, „welche sich einander ablösten, um bey der Leiche „zu beten; eine Pflicht, die sie nur denenje„nigen entrichten, welche bey ihrem Abster„ben, der Gesellschaft durch das vierte Ge„lübde verwandt sind.“

Ein Bericht des Kardinals von Noailles an den Reichsverweser enthält noch folgendes: „Das vierte Gelübde, zu welchem der Pater le

„Tellier den König vermocht hat, und welches „die drey ersten voraussezt, die er denselben schon „vor einigen Jahren hat ablegen lassen; und die „zuversichtliche Sicherheit, die er demselben da„durch beygebracht, daß er ihm, wenige Tage „vor seinem Tode, den Himmelspaß des heiligen „Ignaz ertheilt hat, sind hinreichend, den Je„suiten auf immer nicht allein die Gewissensfüh„rung der Könige, sondern auch aller Privatper„sonen, zu untersagen. Von welchen wichtigen „Folgen ist es nicht, wenn religiöse Fürsten ihr „Zutrauen solchen Ordensmännern schenken, wel„che die Leichtgläubigkeit eines Prinzen misbrau„chen, und denselben, mitten in dem größten „Ueberflusse, Armuth, und vollkommenen Ge„horsam angeloben lassen, wenn er noch allen „Menschen zu befehlen hat? Ist es möglich, daß „Staatsmänner ihre Fürsten solchen Beichtvätern „übergeben können, welche das zarte Gewissen „derselben benuzen, um sie durch den Zwang ei„nes Gelübdes, einem blinden Gehorsam gegen „den Pabst zu unterwerfen?" (oder vielmehr gegen den General, der dadurch unter ihrem Namen, würklich regiert.) S. Tagebuch des Herrn d'Orsane, Th. I. S. 466.

In dem Manifest an die Bischöffe seines Landes, S. 47. spricht der König von Portugal auch von dem mächtigen Einfluß, welchen die Jesuiten ehemals auf die Rathschläge seines Hofs hatten. Und der Bischoff von Leyra in seinem Hirtenbriefe vom 26sten Februar 1759. S. 3. trägt kein Bedenken, den Einwohnern sei-

nes

nes Kirchsprengels zu sagen, daß diese gleichsam in den Armen eines Portugiesischen Monarchen entstandene Gesellschaft von den Durchlauchtigen Nachfolgern desselben, auf einige Zeit, zur Gemeinschaft des Thrones erhoben worden.

Auch in diesem lezten Jahrhundert machte ein General der Jesuiten keine Schwürigkeit, zu sagen: „Er beherrsche aus seinem Kabinet, „nicht allein Paris, sondern auch Schina, „und nicht allein Schina, sondern die ganze „Welt, ohne daß irgend Jemand wisse, wie „das zugeht." Prakt. Moral, Th. I. S. 51.

Diese Thatsachen reden an sich schon laut genug, ohne daß wir noch überflüssige Anmerkungen hinzufügen. Man hat (unter Ludwig dem XIV.) gesehn, schreibt der Kardinal von Noailles an den Reichsverweser *), wie schädlich diese übertriebene Macht der Jesuiten der Kirche und dem Staate ist. Aber eben diese übertriebene Macht, diese Erhebung zur Gemeinschaft des Thrones, dieser Durst eines Wassersüchtigen nach der weltlichen und geistlichen Herrschaft und unumschränkten Regierung, sind es, wonach die Jesuiten in allen Ländern seit langer Zeit zielen. Nach dieser Universalmonarchie strebt eben ihr Institut. Zu diesem Endzweck hat man eben demselben die so ungewöhnliche Einrichtung gegeben. Blos um das ganze Heer der Frem-

*) D'Orfane Tagebuch, Th. 1. S. 465.

Fremden unter die Bothmäßigkeit der Gesellschaft der Unsern zu bringen, hat man diese, durch ihre Natur und Beschaffenheit, in den Stand gesezt, in ihren weiten Schooß die Menschenkinder aus allen Ständen zu versammeln, in welchen sie dieselben auch durch allerhand Mittel hineinzieht; unterdessen daß sie von einer andern Seite sich mit nie zu ermüdendem Eifer bestrebt, die Gesellschaft der Fremden, durch ihre Kunstgriffe zu stürzen und zu Grunde zu richten, um sich selbst immer mehr und mehr auf den traurigen Ruinen derselben empor zu heben *). Und nun entscheide man, ob ein so fürchterliches Institut in irgend einem policirten Staate aufzunehmen sey?

Wir haben gesagt, daß die Gesellschaft sich auch auf Leute aus allen Religionen erstrecken kann. Ohne von dem Probabilismus der Jesuiten zu reden, mittelst dessen bey ihnen alle Religionen eben so erlaubt sind, als alle Verbrechen, noch den Muhamedismus anzuführen **), welchen sie an ihren Gläubigern auf der Insel Chio dulden, noch auch der abgöttischen Gebräuche zu erwähnen, welche in Malabar und Schina, mit ihrer

*) Manifest des Königs von Portugal, S. 44.

**) S. das Zeugniß des Erzbischofs von Korinth und anderer in der 1711. gedruckten Schrift, unter dem Titel: Der von den Jesuiten auf der Insel Chio geduldete Muhamedismus.

ihrer Genehmigung, getrieben werden, wollen wir blos bey folgender Thatsache stehn bleiben, welche in Paris allgemein bekannt ist. Sie schreibt sich von dem ehemaligen Gesandten am Preussischen Hofe, Herrn von Valory, her, welchem sie ein vornehmer Mann des erwähnten Hofes mitgetheilt hatte.

„Dieser Preussische Herr lag einst einem rei„chen Kaufmanne von Hamburg an, der sein „Freund und ein verheyratheter Lutheraner war, „ein Freymäurer zu werden, wie er selbst es war. „Der Kaufmann wollte zuvor wissen, was das „wäre. Der Herr versicherte denselben, daß „dabey nichts vorgienge, was ihn beunruhigen „könnte, ob man gleich mit einem Eyde ein un„verbrüchliches Geheimniß über dasjenige angelo„ben müßte, was daselbst vorgienge. Auf das „Wort Geheimniß antwortete der Kaufmann, er „könnte nicht Freymäurer werden, weil er durch„aus einer Person das Geheimniß entdecken „müßte; das wäre zwar nur eine Person, aber „er dürfte derselben auch nicht das geringste ver„schweigen. Auf vieles Forschen, was das für „eine Person seyn möchte, welche weder sein „Beichtvater wäre, weil er ein Lutheraner war, „noch auch seine Frau, mußte er endlich seinem „Freunde gestehn, daß er ein Jesuit wäre, das „Gelübde des Gehorsams abgelegt hätte, und „vor dem Obern Jesuiten der Provinz nichts „verschweigen dürfte. Mit Erstaunen fragte ihn „der vornehme Mann, wie sich der Stand eines „Jesuiten mit dem Lutherischen Glaubensbekennt-

„nisse

„nisse und mit seinem Ehestande reimte? Das „thut nichts zur Sache, erwiederte der Kauf„mann, das läßt sich vereinigen. Aber was hilft „es ihnen denn, ein Jesuit zu seyn? fragte der „Herr weiter. Sehr viel, versezte der Kauf„mann, denn man hat mir, als einem Jesuiten „Addressen nach allen Pläzen der Welt gegeben, „welche meiner Handlung vortreflich zu Statten „kommen."

Sechster Artikel.

Verfolg der Entwickelung des Instituts. Verschiedene Art, ein Jesuit zu seyn. Ausdehnung des Gelübdes des Gehorsams. Vereitelung des Gelübdes der Armuth. Dieses Institut zielt auf die Ausplünderung der Familien. Der General kann übrigens aus allen Gelübden der Jesuiten einen Scherz machen, wenn es der Nuzen der Gesellschaft erfordert. Wie sehr ein solches Institut wider die Wohlfahrt eines Landes streitet.

§. 1.

Erste Klasse der Jesuiten. Zu frühzeitige Gelübde. Man bindet sich an die Gesellschaft, ohne daß diese dadurch gebunden wird.

Es herrscht zu viel Feinheit in dem künstlichen Gebäude des Jesuiteninstituts, und die Erfindung

findung ist zu sonderbar, als daß wir dieselbe hier nicht entwickeln sollten. Wir haben gezeigt, daß, zum Besten der Gesellschaft, jeder Mensch ein Jesuit seyn kann. Jezt wollen wir zeigen, daß, um eben dieses Bestens willen, jeder Jesuit aufhören kann, es zu seyn; daß die Gelübde nichts weiter sind, als Staub, welchen man den Einfältigen in die Augen streut; daß die Gelübde nur so lange binden, als es der Nuzen der Gesellschaft erfordert; daß diese das Gelübde der Armuth blos erfordert, um sich selbst zu bereichern; daß sie durch das Gelübde des Gehorsams nichts weiter sucht, als sich Sklaven zu verschaffen; und daß der General übrigens immer Herr und Meister bleibt, mit allen diesen Gelübden, nach seinem Wohlgefallen zu spielen.

Wir haben schon im vorhergehenden Artikel angeführt, daß die Gesellschaft der Jesuiten aus vier Klassen besteht *), oder mit andern Worten, daß das Betragen der Gesellschaft vierley ist. Wir müssen hier die eigenen Worte der Konstitutionen anführen.

„1) Die Gesellschaft, im weitläuftigsten Verstande genommen, begreift alle diejenigen unter sich, welche unter dem Gehorsam des Generals leben, selbst die Novizen." (welche aber, wie wir gesehn haben, nicht ge-

*) Personarum, quae admittuntur in hanc Societatem generaliter sumtam, quatuor sunt classes *Exam. gener. cap.* 1. *n.* 7.

gehalten sind, das Ordenskleid zu tragen,) „und überhaupt alle diejenigen, welche den „Vorsaz haben, in der Gesellschaft zu „leben und zu sterben, und in der Prü„fung stehn, damit man beurtheilen kön„ne, zu welchem der folgenden Grade man „sie zuzulassen habe.“ Diese machen die erste Klasse.

2) „Die Gesellschaft in einem etwas engern „Verstande begreift, ausser den Professen „und schon ausgebildeten Koadjutoren, die „tüchtig befundenen Scholastiker. Diese „drey Theile oder Mitglieder machen den „Körper der Gesellschaft aus.“ Diese tüchtig befundene Scholastiker machen die zwote Klasse.

3) „Im dritten und eigentlichern Verstande „begreift die Gesellschaft blos die Professen „und ausgebildeten Koadjutoren; und in die„sem Sinne ist auch die Verheissung zu neh„men, welche den Scholastikern gegeben „wird, daß sie in die Gesellschaft kom„men, das heißt in eine der beyden lezten „Klassen zugelassen werden sollen.“ Also besteht die dritte Klasse aus den ausgebildeten Koadjutoren.

4) „Endlich begreift die Gesellschaft im aller„engsten und eigentlichsten Verstande, blos „die Professen; nicht darum, weil der Kör„per der Gesellschaft keine andre Mitglieder „hat, sondern, weil die Professen die vor-

„nehmsten Mitglieder derselben sind, und „nur aus ihnen die Wenigen (aliqui) her„ausgehoben werden, welche, bey der Wahl „eines Generals, eine würkliche Stimme „haben." Die Professen machen also die vierte Klasse aus *).

Das

*) *Const. part.* 5. *cap.* I. *in Declar.* Societas, vt eius nomen latissime accipitur, omnes eos, qui *sub obedientia Praepositi Generalis viuunt*, etiam Nouitios, et quicumque, cum *propositum viuendi et moriendi in Societate habeant*, in Probationibus versantur, vt in eam ad aliquem ex iis gradibus, de quibus dicetur, admittantur, complectitur.

Secundo modo, qui minus late patet, Societas cum Professis et Coadiutoribus formatis, etiam Scholasticos adprobatos continet. Ex his enim tribus partibus, seu membris, Societatis corpus constat.

Tertio modo et magis proprio, Professos et Coadiutores formatos duntaxat continet: et sic accipiendus est in Societatem ingressus, quem Scholastici promittunt, scilicet vt inter Professos et Coadiutores formatos illius numerentur.

Quarta huius nominis Societatis acceptio, et maxime propria, Professos duntaxat continet: non quod eius corpus alia membra non habeat, sed quod hi sint in Societate praecipui, et ex quibus aliqui, vt inferius dicetur, suffragium actiuum et passiuum habent in electione Praepositi Generalis.

Das Generalexamen ordnet diese vier Klassen anders. Die Professen machen die erste, die Koadjutoren die zwote, und so fort.

Die Konstitutionen sezen hinzu, „daß man, „mittelst einer jeden dieser Stufen, der Gesellschaft „dergestalt angehört, daß man eben so fähig ist, von „dem General alle Schäze der geistlichen Gnaden „zu empfangen, zu deren Inhaber ihn der heilige Stuhl erhoben hat, um sie, nach seinem Gutfinden, den Mitgliedern der Gesellschaft mitzu„theilen.*“

Wenn man also auch nur Postulant, oder Noviz ist, wenn man auch, ausser dem Gelübde des Gehorsams gegen den General, keine andre Gelübde abgelegt hat; wenn man auch das Ordenskleid nicht einmal trägt: So ist man doch ein vollständiger Jesuit; und man kann es, auf das bloße Gutfinden des Generals, eben so vollkommen seyn, als es ein Profeß werden kann, der alle vier Gelübde ablegt. Dadurch kann die ganze Welt, ohne Gelübde und ohne Ordenskleid, vollständig und vollkommen Jesuit seyn.

Wenn man auch die Bequemlichkeit bey diesen vier verschiedenen Erklärungsarten nicht in An=

*) Quocumque ex his quatuor modis aliquis in Societate sit, capax est communicationis gratiarum spiritualium, quas in ea Praepositus Generalis, secundum concessionem Sedis Apostolicae, potest concedere. *ibid.*

Anschlag bringen will, daß man nämlich von einem und eben demselben Menschen sagen kann, daß er ein Jesuit und daß er keiner ist, daß er zur Gesellschaft gehört, und auch nicht dazu gehört; so sieht man doch schon daraus, daß das Institut der Jesuiten ganz anders beschaffen ist, als die Institute anderer Gesellschaften. Denn man kann nur auf eine einzige Art Benediktiner, Kapuziner, regulirter Chorherr und dergleichen seyn, nämlich durch die Profession. Aber bey den Jesuiten giebt es, auch noch ausser der Profession, zum wenigsten drey verschiedene Arten, Jesuit zu seyn, und dies ist der feinste Kniff des Instituts, wozu noch das gehört, daß man mit aller Bequemlichkeit aufhören kann, Jesuit zu seyn, wenn es das Interesse der Gesellschaft verlangt, um es wieder zu werden, so bald es ihr nüzlich seyn kann. Denn kurz! das allerfeinste dieses Instituts ist, daß alle diejenigen, die man für Jesuiten hält, weil sie das Ordenskleid tragen, oder auch sogar die Gelübde abgelegt haben, es doch nicht würklich sind, so bald es der Gesellschaft zuträglich ist, daß sie es nicht seyn sollen; viele hingegen, die man nicht dafür hält, weil sie das Ordenskleid nicht tragen, es nach der strengsten Würklichkeit sind, weil es der Gesellschaft Nuzen bringt.

Ausser diesen vier Klassen giebt es noch eine andre Gattung von Jesuiten, welche nur drey Gelübde ablegen *).

*) Praeter haec quatuor genera personarum, nonnulli ad solemnem professionem trium votorum tantum

Aber auch diese vier Klassen selber haben noch Unterabtheilungen, und das müssen wir hier aus einander sezen.

Erste Klasse. Wir haben im vorhergehenden Artikel gesagt, daß es eine erste und eine **zwote Prüfung** giebt. Vor denselben geht noch eine vorläufige Prüfung vorher, welche mehr oder weniger lange dauert. Denn es ist von Wichtigkeit, heißt es in den Konstitutionen, seine Leute genau zu kennen, und sie lange zu prüfen, ehe man dieselben der Gesellschaft einverleibt*). Es gehört eben nicht wesentlich zu dieser vorläufigen Prüfung, den vesten Vorsaz zu haben, in der Gesellschaft zu leben und zu sterben, und sich auf immer zum Gehorsam gegen den General zu verpflichten. Auch scheint diese Gattung von Prüflingen kein Theil der Gesellschaft zu seyn.

Sie sollen nicht einmal in das sogenannte **Prüfungshaus** aufgenommen werden; oder, wenn sie ja, um einiger rechtmäßigen Ursachen willen, darinnen zugelassen werden, (denn in den Konstitutionen giebt es gar keine Regeln, bey welchen nicht, zum größern Nuzen der

tantum — admittuntur. *Declar. in Exam. gener. cap.* 1. *D.*

*) Multum refert, vt qui ad Societatem admittuntur, non solum diu probentur, antequam in eius corpus coaptentur, verum etiam vt valde noti sint, antequam ad probationem admittantur. *Constit. pag.* 1. *cap.* 4. §. 1.

der Gesellschaft, Ausnahmen vorausgesezt werden können,) so werden sie nur als Gäste aufgenommen, und dürfen, ohne Bewilligung des Generals, oder Provinzials, nicht länger als drey Tage darinnen bleiben *). Wären es indessen Leute von seltenen Talenten, so hören in diesem Falle alle Regeln auf, denn da der Nuzen der Gesellschaft immer das Uebergewicht haben muß, so wären dieselben nicht allein in das Prüfungshaus aufzunehmen, sondern man müßte sie auch baldigst in die übrigen Gesellschaftshäuser befördern, bis sich der oftererwähnte veste Vorsaz bey denselben einfindet.

Aber dieser veste Vorsaz, dieses thätige Verlangen, wie ihn die Konstitutionen auch nennen, ist zur ersten und zwoten Prüfung schlechterdings nothwendig **); und unstreitig ist

 es

*) Si — in domum reciperetur, qui nondum obsequio diuino in hac societate se dedicare *omnino* statuisset; perinde vt hospes, et *non ad primam vel secundam propositionem admittetur*. — Sed non vltra triduum — sine facultate Praepositi Generalis, vel certe Prouincialis. Tamen — si quis videretur raris dotibus ornatus — in domum probationis admitti videretur, vel post examinationem ad alia Societatis loca transmittendus. *Declar. in Constit. id.*

*) Si *efficaciter desiderare* videatur in Societatem admitti, vt in ea viuat et moriatur, quod quidem

es dieser veste Vorsaz, der diese Geprüften zu Mitgliedern der Gesellschaft macht, und zwar zu solchen würklichen Mitgliedern, als es nur immer ein Professe seyn kann, der alle vier Gelübde abgelegt hat. Demohngeachtet kommt man, durch die zwote dieser Prüfungen, nur erst in das Noviziat, und in beyden ist man noch nicht gehalten, die Gelübde abzulegen, auch nicht einmal das Ordenskleid zu tragen. So gewiß ist es, daß blos diese **Verpflichtung, in dem Gehorsam gegen den General zu leben und zu sterben,** ganz allein den Jesuiten ausmacht, ohne Rücksicht auf alle andre Gelübde und auf das Ordenskleid. Denn man ist schon ein völliger Jesuit, wenn man nur Noviz ist, ja sogar schon vor dem Noviziat.

Wenn dieses nur ein Theil von der ersten Klasse der Jesuiten ist, so begreift man wohl, daß dieser Theil allein zahlreicher seyn muß, als alle andre Klassen zusammen genommen. Denn zu diesem Theil muß man die Leute aus allen Orden und Ständen rechnen, welche ohne ihre Häuser, ihre Handthierung, ihre Weiber und Kinder, zu verlassen, mitten in der Welt Jesuiten sind, ohne Gelübde, ohne Ordenskleid, und durch die bloße **Ver-**

dem si deesset VT PLVRIMVM nemo ad primam probationem admitti deberet. *Const. pag.* 1. *cap.* 4. §. 3. In diesem *vt plurimum* liegt die Ausnahme zu Gunsten der seltenen Talente, und andrer Gaben, von welchen die Gesellschaft sich Nuzen versprechen kann.

Verpflichtung in dem Gehorsam gegen den General des Ordens zu leben und zu sterben.

Um nun auf die beyden Prüfungen zurück zu kommen, so geschieht die erste in einem besondern Hause, welches daher das Haus der ersten Prüfung heißt. Der Prüfling bleibt darinne gemeiniglich zwölf, funfzehn, oder zwanzig Tage *), damit man sich von der Würklichkeit seines vesten Vorsazes überzeuge, und ob derselbe durch seine Talente ein schickliches Mitglied für die Gesellschaft sey.

Man hat daselbst sechs oder acht Prüfungen (examens) zu überstehn. Aber es erweckt schon ein günstiges Vorurtheil, wenn man nur oft bey den Jesuiten gebeichtet hat, wenn dieses auch vor langer Zeit geschehn ist **). Und vielleicht giebt es noch ein kräftigerers Vorurtheil ab, wenn man mit kostbaren Gaben ausgerüstet ist, (z. B. mit Reichthum). Denn alsdann wird man nicht auf immer ausgeschlossen, wenn man auch in dem Falle eines der fünf Hinder-

*) In ingressu 12. 15. vel vsque ad 20. dies seorsum in domo primae probationis teneri solent. *Declar. in Exam. cap.* 1. *H.* — Vt Societas cognoscat — si ad Dei obsequium idonei in hac Societate esse viderentur. *Const. pag.* 1. *cap.* 4. §. 1.

**) Iuuabit etiam ad hoc ipsum, si frequenter ad confessionis sacramentum in ecclesia nostra *aliquamdiu* accesserit. *Declar. in Const. id. D.*

dernisse *) wäre, welche der Zulassung zur Gesellschaft im Wege stehn. Es ist sogar verboten, einen solchen Menschen, ohne vorher gehaltne Rücksprache mit dem Vorgesezten, abzuweisen **).

In dieser Einsamkeit nun muß der Prüfling von seinen Talenten, und von seinen Kenntnissen, Proben ablegen; seine innersten Herzensgedanken und Neigungen entdecken; ja sogar dem General, oder dem Bevollmächtigten desselben, alle Geheimnisse seines Gewissens von Kindesbeinen an ***) offenbaren, und vor allen Dingen den vesten Vorsaz beweisen, den er hat, in der Gesellschaft

*) Diese fünf Hindernisse sind 1) Schismen, Kezerey, oder durch richterlichen Urtheilsspruch zuerkannter Kirchenbann; 2) Todtschlag; 3) Wenn man in einem andern Orden eingekleidet gewesen; 4) Ehestand; 5) blöder Verstand.

**) Ceterum si in eo dona aliqua Dei illustriora cernerentur — antequam dimittat, rem cum Superiore conferat. *Declar. in Exam. cap.* 2. *D.*

***) Debet conscientiam suam manifestare, re nulla celata, et totius ante actae vitae rationem integram, *Superiori, qui tum fuerit Societatis*, vel cui ex praepositis ille iniungeret, reddat. *Exam. cap.* 4. 36. *sqq.*

schaft zu leben und zu sterben *). Auch muß er in derselben versprechen:

1) Im Fall er andre Meynungen hegte, als die gemeiniglich von der Kirche und ihren Lehrern gebilligten, diese seine Meynungen demjenigen zu unterwerfen, was (nicht die Kirche, sondern) die Gesellschaft vestgesezt hat, wie man mit ihr gemeinschaftlich darüber denken soll **).

2) Sich wegen seiner Gewissensskrupel, oder Verlegenheiten der Seele, für die gegenwärtigen sowohl, als künftigen, oder möglichen Fälle, bey der Entscheidung angesehener Mitglieder der Gesellschaft zu beruhigen, und nicht andere darüber zu befragen, es wäre denn, daß der Vorgesezte selbst dieselben dazu erwählte, oder seine Einwilligung gäbe ***). Wäre

E 5 aber

*) Num deliberatum habeat animi propositum, viuendi et moriendi in hac Societate. *id. cap.* 3. §. 14.

**) Si quando opiniones (ab iis differentes quae communius ab Ecclesia vel Doctoribus ab eadem approbatis docentur) animum subierint, num paratus sit ad -- sentiendum, vt fuerit constitutum, IN SOCIETATE de huiusmodi rebus sentire oportere. *Exam. cap.* 3. §. 11.

***) Quibusuis in scrupulis, vel difficultatibus spiritualibus, vel aliis quibuscumque, quas patiatur, vel

aber der Obere, oder Vorgesezte selbst bey diesen Skrupeln interessirt, so wird eine Erlaubniß des Generals, oder wenigstens des Provinzials erfordert, um sich an andre, als an Jesuiten, zu wenden. Auch muß man keinen andern, als einen Jesuiten, zum Beichtvater haben, und zwar gerade den Jesuiten, den der Superior dazu ernennt *).

In welche Sklaverey und welches Gedränge bringen nicht diese verschiedene Artikel das Gewissen? Was für eine Herrschaft heißt das nicht über

vel aliquando pati contigerit — acquiescet judicio aliorum de Societate. *id.* §. 12. Personarum electio penes Superiorem erit — Rector vel Praepositus nec permittere poterit, vt difficultates ad suam personam pertinentes judicio aliorum extra Societatem subiiciantur. *Decl. in Exam. id.*

*) Debet generalem vitae totius confessionem apud aliquem Sacerdotem a Superiore assignatum — facere — et sic sexto quoque mense eodem modo generaliter, ab vltima inchoando, confitebitur. (Nun folgt aber ein Privilegium für die ehemaligen bey einem Jesuiten abgelegten Beichten; denn diese Beichten sind immer besser, als wenn ein andrer sie gehört hätte.) Quod si aliquando generaliter confessus fuerit alicui de Societate — satis erit, ab illa generali ad id vsque tempus inchoare. *Exam. cap.* 4. §. 41.

über die Gemüther ausüben? Indessen muß sich das jeder Jesuit, der unter den Befehlen des Generals steht, gefallen lassen. Denn im Betreff, zum Beyspiel ihrer Gewissensheimlichkeiten sind alle Jesuiten, vom Novizen an bis zum Professen, gehalten, die ersten alle sechs Monate, die Professen aber und Koadjutoren alle Jahr, dem Superior, oder seinem Stellvertreter, ihr Gewissen zu offenbaren ohne das geringste zu verheimlichen, und das bey Strafe einer Sünde, die der Entscheidung dessen überlassen wird, dem man etwas verborgen hat. Auch müssen sie alle sechs Monate eine Generalbeichte bey dem Jesuiten ablegen, den der Superior dazu benennt *).

Endlich muß der Prüfling, um die Verpflichtung zum Gehorsam vollkommen zu machen, in dieser ersten Prüfung versprechen, sich dem Superior blindlings zu unterwerfen, wegen der Wahl**) einer der drey Klassen, zu welcher derselbe

*) Sexto quoque mense — sic etiam Coadiutores formati et Professi singulis annis. *Exam. cap.* 4. 36. *sqq.*

Obligatio vera dicendi in examine ad peccatum esse debet, et quidem ei cui — celatum est — reseruatum. *Declar. in Exam. cap.* 3. *A.*

Siehe auch die vorhergehende Anmerkung.

**) An velit *proprium sensum ac judicium* Societati submittere, vel eius superiori, ita vt acquiescat, siue

selbe ihn zuzulassen für gut findet, entweder als Scholastiker, oder als Koadjutor, oder als Professe, und wenn es auch als weltlicher Koadjutor wäre; mit dieser Wahl zufrieden zu seyn, auf diese Klasse seinen Beruf einzuschränken, und keinen Versuch zu machen, dieselbe zu verlassen.

Was das Weltliche anbetrift, so verlangt die Regel, nach Aussage der Konstitutionen, sich gleich bey dieser ersten Prüfung von demselben gänzlich loszumachen. Ehe man noch das Haus betritt, soll man die zwote anfangen. Wenn jedoch anständige, noch mehr aber nüzliche Ursachen erfordern, daß der Prüfling beybehalten werde, so muß derselbe wenigstens versprechen, sich, nach Ablauf des ersten Jahres der zwoten Prüfung, von allen weltlichen Gütern, auch von denen, die ihm noch zufallen könnten, los zu sagen, so bald es der Superior befiehlt *), und wie er es befiehlt, (das

siue inter eos illum constituat, qui in Societate professionem emittunt, siue Superior vellet semper eundem solum vt Coadiutorem temporalem — &c. *Exam. cap.* 5. §. 8.

*) Antequam in domo aliqua vel collegio viuere incipiant, debent omnia bona, quae habuerint, renunciare, AC DISPONERE DE IIS, QVAE IPSIS OBVENIRE POSSENT. (Der Umfang dieser Vorsichtigkeitsregel verdient Bewunderung!) Quod si statim, propter ALIQVAS HONESTAS

(das werden wir in der Folge sehn,) nämlich zum Nuzen der Gesellschaft. Das Geld, welches er hat, muß er gleich austheilen, oder in die Hände des Superiors abgeben. Das Versprechen wegen Uebertragung der geistlichen Pfründen ist dasselbe, nur daß, unter andern, dabey versprochen wird, daß man dieselben zu **frommen Werken anwenden will** *), welches ohne Zweifel heißt, daß sie den Gesellschaftskollegien zu Nuze kommen sollen.

Alle diese Versprechungen müssen nicht allein mündlich gethan, sondern auch **unterschrieben** werden, daß man sie **halten** will **). Nur nachdem dieser wesentliche Umstand vorhergegangen, und nach einer allgemeinen Beichte und Kommunion, wird man in einem andern Hause der

NESTAS CAUSAS, bona non relinquet, promittat *se promte relicturum omnia*, post vnum ab ingressu absolutum annuum, quandocumque per Superiorem *iniunctum ei fuerit. Exam. cap.* 4. §. 2.

*) *Ibid.* — Beneficia — quandocumque Superiori visum fuerit, relinquere debent, — vel ei qui contulit resignando, vel ad pia opera applicando, &c. *id.* §. 5.

**) Et cum in libro ad id designato scriptum fuerit et manu eius *subscriptum* — *quod contentus sit obseruare omnia ei proposita* — ingredietur in domum secundae probationis, vbi et in secunda probatione exerceri solent Nouitii, *Const. D. pag.* 1. *cap.* 4. §. 6.

der Gesellschaft, zur zwoten Prüfung zugelassen, oder in das Noviziat aufgenommen, und dann bekömmt man den Namen Bruder.

Das heißt in zwölf, funfzehn oder zwanzig Tagen weit genug gekommen. Denn was begreift diese schriftliche Verpflichtung zu einem unbedingten Gehorsam im Geistlichen und Leiblichen nicht alles unter sich? „Und so, sagt Pasquier, „hat der Gesezgeber der Jesuiten nichts vergessen, „was menschliche Klugheit, zum Behuf der Bereicherung seiner Sekte eingeben konnte, und die „Einführung dieser Spizfündigkeit ist allerdings „bemerkenswerth. Alle andre geistliche Orden „haben ein volles Jahr für ihre Novizen vestgesezt — in welcher Zeit diese jungen Leute mit „allem Ernst und voller Muse ihre Kräfte abwiegen, und sie mit der Last vergleichen können, „die man ihren Schultern zubereitet. Diese Regel gilt aber nicht bey den Jesuiten; sondern „falls einer oder der andere, aus ungemeinem „Eifer, oder aus Vorwiz, die Sache genauer „nehmen will, so wird ihre Galle rege, und sie „schalten mit ihm nach ihrem Wohlgefallen. „Kurz! der arme Betrogne, wird gleich beym „ersten Eintritt, ohne alle Prüfung, mit den beyden Gelübden der kleinen Profession (nämlich „des Gehorsams gegen den General und den „Pabst) belegt. Und nun sizt er in der Schlinge, „ohne sich lebenslang aus derselben losmachen zu „können; nichts destoweniger ist er nach zehn und „zwanzig Jahren oft noch nicht im großen Orden, „alles wie es demjenigen gefällt, der diese ganze

„feine

„seine Einrichtung regiert, daher ein solcher ar=
„mer Teufel nicht einmal seiner Reue Gehör ge=
„ben kann. Und dies ist Ursach, daß es jezt so
„viele von dieser Sekte giebt *).“

Die zwote Prüfung, oder das Noviziat dauert wenigstens zwey Jahre. Aber der General hat die Macht, die Dauer dieser Zeit zu verlängern **), so wie es der Nuzen der Gesellschaft erfordert, und man kann leicht denken, daß er bey den Jesuiten, welche Frau und Kinder haben, diese Prüfungszeit bis an ihr Lebensende verlängert. Ludwig der XIV. zum Beyspiel hat, der im vorigen Artikel angeführten Nachricht des Kardinals von Noailles zufolge, die Gelübde nicht eher abgelegt, als in den lezten Monaten seines Lebens.

Aus dem, was bisher über die zwölf oder zwanzig Tage der ersten Prüfung gesagt worden, kann man auf dasjenige schließen, was in den zwey Jahren der zwoten Prüfung vorgeht. Wir wollen nur dieses hinzusezen, daß, ausser den Gewissensentdeckungen an den Superior, aus=
ser

*) S. d'Argentre' Klageschrift von 1564. Th. 2. S. 365.

**) Quamuis hoc ita se habeat, tamen vt prorogari ita et contrahi hoc spatium — judicio praepositi Generalis licebit. *Declar. in Const. pag. 5. cap. 1.* — Prorogari hoc tempus poterit, cum Societas, vel qui ab ea hanc curam habet, plenius sibi satisfieri desiderabit. *Const. id.*

ser den sechsmonatlichen Generalbeichten, ausser den häufig wiederholten Prüfungen (examens), sechs berühmte Uebungen, oder sogenannte Experimente, wovon die Konstitutionen öfters reden, früh oder spät unfehlbar gemacht werden müssen; doch immer mit dem Vorbehalt, daß der General, nach Gelegenheit des Orts, der Zeit, und der Personen, davon dispensiren, oder doch eine Abänderung verfügen kann *). Denn da nichts in dem Institut enthalten ist, welches die Gesellschaft nicht abändern könnte, so giebt es auch nichts, wovon der General nicht dispensiren kann.

Das erste Experiment besteht in vierwöchentlichen geistlichen Uebungen, Beichten, Gebeten, Betrachtungen, u. s. w. Das zweyte ist eine vierwöchentliche Krankenpflege in einem Siechhause. Das dritte, als das sonderbarste und für junge ihrer eignen Führung überlassene Novizen sichtbar gefährlichste, besteht darinnen, daß sie einen Monat lang ohne Geld umher wandern **), und von Haus zu Haus betteln gehn.

*) Sex experimenta praecipua *praeter alia multa* requiruntur. Poterunt tamen anteponi, et postponi, et moderari, et aliquo in casu, auctoritate Superioris, habita ratione personarum, temporum et locorum – in alia permutari. *Exam. cap.* 4. §. 9.

**) Tertium est *peregrinari* mensem alium *sine pecunia* imo suis temporibus ostiatim mendicare. *Exam. cap.* 4. §. 12.

gehn. Wer noch an den Unordnungen zweifelt, wozu diese Pilgrimschaften Anlaß geben können, der mag lesen, was ein Exjesuit, der an sich selber die Erfahrung gemacht hatte, in einem 1740. in Holland gedruckten Buche, davon erzählt. Diese ehrbaren Pilger wandern zwar gemeiniglich drey und drey zusammen, wovon der eine, unter dem ansehnlichen Titel eines Stabmeisters, (bourdonier) Direktor ist; überdies zeigt ihnen der Superior Herbergen an, welche der Gesellschaft ergeben sind, und wo sie alle Bedürfnisse in Ueberfluß finden. Allein dies hilft der Gefahr für ihre Sitten nicht ab.

Das vierte ist ein monatlicher Dienst in den niedrigsten Geschäften des Hauses. Das fünfte, seltsam genug, besteht darinn, daß sie die Kinder des Pöbels auf den öffentlichen Plätzen katechisiren. Das sechste endlich ist eine Uebung ihrer Talente, in Rücksicht auf diejenige der drey Klassen, zu welcher sie, nach dem Urtheil des Superiors, am geschicktesten scheinen. Wir haben dieses hier anzuführen nöthig erachtet, um zu zeigen, daß in diesem Institute, neben allen andern Fehlern desselben, auch ein übler Geschmack herrscht.

Nach diesen zwey Jahren des Novjziats, oder der zwoten Prüfung, legt nun der Jesuit, welcher in einem Hause der Gesellschaft wohnt, seine Gelübde ab *); er ist sogar verbunden, sie

*) Qui in domibus versantur, post biennium vota emittere debent. *Const. pag.* 5. *cap.* 4. *n.* 6.

sie abzulegen, wenn nicht der General, wie schon gesagt worden, einen Aufschub gut findet, und durch diese Gelübde tritt er nun in die zwote Abtheilung der ersten Klasse. Aus einem Novizen wird er nun ein gleichgültiger (indifferent) Jesuit, bekömmt den Namen Vater, oder Pater, legt die Kappe ab, und sezt das Priesterbaret auf.

Daraus folgt nicht, daß der noch uneingekleidete Jesuit, selbst während des Noviziats, nicht auch sollte die Gelübde ablegen können, wenn er dazu hinreichenden heiligen Eifer hat. Denn da alle diese Gelübde bey den Jesuiten zu nichts nüzen, als die einzelnen Glieder an die Gesellschaft zu binden *), in deren Rücksicht sie blos Hirngespinnste sind, welche dieselbe nur so lange binden, als es ihr Interesse und ihr General verlangt, so erlaubt man diese Gelübde, ja man befiehlt sie, und läßt sie so oft wiederholen, als man nur immer kann. Um das geistliche Interesse desjenigen, der sich vor den Augen Gottes, durch diese übereilte, oft verwegene, und immer unnüzer Weise vervielfältigte Gelübde bindet, bekümmern sich die Jesuiten, und ihre Konstitutionen, sehr wenig.

Der

*) Ex parte ipsorum conuenit eos ligare, quandoquidem eorum stabilitas quaeritur. Nec est iniustum, si societas libertatem ad eos dimittendos, quando non faciunt quod debent, retineat, &c. *Declar. in Exam. cap.* 6. *A.*

Der Jesuit kann also im Noviziat die Gelübde ablegen, und selbst die Konstitutionen laden ihn dazu ein, indem sie das Verdienst, und die geistlichen Vortheile, hoch herausstreichen, welche man sich erwirbt, wenn man sich mit Jesu Christo verbindet *). Denn sie behaupten, daß diese Gelübde in den Augen Gottes diejenigen, welche sie ablegen, wahrhaft binden, sezen aber jedesmal hinzu, daß sie die Gesellschaft gar nicht binden, nicht einmal, um sie geschwinder in eine der drey andern Klassen zu versezen.

Diese Gelübde sollen an und für sich selber, für die Jesuiten ausser dem Noviziat, eben dieselben seyn, wie diejenigen, von welchen wir jezt sprechen wollen, und welche wieder wörtlich dieselben sind, wie die Gelübde der schon ausgebildeten Scholastiker (ecoliers), welche die zwote Klasse ausmachen. Man gelobt daselbst eben sowohl Armuth, Keuschheit, Gehorsam, und daß man in der Gesellschaft leben und sterben wolle; man muß auch die Gelübde niederschreiben

*) Quamuis biennii tempus praefigatur, tamen nec libertas, nec deuotio, nec vtilitas illa spiritualis, vel meritum, quod consequi solent, qui Christo Domino nostro se obstringunt, illis adimitur, qui ante id tempus vota sua offerre volent; nec tamen, quod ea emiserint, propterea ante ordinarium tempus admittentur vel in Coadiutores, &c. *Declar. in Exam. gen. cap.* 1. *E.*

ben und unterzeichnen; eine doppelte Urschrift in die Hände des Superiors überliefern, und sie in das Register eintragen; endlich muß man sie auch alle Jahr, an zween hohen Festtagen, in Gegenwart des heiligen Sakraments, der Reliquien, und einiger Väter der Gesellschaft, erneuern. Und doch werden diese Gelübde, die in Jedermanns Händen sind, für Gelübde ausgegeben, die in Niemandes Hände abgelegt worden *).

Und eben so sind die Gelübde, welche der Jesuit, nach dieser zwoten Prüfung, oder dem Noviziat ablegt, noch immer nichts weiter, als einfache und heimliche Gelübde. Inzwischen werden sie, wie alle darauf folgende, mit lauter Stimme in der Kirche, währender Messe, vor dem Priester, der das Hochwürdige hält, vor dem Hinzutritt zur Kommunion **), und in Gegenwart

*) Vota eadem quae Scholastici. – Vno voti sui scripti tradito Superiori, alterum penes se retineat — Statutis quibusdam temporibus vota sua renouare — *non in cuiusquam manibus* — *coram Sanctissimo Sacramento*, *reliquiis vel nonnullis de Societate praesentibus. Declar. ibid.*

**) Post haec perinde, vt alii, Sanctissimi Christi corpus assument, et reliqua, quae superius dicta sunt, peragentur. *Const. pag.* 5. §. 4. Dies wird von den Gelübden der Scholastiker gesagt, es gilt aber auch von allen andern. Man beobachtet dabey eben die Förmlichkeiten, wie bey den Professen, nur daß

genwart wenigstens einiger Personen des Hauses, abgelegt. Alle Leute, die diese Messe mit angehört haben, sind Zeugen davon, und man ladet sogar die Familie dazu ein.

Die Konstitutionen sagen zwar nicht namentlich, daß die **Fremden** dabey seyn sollen, wie sie es bey den Gelübden der Koadjutoren namentlich sagen, wenn sie es aber auch sagten, so hätte man dadurch nichts gewonnen. Denn sie gestehn zum Beyspiel, daß die Gelübde der Koadjutoren, welche in **Gegenwart der Personen des Hauses und der Fremden** abgelegt, und von dem General, oder dem Stellvertreter desselben abgenommen werden, **öffentliche Gelübde** sind; sie nennen sie sogar selber so, und dem ohngeachtet sind es doch nur **einfache unfeyerliche Gelübde** *). Man wird ohne Zweifel die Frage aufwerfen, wie es zugeht, daß bekannt gewordene Gelübde zugleich heimliche Gelübde seyn können? und noch mehr, wie **öffentliche** und feyerlich abgelegte Ge-

daß man der gegenwärtigen Fremden blos bey den Gelübden der Professen und Koadjutoren erwähnt.

*) Coadiutores cum *simplicibus votis et non solemnibus* coram domesticis et *externis*, *qui aderunt*, in manibus eius, qui admissurus sit. *Const. pag.* 5. *cap.* 4. §. 1. Coadiutores formati tria vota sua publica, licet non solemnia, emittant — Ante tria vota *publica* Coadiutores re ipsa relinquere (bona) tenentur. *Exam. cap.* 4. §. 16. et 2.

lübde unfeyerliche Gelübde seyn können? Allein die Konstitutionen belehren uns, daß die Richtung des Willens und der Absicht alle diese Wunder würken. Obgleich viele Menschen dabey gegenwärtig sind, sagen sie, so bleiben diese Gelübde doch einfache Gelübde, weil die Absicht dessen, der sie ablegt, und dessen, der sie empfängt, nach der deshalb vom Pabst erhaltenen Erlaubniß, dahin geht, dieselben nicht wie feyerliche Gelübde abzulegen und anzunehmen *). Die Handlung selbst ist also öffentlich, die Absicht aber verborgen. Die Absicht hat indessen die Kraft zu machen, daß die Publicität keine Publicität ist, und daß feyerlich abgelegte Gelübde keine feyerliche Gelübde sind.

Etwas noch sonderbareres ist vielleicht dieses, daß zu eben der Zeit, da man sagt, daß diese öffentliche Gelübde keine feyerliche Gelübde sind, man auch dabey sagt, daß es nur vom General abhängt, die ersten einfachen Gelübde der Novizen zu feyerlichen Gelübden

*) *Quamuis multi adessent*, cum huiusmodi vota fiunt, non ideo tamen mutant naturam simplicium; quandoquidem intentio *emittentis et admittentis*, juxta traditam a Sede Apostolica facultatem, *haec est*, *vt nec emittantur nec admittantur*, *vt solemnia* — *Declar. in Constit. pag. 5. cap. 4.*

den zu erheben *). Doch warum soll man sich darüber verwundern? So bald alles von der Richtung des Willens abhängt, so kommt es ja nur darauf an, daß man denselben auf eine oder die andre Weise lenkt, um aus den Gelübden zu machen, was man will. Es ist nur noch die Frage, wie die bey Ablegung dieser Gelübde gegenwärtige Personen sich vergewissern können, ob dieselben feyerlich sind, oder nicht? Denn das Aeusserliche und die Förmlichkeiten sind ganz genau dieselbigen.

§. 2.

Fortsezung der ersten Klasse der Jesuiten. Blendwerk mit dem Gelübde der Armuth.

Der Inhalt dieser Gelübde, der Novizen sowohl als der Scholastiker bey den Jesuiten, ist folgender: „Ewiger und allmächtiger „Gott! Ich Endes unterschriebener, als ein „Unwürdiger, der sich aber doch auf Deine unendliche Güte und Barmherzigkeit verläßt, und „ein eifriges Verlangen trägt, Dir zu dienen, „gelobe hiermit Deiner Göttlichen Majestät, in

*) Non quidem solemnia praeter aliquos qui de licentia Praepositi Generalis, propter ipsorum devotionem et personarum qualitatem tria vota huiusmodi solemnia facere possunt. S. Bulle Julius des III. von 1550.

„Gegenwart der Allerheiligsten Jungfrau, und „Deines ganzen himmlischen Hofstaats, beständi„ge Armuth, Keuschheit und Gehorsam in der „Gesellschaft Jesu, und verspreche, in diese Ge„sellschaft zu treten, um in derselben ununterbro„chen bis an mein Ende zu leben, alles in dem „Verstande, wie es die Konstitutionen der Ge„sellschaft mit sich bringen.

„Ich flehe also Deine unendliche Güte und „Barmherzigkeit, durch das Verdienst des Blu„tes Jesu Christi demüthigst an, diese Opfer „gnädig aufzunehmen, und mir, zur Erfüllung „dieser Gelübde, die reiche Gnade zu verlei„hen, die Du mir gegeben hast, daß ich das „Verlangen empfand, sie abzulegen, und „daß ich sie würklich ablegte. So geschehen „zu — — u. s. w. *).“ Es ist wohl nicht nöthig, bey dieser lezten Redensart anzumerken, daß **Molina** nicht der Verfasser dieses Formulars war. Es ist sogar älter als **Molina**.

Wenn

*) Omnipotens aeterne Deus! Ego — voueo coram — diuinae Majestati tuae paupertatem, castitatem et obedientiam perpetuam in Societate Jesu, et promitto eamdem Societatem me ingressurum, vt vitam in ea perpetuo degam; OMNIA INTELLIGENDO juxta ipsius Societatis Constitutiones. — Et vt largitus es ad hoc desiderandum et faciendum, sic etiam ad id explendum *gratiam vberem largiaris. Const. pag.* 5. *cap.* 4. §. 4.

Wenn man auch die Feyerlichkeit bey Seite sezen will, wer wird nicht glauben, daß diese Gelübde wenigstens auf immer vor Gott verbindlich sind *)?

 Denn

*) Die Bulle Gregorius des XIII. von 1584. sezt vest, daß diese drey, obgleich einfache, Gelübde wahre wesentliche Ordensgelübde, und diejenigen, welche dieselben nach den beyden Prüfungsjahren, entweder als Koadjutoren, oder Scholastiker, oder sonst abgelegt haben, wahre und würkliche Ordensglieder sind, eben so gut, als die Professen der Gesellschaft und andrer geistlicher Orden. So entschieden auch die Parlamenter vor der Deklaration von 1715. ungeachtet des Edikts von 1603. Nach der gemilderten Registrirung ward niemand mehr zu Erbschaften zugelassen, wenn er die drey Gelübde abgelegt hatte, weil er alsdann zur Gesellschaft gehörte. Nach diesen Grundsäzen entscheidet der Pabst, daß nur der heilige Stuhl von diesen Gelübden dispensiren könne.

Aber die Jesuiten bekümmern sich wenig um die Entscheidung des Pabstes. Sie schicken daher diese würkliche Ordensgeistliche, nach Willkühr, wieder in die Welt zurück, und unterstehen sich, zu sagen, daß dieselben durch den bloßen Willen des Generals, von ihren Gelübden entbunden sind, ohne eine andere Dispensation zu bedürfen. Es ist wahr, daß sie den Pabst überschlichen haben, indem sie listiger Weise in die Bulle mit einschalten ließen: Diese Gelübde können nicht anders aufhören,

Denn nichts ist deutlicher und ausdrücklicher. Weil aber die Richtung des Willens das von dem Koadjutor der Jesuiten feyerlich abgelegte Gelübde zu einem Unfeyerlichen umschafft, so kommt auch hier ein geheimer Vorbehalt, wegen der immerwährenden Dauer, zu Hülfe.

Die Auflösung des Räthsels, sagen die Konstitutionen, liegt in diesen Sakramentähnlichen Worten: Alles in dem Verstande, wie es die Konstitutionen der Gesellschaft mit sich bringen.

hören, verbindlich zu seyn, als durch eine rechtmäßige Entlassung aus der Gesellschaft; woraus zu folgen scheint, daß der Pabst allein von diesen Gelübden dispensiren kann, der General aber dennoch nach seinem Willen dispensiren wird. Vielleicht hat der Pabst auch damit sagen wollen, daß man nicht anders, als durch ein Dekret des heiligen Stuhls, aus der Gesellschaft heraustreten könne. „Decernimus, tria vota huiusmodi, etsi simplicia, „*esse vere substantialia Religionis vota* — nec „illis A QVOQVAM PRAETER NOS ET SEDEM „APOSTOLICAM POSSE DISPENSARI, nec ea „vllo modo, quam per legitimam dimissionem a „Societate cessare posse. Et non modo Coadiu„tores — sed et Scholares ipsos ac alios omnes „et quoscumque qui — biennio peracto tria vota „emiserint — vere et proprie Religiosos esse, non „secus atque ipsos, tum Societatis, tum quorum„uis aliorum Regularium Ordinum Professos.“

gen. Denn dieses bedeutet, daß die Person durch diese Gelübde nicht anders gebunden ist, als unter einer stillschweigenden Bedingung, nämlich, wenn es die Gesellschaft gut findet, oder so lange als es die Gesellschaft für gut finden wird. Der Gelobende verbindet sich zwar auf immer, so viel an ihm ist. Da aber der Gesellschaft nichts destoweniger die Freyheit bleibt, ihn abzudanken, so wird er durch diese Abdankung, ipso facto, von allen seinen Gelübden entbunden *). Aus einem

*) Quod dicitur *juxta Constitutiones* intelligendum est, quod emittunt huiusmodi simplicia vota, cum *tacita quadam conditione*, quae haec est, *si Societas eos tenere volet.* Quamuis enim illi, quod in ipsis est, se obligent in perpetuum — liberum tamen erit Societati, eos dimittere — quod si accideret, tunc illi LIBERI AB OMNIVM VOTORVM OBLIGATIONE MANENT. *Declar. in Const. pag.* 5 *cap.* 4. *B.*

Conditio illa tacita — etiam in hoc (voto) est intelligenda, *scilicet si Societas eos tenere* vellet. *idem D.*

Declaretur iis, qui dimittuntur, quod absoluti maneant a votis simplicibus, SI EA, IVXTA FORMVLAM SOCIETATI CONSVETAM, EMISERINT; QVODQVE NVLLA ALIA DISPENSATIONE INDIGEANT. *Const. pag.* 2. *cap.* 4. §. 3.

So straft man den Pabst Lügen, nachdem man denselben ohnehin schon, durch das juxta Socie-

nem in seinen Ausdrücken unbedingten Gelübde wird also, durch den geheimen Vorbehalt, ein bedingtes. Die stillschweigende Bedingung ist kräftiger, als der mit Worten ausgedruckte Sinn; und obgleich die Verbindlichkeit des Gelübdes buchstäblich unendlich ist, so bedeutet dasselbe doch nur ein ungewisses Versprechen, das nur so lange gilt, als der General es will. Heißt das nicht mit der Ehrlichkeit, mit öffentlicher Treue, mit Gott selbst, und mit der Religion sein Gespötte treiben?

Indessen ist das noch nicht alles. Bis dahin wenigstens, da es der General aufzuheben für gut findet,

Societatis constitutiones, betrogen, wovon er die List nicht eingesehn hat. Aber wer wird sich denn überreden lassen, daß der General, so mit einem Worte, Gelübde die man Gott gethan hat, wesentliche Ordensgelübde, aufheben könne? Nach dem Ausspruch der Kirchenversammlung zu Trient kann das der Pabst selber nicht, wenn nicht die Gelübde an sich selbst eine Nullität in sich enthalten, es wäre denn um höchst wichtiger und höchst seltner Ursachen willen. Wenn indessen diese Gelübde, Troz allen diesen Nachlassungen von Seiten des Generals, und allen den spötterischen Spizfündigkeiten von stillschweigender Bedingung! fortfahren, vor Gott bindend zu bleiben, in welche Verlegenheiten sezt man nicht das Gewissen? In was für Verwirrungen stürzt man nicht die Familien, und den Staat?

findet, sollte das Gelübde doch wohl bindend seyn. An die Armuth, zum Beyspiel, soll der Gelobende doch wohl bis dahin, und zwar um desto vester gebunden seyn, als die Jesuiten aller Klassen ohne Unterschied von den Päbsten für Leute erklärt worden, welche auf immer **wahre und ungeheuchelte Bettler** seyn sollen *). Ist denn also das Gelübde der Armuth bindend? Ja! sagen die Konstitutionen, **aber in dem Verstande, wie es die Gewohnheiten der Gesellschaft mit sich bringen**, das heißt: Das Gelübde ist nicht bindend. Denn

1) Es bindet nicht thätig, und ist weiter nichts, als ein Versprechen, das Gelübde zu halten, so bald der General entscheidet, daß es Zeit dazu ist, dadurch nämlich, **daß er den Gelobenden zu dem Grade eines Koadjutors, oder Professen, erhebt.** Und dieser löblichen und erbaulichen Gewohnheit hat man es zu danken, daß **man, dem abgelegten Gelübde der Armuth, und dem Stande eines vollkommenen Bettlers, unbeschadet, alle** seine

*) Societatem et illius Praepositum *ac singulas personas Societatis* VERE ET NON FICTE MENDICANTES *fuisse, esse et fore* — decernimus, ac omnes et singulas dispositiones in fauorem mendicantium — habere. S. die Bulle von 1571.

seine Güter so lange beybehalten kann, bis der Superior darüber entscheidet, welches er allemal thun wird, ehe die Gelübde als Koadjutor, oder Profeß, abgelegt werden *). Dadurch hört auf der einen Seite das ewige Gelübde auf, verbindlich zu seyn, wenn der General will; und auf der andern Seite fängt das würkliche Gelübde nicht eher an, verbindlich zu seyn, als bis der General es so haben will. Diese wundervollen Ausdrücke: **Nach den Konstitutionen der Gesellschaft — nach den Gewohnheiten der Gesellschaft**, haben also die Würkung, daß man alles verspricht, ohne durchaus verbunden zu seyn, es zu halten; und daß man Gott Dinge ange-

*) Quod autem *promittit* Scholasticus in Societate, est in eius corpus ingredi, *vt statim obseruet* castitatem, paupertatem et obedientiam *actu*, *juxta Societatis consuetudinem*, siue admissus sit, vt post absoluta studia sit Professus, siue Coadiutor formatus — in suo tempore — Haec consuetudo facit, *vt*, *quamuis votum paupertatis sit emissum*, *bona tamen temporalia haberi possint* ad certum vsque tempus, quod Superiori intra probationis spatium videbitur. *Declar. in Const. pag.* 4. *cap.* 4. §. 5. Quandocumque per Superiorem iniunctum ei fuerit in reliquo tempore probationis, — ante professionem (Professorum), et tria vota publica (Coadiutorum). *Exam. cap.* 4, §. 2.

angelobt, ohne daß man sich für verbunden hält, die Gelübde zu erfüllen *).

2) Wenn man mit dieser ersten Erklärung des Gelübdes der Armuth nicht zufrieden ist, so bieten die Konstitutionen eine andere dar. Denn was thut nicht die Gesellschaft, um die Gewissensskrupel zu besänftigen? Sie sagt also, wenn man es so haben will, daß das Gelübde, ein wahrer und ungeheuchelter Bettler zu seyn, würklich bindet. Aber, sagen dagegen die Deklarationen, Dieses Gelübde der Armuth erstreckt sich nur auf die Dinge, die man würklich in Händen hat; nicht auf solche, die man nicht darinnen hat. Auch in Ansehung der würklich in Händen habenden Dinge bindet es nur in so fern, daß man sich derselben, ohne Vorwissen und Bewilligung

*) Ich darf nicht verschweigen, daß in dem Inhalte der Konstitutionen, bey dem Worte Scholastici, dem Worte statim ein andrer Sinn beygelegt wird, die Bedeutung nämlich, daß das Gelübde, vom ersten Augenblick an, bindend ist. Je mehr man aber den Text im Zusammenhange betrachtet, desto mehr sieht man, daß in diesem Inhalt der wahre Sinn nicht getroffen ist. Dies beweist hauptsächlich die daraus gezogene Schlußfolge: Diese Gewohnheit macht, daß man, wenn man gleich das Gelübde der Armuth abgelegt hat, dennoch seine Güter beybehalten kann, u. s. w.

gung des Superiors, nicht bedienen darf. Aber es erstreckt sich keinesweges auf die Häuser und Güter, die man auswärts besitzt. Alles, was man, in Rücksicht auf dieselben, zu beobachten hat, besteht darinn, daß man bereit sey, sich davon loszumachen, sobald es der General gut findet *). Wohl verstanden, daß er es nicht eher gut finden wird, als bis er es der Gesellschaft zuträglich findet. Denn wir haben schon gesehn, daß es nach Endigung des ersten Prüfungsjahres, von ihm abhängt, diese Entäusserung, gerade in der von ihm gewählten Zeit, zu verordnen.

Dem

*) In Scholasticis et aliis (quam Professis et Coadiutoribus formatis) — hoc (nihil proprium tenere) *intelligi debet de rebus iis, quae in praesentia subsint eorum dispositioni.* Nihil enim horum habere debent, *nisi conscio et approbante Superiore. Neque vero sermo est de bonis, quae forte procul inde illi habent; de domibus scilicet, vel rebus aliis.* Sed quoad haec parati etiam esse debebunt, vt illis se abdicent, QVANDOCVMQVE SVPERIORI VIDERETVR. *Declar. in Const. pag.* 6. *cap.* 2. §. 11. --- Promittat, se prompte relicturum omnia (bona et beneficia) post vnum ab ingressu absolutum annum, *quandocumque per Superiorem iniunctum ei fuerit*, in reliquo tempore probationis, ante tria vota publica (Coadiutorum.) *Exam. cap.* 4. §. 2. et 5.

Dem sey nun, wie ihm wolle, genug! man kann, dem Gelübde der Armuth, und dem wohlverdienten Titel eines Bettlers, unbeschadet, alle seine Güter, und auch sogar seine einträglichen Pfründen, beybehalten.

In Ansehung der Einkünfte verlangt es der Nuzen der Gesellschaft anders. Da diese Einkünfte in den Händen, und unter der unmittelbaren Verwaltung der Jesuiten seyn würden, wenn er sie erhöbe, so soll das Gelübde der Armuth derselben, wenn es ihn auch nicht an der Erhebung hindert, doch davon abhalten, daß er nicht ohne Genehmigung des Superiors damit schalte und walte, oder auf gut Deutsch: Er soll sie blos erheben, um sie an die Gesellschaft abzuliefern *). Dies ist sogar ein Gesez, welches die Konstitutionen, und zwar nahmentlich denenjenigen vorschreiben, welche nicht Koadjutoren oder Professen sind, daß sie nämlich über keine Sache, als ihr Eigenthum schalten, auch von derselben keinen andern Gebrauch machen sollen, als wie es sich für Ordensgeistliche schickt, nicht nach ihren eignen Willen, wie sie es, vor ihrem Eintritt in die

*) Hier ist zu merken, daß es in der That nicht die Besizer sind, welche diese Einkünfte erheben, sondern der einzige Prokurator des Hauses oder Kollegii, auf seine eigne Quittung, als Einkünfte, welche dem Hause gehören. S. den XII. Artikel.

die Gesellschaft thun konnten; und also nach dem Gutfinden eines andern *). Auch wird in den Konstitutionen hin und wieder vorausgesezt, daß diese Jesuiten der Gesellschaft Schenkungen gemacht haben **). Man merkt sogar eine gewisse Art von Verpflichtung dazu, und besondere Regeln über den ihnen zu leistenden Ersaz, wenn sie die Gesellschaft verlassen sollten. Wir wollen sie in der Folge anführen.

So ist also, bey der Erklärung der Gelübde und Kontrakte, der Nuzen der Gesellschaft das höchste Gesez. Ist die Frage von der Bündigkeit und der Dauer des Gelübdes: So ist das unbedingte Gelübde nur ein bedingtes, das öffentliche nur ein einfaches, das würkliche Gelübde nur ein Versprechen, es dereinst zu erfüllen; so ist die Person nicht gebunden, oder wenn sie an die Gesellschaft gebunden ist, so ist die Gesellschaft, in Ansehung ihrer ungebunden,

*) Vt experiri incipiant sanctae paupertatis virtutem, doceantur omnes, quod nulla re tamquam propria vti debeant; quamuis necesse non sit, probationis tempore, possessione bonorum se abdicare. *Const. pag.* 3. *cap.* 1. § 7. Ante ingressum quiuis de bonis suis temporalibus *pro suo arbitratu statuere potest. Sed postquam ingressus est*, tam de ecclesiasticis, quam de saecularibus, *disponat oportet, vt decet virum spiritualis vitae sectatorem.* *Declar. id. G.*

**) Si — Societati quid dedisset. *Exam. cap.* 4. *B.* Verum in iis, quae vel expendisset, vel dedisset Societati — *Declar. in Const. pag.* 2. *cap.* 3. *B.*

bunden, und entbindet sie, durch die Entlassung, aller ihrer Gelübde. Ist hingegen die Frage von dem Gelübde der Armuth. So ist der Gelobende nicht gebunden, so lange es darauf ankömmt, seine Güter zu behalten, oder zu vermehren; so bald aber die Rede davon ist, dieselben andern als der Gesellschaft zu geben, so ist er gebunden, und darf sein Gelübde nicht brechen. Er ist also ewiger Jesuit, wenn es der Gesellschaft Nuzen bringt, daß ers sey; Jesuit, der aufhören kann, es zu seyn, wenn es der Gesellschaft zuträglich ist, daß er es nicht mehr sey; Nicht-Jesuit und frey von Gelübden, um zu behalten, oder zu erwerben; Jesuit und gebunden durch die Gelübde, um alles den Jesuiten in die Hände zu spielen. Dies sind die Wunder, oder vielmehr die Ungeheuer in dem staatsklugen Orden, welchen dieses Institut mitten im Staate zu errichten gewußt hat.

3) **Nicht allein kann der Jesuit, seinem Gelübde der Armuth unbeschadet, alle seine Güter beybehalten**, sondern dieser wahre und ungeheuchelte Bettler kann auch **seine Eltern beerben**, und alle Güter der Familie auf sich zusammenhäufen. Selbst in Frankreich, wo man die Gesellschaft, in Ansehung dieses Artikels, am meisten beschränkt hat, behält der Jesuit, seit der Deklaration vom Monat Julius 1715. wenigstens die Befugniß, alle diese Rechte in Ausübung zu bringen, bis in sein drey und dreyßigstes Jahr, wenn er nur, vor Erreichung dieses Alters, aus der Gesellschaft

 tritt.

tritt *). An allen Orten aber, wo die Konstitutionen buchstäblich befolgt werden, übt er dieselben würklich aus, ohne aus der Gesellschaft zu treten, so lange er nur nicht würklicher Koadjutor, oder Profeß ist **). Nun sorgt aber, wie Herr Arnauld in seiner Klagschrift von 1594. sagt, die Gesellschaft, von welcher dies einzig und allein abhängt, sehr pünktlich dafür, daß er das nicht eher werden muß, als bis alle Hoffnung zu Erbschaften völlig verschwunden ist.

Und

*) In der schon erwähnten Bittschrift des Herrn Grebert an den König heißt es sehr passend: „Daß die Jesuiten diese Deklaration unter solchen „Umständen erhalten haben, wo sie keinen Widerspruch fanden, (in den lezten Zeiten Ludwig des „XIV.) und daß es für die Gesellschaft vielleicht „zu wünschen wäre, daß sie niemals den Einfall „gehabt hätte, eine Deklaration zu verlangen, wovon die Habsucht die vornehmste Triebfeder gewesen zu seyn scheint, und welche die ansehnlichen Familien abschreckt, ihre Söhne in die Gesellschaft treten zu lassen."

**) Non solum particulares Professi, vel Coadiutores formati, haereditariae successionis non erunt capaces; verum nec domus, nec Ecclesiae, nec Collegia eorum ratione. *Constit. pag.* 6. *cap.* 2. §. 12.

Und hier giebt die Gesellschaft noch eine dritte Auslegung des Gelübdes der Armuth, um alle Skrupel furchtsamer Seelen zu heben. Wenn man sich nämlich mit den beyden ersten nicht begnügen will, so läßt sie sich gefallen, zu gestehn, daß der Jesuit, durch sein Gelübde der Armuth gebunden ist, und weder besitzen noch erben kann. — Allein sie sezt noch hinzu, daß es auch nicht der Jesuit ist, welcher erbt, sondern daß sie in seine Seele erbt. Und da es würklich an dem ist, daß er nur für sie erbt, so hat sie Recht zu sagen, daß sie es an seiner Stelle thut. Also erbt nicht der Jesuit, welcher arm und ein Bettler ist, sondern die Gesellschaft der Jesuiten, welche keins von beyden ist. Da indessen diese Sprache nicht einem jeden, und namentlich nicht den Regenten und Obrigkeiten gefallen möchte, so sagt sie, denselben zu Gefallen, daß es der Jesuit ist, welcher besizt und erbt. Für die Gewissenhaften aber, welche der Begriff eines Jesuiten und Bettlers beunruhigt, welcher Vermögen erwirbt und beybehält, ob er gleich Armuth gelobt hat, hebt sie ihr Geheimniß auf, und dann ist sie es, welche dieses Vermögen, im Namen des Jesuiten annimmt und beybehält. **Nicht allein**, sagen die Konstitutionen, **können die Professen und Koadjutoren nicht mehr erben, sondern das Haus, das Kollegium, die Kirche, u. s. w. können auch nicht in ihren Namen erben** *). Folglich können die Jesuiten,

*) S. die vorhergehende Anmerkung.

welche weder Koadjutoren, noch Professen sind, erben, oder die Gesellschaft kann die Erbschaft in ihrem Namen antreten. Damit kann man denn die ganze Welt, und um so viel mehr die Gesellschaft befriedigen, welche sich wenig um Ausdruck und Namen bekümmert, wenn sie nur die Güter würklich besizt und genießt.

Diese seltsame Winkelzüge bewogen ohne Zweifel den Pasquier, in seiner Klagschrift von 1564. zu sagen: „Die Jesuiten von den Klassen der sogenannten kleinen Observanz geloben nicht Armuth. Folglich ist ihnen erlaubt, geistliche Pfründen ohne Dispensation zu besizen, Vater und Mutter zu beerben, Güter und Grundstücke zu erwerben, als wenn sie an kein Gelübde gebunden wären. Und dies ist der Weg, auf welchem sie so viel Güter und Reichthümer in diesem neuen Orden erworben haben *).“ Denn das heißt doch wohl würklich nicht Armuth geloben, sondern Gott und Menschen hohnnecken, wenn man wider sein Gelübde fortfährt, Güter zu besizen, und Erbschaften an sich zu bringen.

Unterdessen fand der Jesuit Montaigne, in seiner Widerlegung der Klagschrift des Herrn Arnauld, (im Jahr 1594.) diesen Vorwurf sehr wunderlich. Was er zur Rechtfertigung der Gesellschaft sagt, ist zu sonderbar, um nicht hier einen

*) D'Argentre', Th. II. S. 365.

nen Plaz zu verdienen. „Du hast eine Lüge ge=
„sagt, ruft er aus, daß man dieses Gelübde der
„Armuth nicht eher ablegen läßt, als bis alle Hoff=
„nung zu Erbschaften verschwunden ist; denn man
„thut es am Ende des Noviziats. Wenn sie,
„ungeachtet dieses Gelübdes, zuweilen mit Er=
„laubniß ihrer Obern, noch einige Jahre das
„Eigenthum ihres Vermögens behalten, und Erb=
„schaftsfähig bleiben, so mußt du dich daran nicht
„stoßen. — Das ist ein neues Recht, wirst du
„sagen. Das ist mein Recht, es ist neu und
„wunderbar, wird dir der große Kanonist Na=
„varra antworten. Es ist ein neues Recht, so
„wie das einfache Keuschheitsgelübde, wel=
„ches die Glieder der Gesellschaft ablegen,
„und welches an künftiger Verheyrathung
„verhindert, (so lange der General nicht da=
„von entbindet.) und die schon vollzogene Ehe
„aufhebt und vernichtet."

Diese lezten Ausdrücke würden uns belehren, daß, nach dem Sinne der Konstitutionen, oder nach den Gewohnheiten der Gesellschaft, das Keuschheitsgelübde ein eben so neues, und eben so wunderbares, Recht ist, als das eben angeführte ganz sonderbare Armuthsgelübde, wobey man ungehindert reich werden kann. Aber worinn besteht denn bey den Jesuiten dieser so wunderbare und so neue Sinn des Keuschheits=gelübdes? Das wissen wir nicht. Wenn man, unter andern Auslegungen, behaupten will, daß dieses Gelübde die vorher vollzogene Ehe aufhebt, so wäre das ein gar bequemes Mittel,

der Gesellschaft einen hübschen Zulauf zu verschaffen.

Man wird vielleicht auch fragen, was in dem Gelübde dieser Jesuiten von der ersten und zwoten Klasse, das **Versprechen** bedeuten kann, **in die Gesellschaft zu treten**, weil man schon vor demselben so sehr darinnen ist, daß man die erste und zwote Klasse derselben ausmacht. Wollte die Gesellschaft etwa die Freyheit behalten, nach ihrer Willkühr sagen zu können, daß es so gewiß ist, daß man noch nicht darinnen ist, daß man durch dieses Gelübde allererst verspricht, in dieselbe zu treten? Und sie verbietet würklich diesen Jesuiten, **zu sagen, daß sie von der Gesellschaft sind** *). Wenn man den Konstitutionen glaubt, so bedeutet dieses blos, daß man verspricht, in eine Gesellschaft einzutreten, von welcher man schon ein Mitglied ist, und in der Folge darinnen **Koadjutor**, oder **Profeß** zu werden. Wohl verstanden, daß das alles nur so ist, **in so fern es die Gesellschaft so will.** Denn wenn es der General nicht haben will, so ist

*) Quamdiu probationes fiunt, nullus dicat ex Societate se esse. *Exam. cap.* 4. §. 17. Es frägt sich, was unter diesem Verbot für ein Geheimniß stecken kann. Denn es ist ausgemacht, daß man in den beyden ersten Klassen *ein Glied* der Gesellschaft ist, mag man doch *in den Prüfungen* noch seyn, was man will.

ist das Versprechen, oder Gelübde, nicht mehr bindend *).

Auch das ist noch bemerkenswerth, daß die Ursach, warum dieses Gelübde nicht unbedingt bindet, oder beständig dauert, darinn besteht, daß es nur vor Gott abgelegt ist **), und die Anrede dabey nur an Gott gerichtet wird. Denn wenn sie an den General, oder an seinen Stellvertreter gerichtet würde, so wäre es freylich ganz eine andere Sache; nur bey alle dem,

 selbst

*) Sic intelligendus est in Societatem ingressus, vt professionem, vel vota Coadiutorum — si Societas eos admittere volet, emittant — libera tamen manebit societas, nec tenebitur ad eos admittendos — et tunc ipsi etiam suis votis soluti erunt. *Exam. gen. cap.* 7. §. 1. (Der Eintritt in die Gesellschaft ist so zu verstehn, daß sie Profeß, oder Koadjutoren-Gelübde ablegen sollen, wenn die Gesellschaft sie annehmen will. Die Gesellschaft aber ist dennoch ungebunden, und nicht gehalten, sie anzunehmen, und alsdann sind auch sie ihrer Gelübde ledig.)

**) Vt hoc votum soli Deo offertur, et non homini; ita nemo id admittit, *propterea* in *nullius* manibus fieri dicitur. (Da dies Gelübde blos Gott, und keinem Menschen, dargebracht wird; so nimmt es also Niemand entgegen, und daher sagt man, daß es in Niemandes Händen abgelegt wird.) *Declar. in Const. pag.* 5. *cap.* 4. §. 4.

selbst auf diesem Fall, nicht den geheimen Vorbehalt zu vergessen, daß es in der Gewalt des Generals bleibt, nach seiner Willkühr davon zu entbinden.

Wir sind über diese Gelübde weitläuftig gewesen, weil sie den beyden erstern Klassen, und zum Theil auch der dritten, gemein sind, und diese Bemerkungen also für alle zugleich gelten.

Nach diesen ersten Gelübden ist man noch nicht weiter, als in der ersten Klasse der Jesuiten, aber wenigstens ist man doch bis in die zwote Abtheilung dieser Klasse gekommen. Man ist unbestimmter Jesuit, (indeterminé) gleichgültiger Jesuit (indifferent); diesen Namen geben die Konstitutionen denjenigen, welche nach diesen ersten Gelübden, mit gänzlicher Ergebung, das Wohlgefallen des Generals abwarten, um zu erfahren, in welche der drey übrigen Klassen sie kommen, oder ob sie gar in irgend eine kommen werden*). In diesem Zustande

*) Primae classis sunt qui indeterminate ad id admittuntur, ad quod idonei esse temporis successu inuenientur. — Illi autem indifferentes ingredientur ad quemuis ex dictis gradibus, qui Superiori videatur. *Exam. cap.* 1. §. 11. Qui vt indifferens examinandus est — interrogetur, *si Societas illum vellet* — ad officia tantum inferiora, vel humilia, *semper* adplicare — *id. cap.* 8. §. 3. (Von der ersten Klasse sind die, welche unbestimmt

stande eines Gleichgültigen kann man längere oder kürzere Zeit bleiben, je nachdem es der Gesellschaft beliebt. Man kann auch wohl auf immer darinnen verharren.

Während diesem Zustande eines Gleichgültigen, zuweilen auch gleich nach der ersten und zwoten Prüfung, entscheidet der General, oder die Stellvertreter desselben, zu welcher der drey andern Klassen man den Jesuiten, nach dem Maaße seines Verstandes und seiner Talente, bestimmen solle. Nach dieser Entscheidung, welcher sich der Gleichgültige blindlings unterwerfen muß, bildet man denselben gleichsam von weitem zu seinem Beruf, und die zu seiner Bildung für seine künftige Klasse bestimmte Prüfungsuntersuchungen werden von sechs zu sechs Monat wiederholt.

§. 3.

bestimmt dazu gebraucht werden, wozu sie mit der Zeit tüchtig befunden werden. Die Gleichgültigen aber können jeden der erwähnten Grade erlangen, wie es dem Superior gut däucht. Wer als Gleichgültiger geprüft werden soll, wird befragt, wenn es der Gesellschaft gefiele, ihn blos zu schlechten und niedrigen Diensten auf immer zu brauchen, ob u. s. w.)

§. 3.

Zwote Klasse der Jesuiten. Sie ist die einzige Eigenthümerinn aller Güter der Gesellschaft. Aber sie verwaltet diese Güter blos durch den General.

Zwote Klasse. Diese besteht aus den Mitgliedern, welche die Konstitutionen Schüler, Studenten, oder Scholastiker nennen, das heißt, solche Jesuiten, welche dazu bestimmt sind, sich auf die Wissenschaften zu legen. Moreri theilt sie ab in Regenten oder Lehrmeister, und in Studenten.

Diese zwote Klasse macht eine von den Goldquellen der Gesellschaft aus. „Denn, sagt Pasquier, als derjenige, welcher zuerst die Stif„tung dieser Sekte (der Jesuiten) unternahm, „die angelobte Armuth zu hart fand, gerieth er „auf den sophistischen Einfall, folgenden Unter„schied zu machen. Weil die Profeß doppelt „war, sowohl für die Religion, als für die Wis„senschaften, so sollte auch sein Orden sowohl aus „Klöstern, als aus Kollegien bestehen. Die „Klöster, welche seiner Meinung nach, der ge„ringere Theil waren, sollten blos kleine Kapellen „oder Zellen, die Kollegien hingegen große und „weitläufige Palläste seyn. Als Ordensgeistliche „sollten die Glieder überall nichts, weder im All„gemeinen noch insbesondere besizen können, wohl „aber als Scholastiker; und doch sollte die Ver„waltung dieses Vermögens blos den Professen

„an-

„anvertraut, und die Vertheilung dem Gutfinden „derselben überlassen werden *).

In der That sind diese, den Studien gewidmete Jesuiten, troz ihrer Armuth und Betteley, die wahren Eigenthümer **) der unermeßlichen Reichthümer der Gesellschaft, aller der so reichlich ausgestatteten Kollegien, der Prüfungshäuser, welche bloße Zugehörungen der Kollegien sind, und der damit verknüpften reichen Pfründen, kurz! des ganzen großen zeitlichen Vermögens der Gesellschaft, die dasselbe nicht anders, als allein für sie, besizen kann.

Aber sie sind nur Eigenthümer davon unter der Bedingung, sie nicht anzutasten. Denn die Professen sind es, diese evangelisch Armen ***), welche nichts in der Welt besizen, diese

*) D'Argentre', Th. II. S. 365.

**) Collegia reditus habent. *Declar. in Conſt. pag.* 3. *cap.* 2. *C.* Domus probationis ſunt veluti membra collegiorum. *Exam. cap.* 1. *B.*

Habet Societas Collegia et Domus probationis reditibus dotatas, *ad Scholaſticorum ſuſtentationem*, antequam in Societatem vel eius Domos recipiantur. *Exam. cap.* 1. §. 4. Societas *in vſum Scholaſticorum* - redituum adminiſtrationem exercebit. *Declar. in Conſt. pag.* 4. *cap.* 2. §. 5.

***) Cum vitam *ab auaritiae contagione* quam remotiſſimam et euangelicae paupertati quam ſimillimam voueant.

diese wahre und ungeheuchelte Bettler, rein von dem ansteckenden Schmuze des Geizes, welche allein die Verwaltung dieser Güter haben *). Die einzigen Reichen der Gesellschaft also sind die studirenden Jesuiten. Auch hat die Gesellschaft überall Kollegien, um überall, unter diesen Namen Reichthümer zu haben. Reich sind sie indessen nur in der Theorie, in Praxi sind sie so arm, daß sie nichts verwalten können. Die Professen hingegen sind in der Gesellschaft die eigentlichen Armen, die nichts besizen noch annehmen dürfen, und blos von Betteln und Allmosen leben sollen. Diese sind indeß, nach Vorschrift des Instituts, nur in der Spekulation arm, denn ihnen trägt das Institut die Verwaltung aller Güter auf. Bewundernswürdige Liebe der Gesellschaft! Der arme Jesuit in derselben überträgt dem reichen Jesuiten das ganze Verdienst seiner Armuth, damit der Reiche hinwiederum dem Armen die ganze Wohlthat seines Reichthums zu Gute kommen lasse.

Uebrigens kommen diese Professen mit ihrer obersten Verwaltung um nichts weiter, als die Scholastiker mit ihrem Eigenthum. Denn in der That haben beyde nur den Namen davon, und der General ist der einzige Reiche. Durch ihn allein üben die Scholastiker ihr Eigenthum, und die Professen ihre Verwaltung, aus. Er ist

es,

*) Supremam curam et superintendentiam Collegiorum -- professa Societas habebit. *Const. pag.* 4. *cap.* 10. §. 1.

es, der die Professen ernennt, welche in seinem Namen verwalten sollen, und ihm müssen diese abgeordnete Professen Rechnung davon ablegen *). Wohl verstanden, wie es auch die Konstitutionen erinnern, daß der General selbst von diesen Reichthümern keinen Gebrauch macht, als zum Besten seiner Monarchie, und zur Erreichung des wichtigen Endzwecks, auf welchen alle die Kollegien, und das ganze Institut der Gesellschaft **), hinzielen, zum Beyspiel, ihr Freunde zu erhalten, oder Feinde zu

*) Huius superintendentiae *executio penes Praepositum Generalem erit.* *Const. pag.* 4. *cap.* 10. §. 2. Societas (professa) in vsum scholasticorum suorum — redituum administrationem *exercebit*, *per Praepositum Generalem*, vel Prouincialem, vel alium, *cui Generalis id commiserit. Declar. in Const. pag.* 4. *cap.* 2. §. 5. Totius administrationis ratio Rectoribus constet, vt *eam reddere quando et cui per Praepositum Generalem constituetur. Const. ibid.*

**) Generalis — nec in suum nec in vllorum consanguineorum suorum (usum) — *bona temporalia possit conuertere* — sese in eorum superintendentia ad maiorem gloriam et seruitium Dei (gerat.) *Const. pag.* 4. *cap.* 2. §. 5.

Huius superintendentiae *executio penes Generalem erit*, *qui finem illum*, *ad quem Collegia et Societas tota contendit*, prae oculis habens, melius quid eisdem conueniat, intelliget. *Const. pag.* 4. *cap.* 10. §. 2.

zu Freunden zu machen. Denn dies ist einer der vornehmsten Artikel, welche die Konstitutionen *) empfehlen.

Um wieder auf die Jesuiten zu kommen, welche so reich und so arm zu gleicher Zeit sind, so werden dieselben von den Konstitutionen in Studenten schlechtweg, und in approbirte Studenten, eingetheilt. Die Studenten schlechtweg sind solche Jesuiten, welche zum Studiren angenommen sind, aber die zwey Prüfungsjahre, nebst den in der ersten Klasse mit begriffenen sechs berüchtigten Uebungen, noch nicht überstanden haben.

Wenn die Jesuiten, welche dieselben überstanden haben, zum Studiren tüchtig erachtet werden, wenn sie einen guten Verstand und Talente besitzen, hauptsächlich aber, wenn sie für das Institut, und die weit aussehenden Absichten desselben, tauglich sind; denn es sollen nur auserlesene Genieen zugelassen werden: So nimmt man dieselben, zur größern Ehre Gottes, als approbirte Scholastiker an **), und sie können

*) Ueber die Worte: *bona Collegii tam stabilia quam mobilia conseruando*, sagen die Deklarationen: ad ea quae dicta sunt reducitur *cura conueniens amicos conseruandi, et ex aduersariis beneuolos reddendi. Declar. in Const. cap.* 10. C.

**) Admittere poterit eos qui *ad institutum Societatis ei idonei* videbuntur, siue — *in Scholasticos approbatos* admittendos censeat. *Const. pag.* 9. *cap.* 3. §. 1. Intuerit — non quoscumque, sed *electos homi-*

können ihre Studien anfangen. Dieses Studiren nimmt viel Zeit weg. Vier Jahre wenigstens sind zur Theologie allein erforderlich, ohne die schönen Wissenschaften und die Philosophie. Ausser diesem Erlernen müssen sie auch, eine gewisse Anzahl von Jahren hindurch, in den Kollegien der Gesellschaft, als Regenten, lehren, und dadurch erwerben sie sich den Titel **Lehrer** oder **Magister**. (maitres.)

Bevor aber der Jesuit als **approbirter Scholastiker** aufgenommen wird, muß er die Gelübde abgelegt haben, es sey nun, daß er von neuem die bey der ersten Klasse erwähnten Gelübde ablege, oder daß die erste Ablegung hinreichend sey, als welches aus den Konstitutionen nicht deutlich genug erhellet. Ausgemacht ist es wenigstens, daß das Gelübde, welches der Jesuit ablegen muß, um **approbirter Scholastiker** zu werden, demjenigen buchstäblich gleich ist, welches wir oben angeführt haben, und folglich, nach dem Sinn des Instituts, eben so trüglich gedreht werden kann. Auch drehen es die **Deklarationen** eben so, und die als **approbirte Scholastiker** angenommene Jesuiten, behalten eben sowohl ihre Güter und ihr Eigenthum bey, als die gleichgültigen Jesuiten.

Es

homines, — inter Scholasticos retineri. *Const. pag.* 8. *cap.* 1. §. 2. Ad gloriam Dei in Scholasticos approbatos admittuntur. *Const. pag.* 4. *cap.* 3. §. 3.

Es scheint sogar aus den Konstitutionen, daß sie eben so wenig gezwungen sind, das Ordenskleid zu tragen. Denn es wird darinnen gesagt: **Es ist schicklich, daß den approbirten Scholastikern ein anständigeres, bequemeres und minder schlechtes Kleid gegeben werde, als den Novizen, weil (unter andern Ursachen) die Kollegien Einkünfte haben.** Doch dringen sie auf Ersparung des Ueberflüßigen in der Kleidung *). Das wäre denn also noch eine zwote Klasse von Jesuiten, die ohne Ordenskleid, wahrhafte Jesuiten sind.

§. 4.

Dritte Klasse der Jesuiten. Geistliche und weltliche Koadjutoren.

Dritte Klasse. Dies ist die Klasse der Koadjutoren. Man kann zu derselben eben sowohl, als zu der Klasse der Professen, gelangen, ohne durch die Klasse der Scholastiker zu gehn; so wie man auch Profeß seyn kann, ohne Koad-

*) Cum Scholasticis approbatis et iis qui studiis vacant, in iis quae ad vestitum attinent, magis quam cum iis, qui probantur, ratio haberi (potest) decentiae exterioris et commoditatis — quia Collegia reditus habent, quamuis superflua semper euitari debeant; in particularibus vero prout vnicuique conuenit, procedetur. *Declar. in Const. pag. 3. cap. 2. C.*

Koadjutor gewesen zu seyn. Dies hängt von den Talenten, von den Umständen, vornehmlich von dem Nuzen der Gesellschaft und in allen Fällen von dem Willen des Generals ab, welcher allein in dem ganzen Umfange der Gesellschaft alles ohne Unterschied anordnet.

Um aber Koadjutor oder Profeß zu werden, muß man die zwey Prüfungsjahre, und die sechs in der ersten Klasse vorgeschriebenen Uebungen, überstanden, ja auch nach dem Studiren, wenn man nämlich die Laufbahn der Scholastiker durchlaufen ist, noch ein drittes Jahr ausgehalten haben; es wäre denn, daß der General eines oder das andre, ganz oder zum Theil, erließe, denn der hat die unumschränkte Freyheit allen Theilen des Instituts, blos durch seine Obergewalt, zuwider zu handeln *). Auch muß man, drey Tage lang, von Thür zu Thür gebettelt haben, zum Andenken der ursprünglichen Armuth der Gesellschaft, und zum Beweis, daß die Gesellschaft, vermöge ihrer bekannten Uneigennüzigkeit, noch würklich nichts für das gegenwärtige Leben fordert, und ihre Forde-

 rungen

*) Quamuis hoc (biennii necessitas) ita se habeat, tamen vt prorogari, *ita et contrahi* hoc spatium, quibusdam in causis — *judicio Praepositi Generalis, cuius erit dispensandi jus*, licebit. *Decl. in Const. pag.* 5. *cap.* 1. C.

rungen blos auf ein zukünftiges Leben erstreckt *).

Die Koadjutoren theilen sich in geistliche und weltliche. Die Geistlichen müssen Priester und hinlänglich unterrichtet seyn, um der Gesellschaft in den geistlichen Verrichtungen beyzustehn, nämlich im Beichtsizen, Predigen, Unterweisung der Jugend, und Unterricht in den Wissenschaften. Die weltlichen Koadjutoren sind eigentlich nur Layenbrüder, dürfen die Priesterweihe nicht empfangen, müssen aber übrigens hinlängliche Kenntnisse haben, der Gesellschaft in äussern Dingen, wozu sie eben nöthig sind, Dienste zu leisten **).

Der Jesuit ist zuweilen, nach dem Willen des Generals, eine lange Zeit ***), bloßer Koadjutor, das heißt, er ist nur dazu bestimmt, in der Folge wahrer ausgebildeter Koadjutor zu werden, und muß unterdessen die häufigen Prüfungs=

*) Per triduum -- ostiatim mendicare debent, vestigia sequendo primorum -- nec petendo, nec exspectando praemium vllum in praesenti hac et labili vita, sed aeternum sperando &c. *Exam. cap.* 4. §. 27.

**) Temporales ad sacros ordines non promoti -- in rebus externis -- possunt juuare -- *id.* §. 1. 3.

***) Quod tempus, cum Superiori visum fuerit, poterit prorogari. *Exam. cap.* 1. §. 12.

fungsuntersuchungen überstehn, welche zur Vorbereitung dazu erfordert werden.

Er wird es erst durch die Gelübde, wovon wir oben schon ein Wörtgen gesagt haben, welche öffentlich abgelegt, und doch einfache Gelübde sind, welche bey aller Feyerlichkeit der Ablegung, doch nicht für feyerliche Gelübde gelten. Im Grunde sind dieselben beynahe die nämlichen, wie die aus den beyden ersten Klassen, nur daß hier die Anrede nicht mehr an Gott, sondern an den General, oder an denjenigen gerichtet ist, dem es derselbe übertragen hat. Hier ist das Formular:

„Ich — gelobe Gott dem Allmächtigen, in „Gegenwart seiner*) Mutter, der heiligen Jung„frau, und des ganzen himmlischen Hofstaats, „und Euch, Ehrwürdiger Vater General der „Gesellschaft Jesu, der Ihr an Gottes Statt „sizt**), und Euern Nachfolgern, (oder Euch,

 Ehr=

*) Es hätte heißen müssen: Ich gelobe Jesu Christo. Denn niemals sagt ein vernünftiger Theologe: Ich gelobe dem allmächtigen Gott, und seiner Mutter, der Jungfrau. Der Ausdruck allmächtig pflegt gewöhnlich der göttlichen Person des Vaters beygelegt zu werden.

**) Es ist sonderbar, daß Gelübde darum, weil sie an denjenigen gerichtet sind, welcher Gottes Stelle vertritt, gültiger seyn sollen, als solche, die man an Gott selbst richtet. „Diese Bemerkung der Jesui„ten," sagt Herr Grebert in seiner Bittschrift an den

„Ehrwürdiger Vater, der Ihr, im Namen des „Generals und seiner Nachfolger, an Gottes „Statt sizt,) immerwährende Armuth, Keusch„heit und Gehorsam, auch kraft dieses Gehor„sams, besondere Sorgfalt für die Unterweisung „der

den König S. 6. „daß die Gelübde der ersten Klas„se an Gott gerichtet, und nicht in die Hände des „Superiors abgelegt worden, ist sehr befremdend. „Wenn die Gelübde nur an den Superior, und „nicht an Gott gerichtet wären, so könnte man sa„gen, daß Verbindungen, die man mit Menschen „eingeht, Bedingungen zuließen. Aber der Jesuit „gelobt seine Armuth der göttlichen Majestät, kann „man solche Gelübde durch Bedingungen einschrän„ken? Kann der Mensch dem allmächtigen maje„stätischen Gott Bedingungen vorschreiben? Fürch„ten die Jesuiten nicht den Vorwurf, daß dieser „Gedanke gottlos ist? Dieses Gelübde ist also be„dingt, und auflöslich, weil es nur Gotte allein „dargebracht, und von dem Superior nicht entge„gengenommen worden? Man muß gestehn, daß „dies gemeinen Christen unbegreiflich, und eine ver„borgene Weisheit der Gesellschaft ist. O! der „Tiefe des Reichthums der Gesellschaft!“ Uebrigens da der General, das heißt der Orden, dem aufzunehmenden Jesuiten an Gottes Stelle vorgebildet wird; so ist leicht zu erachten, daß der Ausdruck *ad maiorem Dei Gloriam* nichts heißen soll, als zu größerer Ehre des Generals und des Ordens.

„der Jugend, nach der in den Apostolischen „Briefen, und in den Konstitutionen, vor„geschriebene Art und Weise. So geschehen „u. s. w.*)“ Aus den Gelübden für die weltlichen Koadjutoren wird blos der Punkt von der Unterweisung ausgelassen; das Uebrige ist das nämliche.

Diese Gelübde sind, selbst nach Aussage der Konstitutionen, öffentliche Gelübde; sie werden würklich in Gegenwart der Fremden abgelegt**), und von Jemanden aus der Gesellschaft, im Namen des Generals, entgegengenommen. Nichts destoweniger haben wir gesehn, daß man, blos nach der Richtung des Willens, ein öffentliches Gelübde zu einem einfachen und un-

*) Ego promitto *omnipotenti* Deo, coram eius Virgine *Matre*, et tota coelesti curia, et tibi R. Patri Praeposito Generali Soc. Jesu locum Dei tenenti et Successoribus tuis (*vel* tibi R. P. Vice-Praepos. Gener. Soc. Jesu et Successorum eius, locum Dei tenenti,) perpetuam paupertatem, castitatem et obedientiam, et secundum eam peculiarem curam circa puerorum eruditionem, *juxta modum* in literis Apostolicis et Constitutionibus dictae Societatis expressum. Factum &c. *Const. pag.* 15. *cap.* 4. §. 2.

**) In Ecclesia, coram domesticis, et *externis*, qui *aderunt*, in manibus eius, qui admissurus sit. *Const. pag.* 5. *cap.* 4. §. 1.

feyerlichen machen will *); weil, sagt man, der Wille desjenigen, der das Gelübde ablegt, und auch desjenigen, welcher es entgegen nimmt, dahin geht, ein feyerliches Gelübde weder zu thun, noch zu empfangen **). Der heimliche Vorbehalt ist auch der nämliche, wie bey den vorhergehenden Gelübden. Die stillschweigende Bedingung, wenn die Gesellschaft es haben will ***), schafft auch unbedingte und ewige Gelübde zu solchen um, die nur unbestimmte Zeit dauern. Der Gelobende bindet

*) Coadiutores oblationem suam trium votorum facient, quae publica, licet non solemnia sint: et exinde Coadiutores formati vel spirituales vel temporales censendi sunt. *Exam. cap.* 6. §. 8.

**) Quamuis multi adessent cum (coadiutorum) vota fiunt, non ideo tamen mutant naturam *simplicium*. Quandoquidem intentio emittendis et admittentis — haec est, vt nec emittantur, nec admittantur vt solemnia. *Declar. in Const. pag.* 5. *cap.* 4. *A.*

***) Quod dicitur juxta Bullas et Constitutiones, intelligendum est, quod Coadiutores emittunt huiusmodi simplicia vota, *cum tacita quadam*, in quod ad perpetuitatem attinet, *conditione*, quae haec est, si *Societas eos tenere* volet. Quamuis enim *illi*, *quod in ipsis est*, *se obligent in perpetuum*, *suae deuotionis et stabilitatis gratia*, liberum tamen erit Societati, eos dimittere. *Declar. in Constit. pag.* 5. *cap.* 4. *B.*

bindet sich an die Gesellschaft, diese hingegen bindet sich nicht an ihn, ob sie gleich hier seine Gelübde annimmt, und ihn seiner Güter unwiderruflich verlustig macht. Sie bleibt immer dasselbe Ungeheuer im geistlichen und bürgerlichen Stande. Wir haben schon oben hinlänglich davon gehandelt.

Unterdessen wollen wir hier noch hinzusezen, daß das Gelübde der Armuth hier endlich anfängt, etwas zu bedeuten. Denn die Konstitutionen erklären, daß die ausgebildeten Koadjutoren nicht mehr das Recht haben, ihre Eltern zu beerben, und daß auch ihr Haus und Kollegium nicht mehr das Recht haben, die Erbschaften an ihrer Stelle zu übernehmen. Aber sie geben zugleich zu verstehen, daß dieses nicht eigentlich kraft des Gelübdes der Armuth, noch aus dessen Verbindlichkeit geschehe, sondern blos aus Nachgiebigkeit von Seiten der Gesellschaft, aus Liebe zum Frieden, um Streitigkeiten mit ihren Nächsten zu vermeiden, und aus Liebe zu ihrer eignen Ruhe *). Wenn

 also

*) Quo melius paupertatis puritas, et quies, quam secum affert, conseruetur, non solum *particulares Professi*, vel *Coadiutores formati*, hereditariae successionis non erunt capaces: *verum nec domus*, *nec Ecclesiae*, *nec Collegia ratione eorum*. Sic enim omnibus litibus et controuersiis praecisis, caritas cum omnibus ad Dei gloriam conseruabitur. *Const*. *pag*. 6. *cap*. 2. §. 12.

also die Gesellschaft den Frieden und ihren Nächsten nicht so sehr liebte, so würden sie die Eltern aller Jesuiten des Erdbodens beerben, selbst, trotz dem Gelübde der Armuth! die Eltern der ausgebildeten Koadjutoren und der Professen.

In Ansehung des persönlichen Vermögens der Koadjutoren sagen die Konstitutionen, daß dieselben, vor diesem öffentlichen Gelübde, darüber verordnen müssen *). Die zu dieser Stufe gestiegenen Jesuiten behalten also ihr Vermögen nicht, eben so wenig, als die Professen.

Aber was wird denn aus diesem Vermögen? Wird die Gesellschaft, die es im Namen derselben besaß, wieder herausgeben? Darüber belehrt uns folgende Wendung der Konstitutionen:

1) Die Gesellschaft nimmt den Jesuiten nicht eher zum ausgebildeten Koadjutoren, oder zum Professen auf, **als bis alle Hoffnung zu Erbschaften verschwunden ist**, damit sein Vermögen sich erst von alle dem vergrößere, was er von seiner Familie zu hoffen hat. Diesen Vorwurf machte ihnen Herr Arnauld im Jahr 1594.

2) Ist

*) Ante tria vota publica, Coadiutores re ipsa (bona) relinquere, ac pauperibus dispensare debent, vt consilium Euangelicum, *quod non dicit: Da consanguineis*; sed: *pauperibus*, perfectius sequantur. *Exam. C. 4. A.*

2) Ist es nun so weit, daß er aufgenommen wird, so erinnern ihn die Konstitutionen, daß er über sein Vermögen verfügen soll, aber nicht zum Besten seiner Verwandten, sondern zum Besten der Armen *).

3) Weiter sagen sie ihm, daß es nun nicht mehr Zeit ist, über dieselben, nach seinem eignen Willen, zu verfügen, wie er thun konnte, ehe er in die Gesellschaft getreten war, sondern, daß er darüber verfügen müsse, wie ein Ordensgeistlicher **), das heißt, nach dem Willen eines andern.

4) Da er auf die Gedanken kommen könnte, daß er über sein Vermögen, zum Besten seiner Verwandten, verfügen müßte, so schreiben sie ihm als eine Schuldigkeit vor, sich in Ansehung der Verfügung über sein Vermögen, auf das Urtheil einer, zwoer, oder dreyer Personen zu verlassen, welche Jesuiten seyn müssen, es wäre denn, daß der Superior ein anderes darüber verordnete, wofür sich aber dieser wohl hüten wird; und dem blind-

*) S. die vorhergehende Anmerkung.

**) Ante ingressum quiuis de bonis suis *pro suo arbitratu* statuere potest. *Sed* postquam ingressus est — disponat *oportet*, ita vt decet virum spiritualis vitae sectatorem. *Declar. in Const. pag.* 3. *cap.* 1. G.

blindlings zu folgen, was diese für das vollkommenste, und Gott wohlgefälligste, halten *). Von der andern Seite befehlen sie diesen Schiedsrichtern, ihm hierüber vorzustellen, was das Vollkommenste und Verdienstlichste ist **). Und hiermit sind denn die Verwandten ausgeschlossen. Denn die Konstitutionen haben kurz vorher gesagt, daß es vollkommener ist, ihnen gar nichts zu geben.

5) Aus eben der Ursach bleibt nun das Vermögen auf ewig in den Händen der Jesuiten, nicht allein unter dem Titel der Armuth, denn was ist ärmer, als die Gesellschaft der Professen? sondern auch unter dem Titel der vollkommensten und Gott wohlgefälligsten Verfügung. Denn die Konstitutionen begnügen sich nicht, ihm das als ein Zeichen der Andacht und Frömmigkeit vorzustellen, wenn er dieser Güter der Gesellschaft verehrt, sollt es auch im Gan-

*) Ideoque *cum existimaret, in consanguineos ea esse dispensanda*, committere *id debet* judicio vnius, vel duorum, vel trium — et eisdem acquiescere, et quod illi sentient *perfectius et Deo gratius* esse — exequi *debet. Declar. in Const. pag.* 3. *cap.* I. *G.*

**) Rectores — in hac (re) quod *perfectius est, quodque maioris meriti* — ei repraesentare *debent. Declar. in Const. ibid. H.*

Ganzen seyn, um derselben ihr Elend zu erleichtern, sondern sie schildern ihm auch diese Entschließung als eine Handlung der unstreitigsten größten Vollkommenheit und Verdienstlichkeit, weil die Gesellschaft ganz und gar der größten Ehre Gottes, dem allgemeinen Besten der Menschheit, und dem Heil der Seelen, gewidmet ist *).

6) Zu dem Ende aber muß man dem General die völlige Gewalt lassen, mit diesem Vermögen zu machen, was er will **). Denn wenn der schenkende Jesuit, selbst indem er der Gesellschaft alles hingiebt, jenen darinn beschränken, und etwan einen Ort der Gesellschaft, vorzüglich vor einem andern benennen wollte, so würde das eine solche Unvollkommenheit seyn, daß man dieselbe gar

*) Qui in ingressu suo, vel post ingressum — *motus sua deuotione*, vellet bona sua, vel eorum partem, *in societatis subsidium* dispensare, *haud dubie* faceret opus *maioris perfectionis* — ex optando maius et vniuersalius bonum Societatis, *quae tota* ad maiorem Dei gloriam, ac *vniuersale bonum* et vtilitatem animarum instituta est. (Ideo) *hoc judicium ei relinquat*, *qui societatis vniuersae curam habet* — Quandoquidem ille mli us, quam quisquam alius, intelligere debeat, *quid conueniat. Const. pag.* 3. *cap.* 1. §. 9.

**) S. die vorhergehende Anmerkung.

gar nicht, auch nicht einmal zum Theil, dulden könnte, ohne vorher bey dem General angefragt, und die übermäßige Nachsicht von demselben ausgewirkt zu haben, dem unvollkommenen Jesuiten zu verzeyhen, in der Hoffnung, daß Gottes Güte dasjenige ersezen werde, was seiner Vollkommenheit abgeht *). Wird nun wohl ein Jesuit, welcher Koadjutor, oder Profeß wird, ein unvollkommener Jesuit seyn wollen? Wird er von seinem General, und von der ganzen Gesellschaft dafür angesehn seyn wollen? Um also den Ruf der Vollkommenheit beyzubehalten, muß man sein ganzes Vermögen, ohne Unterschied, der Gesellschaft hingeben, und dem General unumschränkte Gewalt lassen, damit zu machen, was er will. Jedermann fühlt die Kraft einer solchen Verführung, um die Reichthümer der Familien in der Gesellschaft zusammenzuhäufen.

Auch wird diese erbauliche Vorschrift der Konstitutionen mit einer klugen und wichtigen Warnung beschlossen, daß man nämlich in allen diesen

*) Nihilominus si ad locum vnum (Societatis) potius quam ad alterum, *quamuis id imperfectum sit*, (inclinaret) certiorem reddere Generalem poterunt, *an sit aliquid huiusmodi imperfectionis tolerandum*, sperando, quod — supplebit diuina bonitas, quod *ad maiorem ipsius perfectionem deesse cernitur*. *Declar. ibid.*

diesen Dingen die nöthige Behutsamkeit anwenden müsse, um sich nicht die Könige und andre Regenten auf den Hals zu hezen *), als welche dergleichen, dem Wohl ihrer Staaten so zuwiderlaufenden Schenkungen freylich nicht gern sehen würden, wenn nicht die Gesellschaft, oder vielmehr der General, immer Deckmäntel und Abnehmer bey der Hand hätten.

Dem General allein kommt es zu, über die Annahme der ausgebildeten Koadjutoren zu entscheiden, und dazu ist es nöthig, daß er alles klüglich überlege. Wenn er sich darinnen auf einen andern verläßt, so muß dieser andere seines ganzen Zutrauens würdig seyn**). Man sieht wohl, daß es sein Nuzen genug erfordert, alle Vorsicht zu gebrauchen.

Aber eine sonderbare Theilung ist es, daß der General das Vermögen annimmt, und die Kollegien sich mit den Personen beladen. Der erste genießt also den ganzen Vortheil, und die lezteren

*) Ratione habita Regum, Principum et aliorum Potentatuum, *ne eis causa vlla offensionis detur*, sed ad maiorem aedificationem omnium, &c. *Const. ibid.*

*) Vt quis in Coadiutorem formatum admittatur — hoc ipsum *metiatur* oportet Praepositi Generalis *prudentia*, nisi alicui ex particularibus, *cui multum confideret*, id committendum videretur. *Const. pag.* 5. *cap.* 2. §. 4.

leztern die ganze Last. Die Koadjutoren werden würklich, wenn sie ihre Gelübde abgelegt haben, in die Kollegien vertheilt, um daselbst Rektoren, Professoren, Prokuratoren, Beichtväter, u. s. w. zu werden, und um daselbst die nöthigen, oder blos eingeführten Dienste zu leisten. Andre, als sie, können nicht einmal Rektoren seyn *).

Die Konstitutionen prahlen freylich mit dem Saz, daß die Koadjutoren, so lange sie in solchen Profeßhäusern sind, welche von Allmosen leben, gleichfalls davon leben sollen **). Allein theils werden wir gleich sehn, worauf es mit dieser Bettlerarmuth hinausläuft, theils lenken sie auch selbst gleich wieder ein, und sagen, daß dieselben nicht eher Profeßhäuser beziehen sollen, als bis sie in Kollegien nicht mehr tauglich sind. So lange sie sich in dem Kollegio aufhalten, leben sie auf Kosten desselben ***). Nun sind sie aber alle, und zwar auf

*) Praepositus Generalis Rectorem, vt praesit cuique Collegio, aliquem ex Coadiutoribus constituet. *Const. pag.* 4 *cap.* 10. §. 3.

**) Coadiutores, quamdiu in domibus erunt, quae ex eleemosinis viuunt, et ipsi eodem modo viuent. *Const. pag.* 6. *cap.* 2. §. 4.

***) In Collegiis, si Rectores fuerint, vel Lectores, aut alioqui in rebus necessariis, vel valde *conuenientibus*, eisdem Collegiis vtiles fuerint, viuent, sicut

auf immer darinnen. Und warum sollte man auch die armen Profeßhäuser so belästigen?

Das sonderbarste ist, daß alle diese ausgebildete Koadjutoren, selbst nach Aussage der Konstitutionen, auf Kosten der Kollegien leben, und doch dafür angesehen werden, daß sie von den Einkünften der Kollegien keinen Gebrauch machen. Denn das Verbot davon, sowohl für sie, als für die Professen, steht ausdrücklich in den Konstitutionen *). Auf Kosten eines Kollegii gekleidet, beherbergt, ernährt, und mit allem Erforderlichen unterhalten zu werden, heißt also, im Styl der Gesellschaft, von den Einkünften derselben keinen Gebrauch machen. Dieser Schlüssel wird nicht unnüz seyn, um die Bettelarmuth der armen Professen nach ihrem richtigen Wehrt zu würdigen. Wir wollen nun endlich den leztern näher treten.

§. 5.

sicut et reliqui, ex eorum reditibus — Cum autem desierint, vtiles esse Collegiis, desinent in eis habitare, et in domibus (Professis) habitabunt. *Ibidem.*

*) Nec domus Professorum, nec aliquis eorum, aut etiam Coadiutorum, eisdem (reditibus Collegiorum) vti poterit. *Exam. cap.* 1. §. 4.

§. 5.

Vierte Klasse der Jesuiten. Professen, welche vier Gelübde abgelegt haben.

Vierte Klasse. Die Professen sind die Vollkommenen der Gesellschaft. Sie sind es, welche jene höchste und feyerliche Gelübde abgelegt haben, welche die Jesuiten, der Aussage des Generaladvokaten Marion zufolge, nur denenjenigen abnehmen, welche sie zu den verborgensten Geheimnissen ihres Ordens zulassen; und welche, wie auch der König von Portugal sagt, die erforderlichen Prüfungen überstanden haben, um zu verdienen, daß man ihnen die schröcklichen, aber dem Interesse der Gesellschaft zuträglichen, Verschwörungen *) anvertraue.

In einem eigentlichen Verstande machen sie allein die Gesellschaft aus, und ihre Klasse nennt sich zum Vorzug die Professengesellschaft, Professa Societas. Auch die Konstitutionen nennen sie so. Wenigstens sind sie die Hauptglieder des Körpers **). Sie führen die

*) S. das Verbannungsedikt der Jesuiten vom 3ten September 1759. S. 10.

**) Quarta nominis Societatis acceptio, et *maxime propria*, *Professos duntaxat continet* — quod hi sint in Societate *praecipui*. *Declar. in Const. pag.* 5. *cap.* 1. *A.* — *Professa Societas*, praeter tria vota, votum facit expressum Summo Pontifici. *Exam. cap.* 1. §. 5. et *Const. pag.* 4. *cap.* 10. §. 1.

die höchste Aufsicht über die Kollegien; und aus ihnen allein wird die kleine Anzahl derjenigen gewählt, welche, bey der Wahl eines Generals, eine Stimme haben, und sich selbst die Stimme geben können *).

Ein so erhabener Beruf erfordert ohne Zweifel die großen und langwierigen Prüfungen, welche die Konstitutionen vorschreiben **). Ausser den zwey oder drey Prüfungsjahren, den berühmten sechs Uebungen, den häufigen Prüfungsverhören, der Ceremonie, drey Tage lang zu betteln, den halbjährigen Gewissensentdeckungen

 an

*) Supremam curam vel superintendentiam Collegiorum Professa Societas habebit. *Ibid.*

Ex illis *aliqui* suffragium activum et passivum habent in electione Praepositi Generalis. *Declar. in Const. pag.* 5. *cap.* 1. *A.* Nullus, qui quatuor vota solemnia in Professione non emiserit, suffragium activum et passivum ad (Generalis) electionem habere poterit. *Declar. in Const. pag.* 8. *cap.* 3. *A.*

**) Illi ad Professionem digni habebuntur, quorum vita *diuturnis ac diligentibus probationibus* a Praeposito Generali — perspecta valde et approbata fuerit. *Const. pag.* 5. *cap.* 2. §. 1.

Peractis prius experimentis et probationibus debitis, et hos sufficienter in litteris eruditos, in vita et moribus DIV probatos, et omnes Sacerdotes — *Exam. cap.* 1. §. 8.

an den Superior, (lauter Dinge indessen, wovon der General, aus unumschränkter Gewalt, dispensiren kann, wenn er will!) fordern die Konstitutionen auch noch völlige Verläugnung seines eignen Willens und seiner eignen Beurtheilungskraft, fordern Tugend und Gelehrsamkeit, auch daß man Priester und volljährig sey.

Um seine Gelehrsamkeit zu beweisen, muß man in öffentlichen Disputationen gewisse Sätze vertheidigen. Hätte der Jesuit aber wichtige Talente, welche die fehlende Gelehrsamkeit ersezen können; wäre er besonders von vornehmer Geburt: So drückte man wohl ein Auge zu, und ermangelte nicht, ihn anzunehmen. Dem General allein kömmt es zu, den Wehrt dieser Talente zu schäzen, und zur größern Ehre Gottes *), das heißt, zum größern Nuzen der Gesellschaft, über das alles zu entscheiden.

Ueberhaupt soll nur eine kleine Anzahl, und zwar solcher Jesuiten, welche, in Ansehung des Verstandes und der Gelehrsamkeit, auserlesen sind, und lange Uebungen in der Tugend, und in der Selbstverläugnung, überstanden haben, zur Profeß

*) Tamen qui – egregia Dei dona haberet, ex quibus quod studio – deest, compensari, sine eo ad professionem trium, et *aliqui viri insignes* etiam ad quatuor votorum – admitti possent. *Horum donorum judicium* Praeposito Generali tantum – *ad maiorem* Dei gloriam – relinquetur. *Declar. in Const. pag.* 5. *cap.* 2. *B.*

feß gelassen werden *). Solche Professen braucht der General, zum Besten seiner Monarchie.

Auch ist er es allein, welcher über die Zulassung zur Profeß entscheidet, und nur in höchst seltenen Fällen darf er einen Provinzial dazu bevollmächtigen. Er selbst darf nicht anders, als nach sichern Berichten, darüber entscheiden. Indien allein ist, der Entlegenheit wegen, davon ausgenommen. Indessen kann er sich hierinn auch wohl auf einen Dritten verlassen, nur muß das ein Jesuit seyn, zu welchem er eben so viel Zutrauen hat, als zu sich selbst, so wichtig ist die Sache! Und es kömmt auch hier, wie Herr Marion sagt, darauf an, in die verborgensten Geheimnisse der Gesellschaft blicken zu lassen **). Wenn es hingegen nur

*) Juuerit, magnam turbam hominum ad Professionem non admitti. *Const. pag.* 8. *cap.* 1. §. 2.

Non enim alii, quam *spiritus et doctrinae selectae viri* et *multum diu* exercitati in probationibus virtutis et *abnegationis sui ipsorum*, ad Professionem admitti debent. *Const. pag.* 10. §. 7.

**) Quamuis in — Indiis possit Praepositus Generalis judicio Prouincialis relinquere — num aliquis ad Professionem admitti debeat, nec ne — non facile vlli Prouinciali facultatem admittendi ad Professionem committet, nisi prius certior ipse factus, ad (tales) admittendos particulariter consensum praestiterit. *Declar. in Const. pag.* 5. *cap.* 2. *A.*

darauf ankommt, des Generals Stelle zu vertreten, um die Gelübde entgegen zu nehmen, so kann er dieses auftragen, wem er will, selbst einer Person, die nicht einmal die Priesterweihe empfangen hat *).

Die Gelübde der Professen sind endlich feyerliche Gelübde. Indessen sind sie nicht anders beschaffen, auch nicht feyerlicher, als die Gelübde der Koadjutoren. Beyde haben genau die nämlichen Förmlichkeiten, und die nämliche Publicität. Aber die Absicht dessen, der sie ablegt, und dessen, der sie entgegen nimmt, geht diesmal dahin, daß diese Gelübde feyerlich seyn sollen, und dies ist der einzige Unterschied, den selbst die Konstitutionen dazwischen machen; so viel Gewalt hat die Richtung des Willens **). Aber sind denn die Familien, der Staat, und der Jesuit, der diese Gelübde, als feyerliche, ablegt, nun sicherer dabey? Ist denn die Gesellschaft, welche

Cum vnum – ad Professionem per alium admiserit, prius nominatim de eo certiorem fieri, et de eorum dotibus ipsi satisfactum esse, oportebit — Vel hoc munus admittendi – *alicui, cui perinde ac sibi ipsi confidat*, peculiariter committat. *Decl. in Const. pag.* 9. *cap.* 3. *A.*

*) Fieri potest, vt Sacerdos non esset, qui ex ordinatione Generalis Professionem admittit. *Declar. in Const. pag.* 5. *cap.* 3. *A.*

**) Illud essentiale est, vt — (votum) tamquam solemne et emittatur et admittatur. *Declar. in Const. pag.* 5. *cap.* 3. *A.*

welche dieselben, als solche entgegennimmt, dadurch nun mehr gebunden? Das wollen wir gleich sehn.

Hier ist die Formel dieser Gelübde: „Ich „gelobe und verspreche Gott dem Allmächtigen, „in Gegenwart der heiligen Jungfrau seiner „Mutter, des ganzen himmlischen Hofstaats, und „aller Anwesenden, und Euch, Ehrwürdiger „Vater General der Gesellschaft Jesu, die Ihr „Gottes Stelle vertretet, und Euren Nachfol„gern, (oder: Euch, die Ihr des Generals und „seiner Nachfolger Stelle vertretet, und an Got„tes Statt sizt,) immerwährende Armuth, Keusch„heit und Gehorsam, auch, Kraft dieses Gehor„sams, eine vorzügliche Sorgfalt in Unterwei„sung der Jugend, nach der in den Apo„stolischen Briefen der Gesellschaft, und den „Konstitutionen derselben, enthaltenen Le„bensregel."

„Ueberdies verspreche ich dem Pabste beson„dern Gehorsam in allem, was die Missionen be„trifft, so wie es in den erwähnten apostolischen „Briefen, und den Konstitutionen, enthalten ist. „So geschehen u. s. w. *)."

 Man

*) Ego professionem facio et promitto omnipotenti Deo, coram eius Virgine Matre, et vniuersa coelesti curia, ac omnibus circumstantibus et tibi P. R. — perpetuam paupertatem, castitatem et obedientiam, et secundum eam peculiarem curam circa puero-

Man sieht, daß diese Gelübde, den Artikel vom Pabst ausgenommen, mit den Gelübden der ausgebildeten Koadjutoren, bis auf einige gleichgültige Ausdrücke, einerley sind. Die Professen von drey Gelübden, wovon wir weiter unten etwas sagen wollen, folgen, bis auf den lezten Artikel, dem nämlichen Formular.

Hier gehört die Bemerkung her, daß das Institut der Jesuiten mit diesem Gehorsamsgelübde des Pabstes spottet, so wie aller übrigen Menschen mit dem Gelübde der Armuth. Denn als Ignaz merkte, daß die Bestätigung seiner Gesellschaft deshalb zu Rom Schwierigkeiten fand, weil der dem Pabste darinn versprochene Gehorsam zu eingeschränkt schien, so entschloß er sich, Paul dem III. einen gränzenlosen Gehorsam zu versprechen. Dies Versprechen schmeichelte den Pabst, und er gab seine Bestätigungsbulle unterm 27sten September 1540. Die nachherigen Bullen erinnern oft an diese Zusage. Aber die Konstitutionen belehren uns, daß der Pabst, der alles zu haben glaubt, nichts in Händen hat.

Es mag nun dieses Versprechen, vermöge eines geheimen Vorbehalts, oder einer andern Rich-

puerorum eruditionem, *juxta formam viuendi in litteris Apostolicis Societatis Jesu et in eius constitutionibus contentam.*

Insuper promitto specialem obedientiam Summo Pontifici circa Missiones; prout in eisdem litteris Apostolicis et Constitutionibus continetur, caet. *Const. pag.* 5. *cap.* 3. §. 3.

Richtung des Willens, sich nur auf die Person Paul des III. eingeschränkt haben, genug! man sieht, daß dieses vierte Gelübde, dem Pabste zu gehorchen, nur auf dasjenige geht, was die Missionen betrift. Und damit man sich nicht darinn irre, so bemerken die Deklarationen sehr sorgfältig, daß „die ganze Absicht dieses vier-„ten Gelübdes, dem Pabst zu gehorsamen, da-„hin gegangen ist, und noch geht, es auf die „Missionen einzuschränken. Und so muß man, „sezen sie hinzu, die Apostolischen Briefe ver-„stehn, wo von dem Gehorsam gegen alles, „was der Pabst verordnen, und an welchen „Ort zu gehn derselbe befehlen wird, die Rede „ist *)." Wer bewundert nicht auch hier diese wahrhaft zaubrische Gewalt der Willensrich-tung der Gesellschaft? Sie macht, aus einem unbestimmten ein eingeschränktes Versprechen; aus einem Gelübde, in allen Stücken zu gehorchen, ein Gelübde, nur in einem einzigen Stück ge-horsam zu seyn, und aus der Verpflichtung, überall hinzugehen, eine Schuldigkeit, an gewisse Oerter sich zu begeben. Und so vereitelt die Ge-sellschaft, durch die einzige Kraft ihrer Willens-richtung, die Bullen der Päbste, vernichtet ihre

 An-

*) *Tota intentio* quarti huius voti obediendi Summo Pontifici, *fuit et est circa Missiones.* Et *sic oportet intelligi* litteras apostolicas, vbi de hac obedientia loquitur: *In omnibus*, quae iusserit Summus Pontifex, et *quocunque* miserit, &c. *Declar. in Const. pag.* 5. *cap.* 3. C.

Anwendungen, und macht daraus, was sie will.

Das ist noch nicht alles. Denn was die Missionen selbst betrift, so ist es zwar wahr, daß man gehn muß, wenn der Pabst zu gehn befiehlt, denn so weit reicht die Kraft des Gelübdes. Aber es ist auch eben so wahr, daß, wenn der Pabst nicht ausdrücklich die Dauer der Mission vestgesezt hat, welches man in solchem Falle nicht leicht voraussezt, der General zurückberufen kann, wenn er will *). Denn so sezt es das Institut vest. Der General reißt also nieder, was der Pabst gebauet hat; und darauf schränkt sich, nach der Willensrichtung der Gesellschaft das vierte Gelübde, des Gehorsams gegen den Pabst, ein.

Diesem muß man noch beyfügen:

1) Daß der General alle Jesuiten ohne Unterschied, Professen oder Nichtprofessen, auf Missionen schicken kann **), anstatt daß der Pabst nur die Professen des vierten Gelübdes dahin schicken kann, welche, wie wir gesagt haben, niemals in großer Anzahl vorhanden sind.

2) Noch

*) Generalis in Missionibus omnem habebit potestatem — Potest etiam missos reuocare. *Const. pag.* 9. *cap.* 3. §. 6. Hierüber sagen die Deklarationen: non solum missos per se ipsum, *sed etiam per Summum Pontificem*, nullo tempore definito, *potest reuocare.* Ebendas. *G.*

**) Generalis — mittere poterit omnes sibi subditos, siue Professionem emiserint, siue non emiserint. *Const. pag.* 9. *cap.* 3. §. 9.

2) Noch an einem andern Orte sagen die Konstitutionen, daß, wenn der Pabst die Dauer der Mission an einem besondern Orte nicht bestimmt hat, so soll ein dreymonatlicher Aufenthalt darunter verstanden werden. Diese Dauer ist freylich sehr kurz und ein sichtbares Gespötte der Anordnung des Pabstes. Aber man wird doch noch wenigstens glauben, daß es etwas ist. Ganz und gar nicht. Eine Zeile weiter hin heißt es: **Es wird von dem Willen des Generals abhängen, daß man sich daselbst mehr, oder weniger, aufhalte** *). Und es läßt sich begreifen, daß derselbe immer für das Wenigere geneigt seyn wird, so bald ihm die Päbstliche Anordnung nicht ansteht; und dies ist also eben so viel, als wenn man sagte, der Pabst schickt nach seinem Wohlgefallen, und der General kann augenblicklich, nach dem seinigen, zurückrufen.

3) Endlich sagt man auch in dem nämlichen Artikel der Konstitutionen, wo man mit einer uneingeschränkten Ergebung zu erklären scheint, **daß die Gesellschaft ihren ganzen Willen, und ihr eignes Urtheil dem Pabste blindlings unterworfen hat**, daß dies nur **von dem Artikel der Missionen zu verstehen sey**, und

*) Si ad particularia loca, tempore minime limitato, per Summum Pontificem mitteretur, *ad tres Menses* ibidem manendum ei esse intelligatur, et magis *aut minus* — Quae omnia *juxta Superioris arbitrium. Const. pag.* 7. *cap.* 1. §. 6.

und bald hernach, daß dies nur unter der Bedingung geschehe, daß der Pabst nichts gegen das Gutachten des Generals unternehme. Alle Jesuiten, heißt es *), sollen sich hierinne blindlings dem Pabste und dem General unterwerfen; und der General, wenn es seine Person betrift, soll sich desgleichen dem Pabst und seiner Gesellschaft unterwerfen, das heißt, nach der Erklärung eben dieser Deklarationen, den Jesuiten, die in Rom sind. Der Pabst richtet also nichts, oder doch nur sehr wenig aus. So ist das Gelübde des Gehorsams gegen den Pabst, in der Meinung der Jesuiten, beschaffen!

Frägt man, wie es zugeht, daß die Päbste dieses Gespötte nicht gemerkt haben? oder wenn sie es sahen, warum sie es litten? So frage ich dagegen, wie es zugeht, daß alle andre Menschen nicht eingesehen haben, daß man sie mit dem Armuthsgelübde der Jesuiten zum Narren hat? oder, wenn sie es einsahen, warum so viele policirte Staaten sich, seit zwey Jahrhunderten, ein solches Institut nicht vom Halse geschaft haben?

Die

*) Et *in hac parte* cum *omnem proprium sensum ac voluntatem* (S. Pontifici) subiecerit, — inferiores hanc curam vniuersam Summo Pontifici *ac Superiori suo;* Superior vero, quod ad suam personam attinet, Summo Pontifici *et ipsi Societati*, relinquet. *Const. pag.* 7. *cap.* 1. §. 2.

Die Armuth der Professengesellschaft überhaupt, und der Professen insbesondere, ist einer von den Artikeln, welche in den Konstitutionen am meisten erhoben werden. Man lobpreist sie darinnen, als die Schuzmauer der Gesellschaft, als den Gegenstand ihrer Liebe, als dasjenige, dessen Erhaltung in seiner ganzen Reinigkeit ihr am meisten am Herzen liegt *). Diesem rühmlichen Eifer zufolge, fordern sie von jedem Professen ein besonderes Gelübde, niemals zuzugeben, daß man diese heilige Armuth störe, daß die Reinigkeit der Konstitutionen über diesen Artikel verlezt werde, oder daß selbst die Generalversammlungen der Gesellschaft das Geringste daran verändern **).

Die Konstitutionen gehn noch weiter. Um die Armuth der Gesellschaft über die Armuth der Bettelorden zu erheben, setzen sie vest, daß die Kirchen und Profeßhäuser der Gesellschaft keine

*) Paupertas vt munus religionis diligenda, et in sua puritate conseruanda est. *Const. pag.* 6. *cap.* 2 §. 1.

**) Et ne in re tanti momenti Constitutiones mutentur, post emissam professionem vnusquisque promittat coram Praeposito Generali — offeratque in conspectu creatoris et domini nostri, quod numquam adsentietur, ad inmutandum quod ad paupertatem in Constitutionibus pertinet, nec in conuentu totius Societatis. *Declar. in Const. ibid. A.*

keine Art von Einkünften, weder unter dem Vorwande einer Fabrik, oder Sakristey, noch unter irgend einem andern Vorwande *) haben sollen. Man soll daselbst nicht einmal für die Messen, für die Predigten, für die Unterweisung der Jugend, für die Reichung der Sakramente, noch für irgend eine andre geistliche und fromme Handlung, die gewöhnlichen Belohnungen und Allmosen, von irgend einem andern, als von Gott selber, annehmen **).

Kurz! die Professengesellschaft überhaupt, und jeder der Professen insbesondere, soll und kann nicht die geringsten Einkünfte, oder irgend etwas anderes, auf der Welt besitzen. Ein

*) Sic paupertatem accipiendo, vt nec velit nec possit reditus vllos ad suam sustentationem, nec ad quiduis aliud habere; quod non tantum in particulari de vnoquoque, sed etiam de ecclesiis et domibus Societatis Professae, est intelligendum. *Exam. Gen. cap.* 1. §. 3.

Reditus nulli, ne Sacristiae quidem, aut Fabricae, haberi possunt; sed neque vlla alia ratione, ita vt penes Societatem eorum sit vlla dispensatio. *Const. pag* 6. *cap.* 2. §. 2.

**) Nec etiam pro Missarum sacrificiis, vel praedicationibus, vel lectionibus, vel vllius Sacramenti administratione, vel quouis alio pio officio, ex iis quae — Societas potest exercere, stipendium vllum, vel eleemosinam, quae ad compensationem huiusmodi dari solent, *ab alio quam a Deo* possunt admittere. *Exam. cap.* 1. §. 3.

Ein jeder von ihnen soll, in Ansehung seiner Nahrung und Erhaltung, von Gott allein abhängen, in dem Vertrauen, daß derselbe ihm solche wohl wird zu verschaffen wissen, wenn gleich keine Einkünfte dazu vorhanden sind *). In der ganzen Gesellschaft sollen weiter keine Güter und keine Einkünfte seyn, als einzig und allein für die Kollegien und Prüfungshäuser, ohne daß die Professen, und deren Häuser, sich jemals das Geringste davon zueignen können **). Der General selbst kann von dieser Vorschrift, weder die Professen, noch seine eigne Person, dispensiren.

Kurz, um dieselbe Sache mit andern Worten zu sagen, die Professen sollen in ihrem Pro-

*) Nec reditus nec possessiones, nec in particulari nec in communi. *Const. pag.* 6. *cap.* 2. §. 5.
In solo Deo — fiducia constituatur, sine reditibus vllis ipsum nobis prospecturum de rebus omnibus conuenientibus. *Const. pag.* 6. *cap.* 2. §. 2.

**) Professa Societas quidquam priuatae vtilitatis ex (collegiorum) reditibus quaerere vel in suum vsum conuertere non possit. *Const. pag.* 10. *cap.* 4. §. 1. Nec reditibus collegiorum in domibus vtantur. *ibid. pag.* 6. *cap.* 2. §. 3. In vsum Societatis Professae reditus collegiorum conuertere Praepositus Generalis non possit. *Const. pag.* 9. *cap.* 3. §. 18. Generalis nec in suum nec in Professae Societatis vsum bona temporalia collegiorum possit conuertere. *Const. pag.* 4. *cap.* 2. §. 5.

Profeßhause blos vom Allmosen leben *). Wir haben überdies gesehn, daß diese Professen, gleich den Koadjutoren, gehalten sind, vor Ablegung ihrer Gelübde, über alle ihre Güter und Pfründen überhaupt zu disponiren, und zwar wie wir, bey Gelegenheit der Koadjutoren, erwähnt haben, zum Besten des Generals. Sie hören auch auf erben zu können, welches auch die Gesellschaft nicht mehr für sie thun kann. Die hierüber gegebene Vorschriften sind für beyde Gattungen gleich bindend.

Dies sind also in allem Betracht die ärmsten Armen, die sich denken lassen. Dies sind die **wahrhaftesten, und würklich ungeheucheltsten Bettler.** Nichts kann schöner seyn in der Theorie.

Aber in der Praxi frägt sich ein jeder, wie nähren sich denn alle diese ehrwürdige Professen mit ihren prächtigen Häusern? Denn man sieht sie auf einem sehr reichen Fuß leben, und noch nie hat sie jemand betteln gesehn. Man sieht **in ihren Kirchen keinen Allmosenstock** zur Unterhaltung der armen Professen in der Gesellschaft. Die Konstitutionen verbieten ihnen ausdrücklich die Allmosenstöcke. Was das Betteln betrift, so sollen in jedem Profeßhause einige Professen dazu bestimmt seyn **). Dies sind aber im

*) Professi viuant ex eleemosinis in domibus. *Const. ibid.*

**) Nulla sit in Ecclesia arca, in quam eleemosinae — coniici solent — Sit vnus vel plures ad eleemosinas petendas, quibus personae Societatis sustententur, destinati. *Const. ibid.* §. 8. et 10.

im Grunde nur Sammler ad honores. Indessen fällt doch weder die Nahrung dieser Professen, noch die Unterhaltung ihrer weitläuftigen Gebäude, vom Himmel.

Wir wollen hören, was die Konstitutionen sagen.

Sobald die Professen den Kollegien nützlich sind, ist es gerecht, daß sie nicht von den Einkünften der Kollegien leben sollen? „Obgleich „verordnet ist, sagen die Deklarationen, daß weder die Professen, noch der General, sich diese „Einkünfte zu Nutze machen können, — so kann „man dieselben doch zu den Bedürfnissen der Professen anwenden, welche den Kollegien nützlich sind, als da sind die Administratoren, „Prediger, Professoren, Beichtväter, Visitatoren, und andere Professen, welche ihr geistliches oder leibliches Wohl besorgen *), nicht „minder solche Personen, deren Gegenwart in „denselben entweder nöthig, oder auch nur schicklich seyn möchte." (Auf wen läßt sich nun dieses nicht ausdehnen? Denn auch gutes Exempel in

*) Cum dicitur non posse Societatem professam, vel eius Praepositum Generalem iuuari reditibus collegiorum -- possunt nihilominus expendi in vsum illorum, qui collegiis vtiles fuerint; cuiusmodi sunt administratores, concionatores, lectores, confessarii, visitatores et alii professi, vel similes personae, quae spirituali vel temporali collegiorum huiusmodi vtilitati vacant. *Declar. in Const. pag. 4. cap. 2. F.*

in denselben zu geben, wird immer für schicklich gelten können.) Auch diejenigen, welche die Studien anordnen, die Koadjutoren unterstüzen, und den regierenden Rath der Kollegien ausmachen *). Und da haben wir denn also den General und die ganze Gesellschaft der Professen, auf Kosten der Kollegien genährt und gekleidet. Denn wir haben gesehn, daß die **Besorgung und oberste Regierung** derselben der **Gesellschaft der Professen** obliegt **). Die Professengesellschaft ist ihnen also nüzlich. Sie steht sogar auf der ersten Stufe der **Nüzlichen**, als **Verwalterinn des geistlichen und leiblichen.** Und den General, wer wollte den für unnüzlich erklären? Durch ihn übt überdies die Professengesellschaft die Oberaufsicht über die Kollegien aus. Durch ihn wird die Verwaltung betrieben, und ihm die Verwaltungsrechnungen abgelegt. Wo bleibt denn nun das heilige Gesez, wovon der General selbst nicht dispensiren konnte?

Will

*) In collegiis habitare diue tiam possent, cum necessarium aut *conueniens* ad ipsius collegii bonum esset; si ad gubernationem studiorum essent necessarii — vel si — ad coadiutores subleuandos — si ad visitanda et dirigenda collegia &c. *Decl. in Const. pag.* 6. *cap.* 2. *C.*

**) Supremam curam vel superintendentiam collegiorum Societas professa habebit. *Const. pag.* 4. *cap.* 10. §. 1.

Will man etwa dieser Ausnahme nur eine minder allgemeine Ausdehnung geben? Wir werden immer, obgleich auf einem verschiedenen Wege, auf den nämlichen Punkt hinkommen. Denn immer werden alle Professen, welche in den Kollegien die große Menge geistlicher und weltlicher Verrichtungen besorgen, beständig von diesen Einkünften unterhalten werden. Bedenkt man nun die Menge von 1011 Kollegien oder Häusern, und die Menge von Verrichtungen, welche man in allen diesen Häusern unter tausenderley Vorwand vervielfältigt, und hält vier und zwanzig Profeßhäuser, und die geringe Anzahl von Professen, dagegen, wie viel Professen werden denn übrig bleiben, die nicht das erwähnte Privilegium genießen?

Aber auch in Ansehung dererjenigen, auf welche keine bestimmte Verrichtungen fallen können, ist es hinreichend, sagen die Deklarationen weiter, daß sie dem allgemeinen Wohl der Gesellschaft nützlich sind, um daß sie ihren Unterhalt aus den Einkünften der Kollegien erhalten. Kann nun wohl in dem ehrwürdigen Senate der Professen ein einziger seyn, dessen Bemühungen nicht auf eine oder die andre Art, zum allgemeinen Nutzen der Gesellschaft ausschlagen? Wenn es zum Beyspiel aufs Schreiben ankommt, und dies ist würklich ein Beyspiel, welches die Deklarationen namentlich anführen, können die Kollegien wohl den Federn der Gesellschaft ihre Einkünfte versagen? Wo ist der Professe, der nicht schreiben sollte, wohl oder übel, gute oder schlech-

te Sachen? Es kommt nicht einmal auf Arbeiten an, welche dem allgemeinen Besten der Gesellschaft nothwendig sind, es ist genug, wenn sie nur zum Schicklichen und Behaglichen beytragen *). Endlich ist es auch eben so wenig nothwendig, in den Kollegien zu wohnen. Denn, ausser den Jesuiten, welche man dazu aussucht, in denselben zu studiren, und welche eigentlich in den Profeß- oder Prüfungshäusern von diesen Einkünften unterhalten werden, sind auch andre, und deren Anzahl kann so groß seyn, als man will, ausser den Kollegien nüzlich," und müssen auf Kosten derselben leben. Zum Beyspiel, sagen die Deklarationen, die Generalprokuratoren der Gesellschaft, es sey nun bey dem Pabst, oder bey den andern Mächten **), und noch mehr der General, welcher nicht

*) In collegiis Professos non habitare, intelligitur diu in eis manendo — *diu etiam possent* — quando necessarium, aut *conueniens, ad vniuersale bonum* id videretur; vt si aliquis cum expressa facultate Praepositi Generalis, *scribendi gratia*, per tempus aliquod se eo reciperet. *Declar. in Const. pag.* 6. *cap.* 2. *C.*

**) Rectores — prouideant necessitatibus — Scholarium, qui in ipsis collegiis degunt, eorumque qui disponentur, vt ad illa admittantur, *atque eorum etiam, qui extra collegia gerunt illorum negotia. Constit. pag.* 4. *cap.* 2. §. 5. Qui disponuntur, vt ad collegia mittantur, illi sunt, qui — *ex domibus*

nicht allein das Recht hat, sich, auf Kosten der Gesellschaft, ein Haus, wie es am schicklichsten gehalten wird, einzurichten, sondern auch von diesen Einkünften Geschenke auszutheilen, zur Ehre Gottes, das heißt, zum Nutzen der Gesellschaft *). Mit einem Worte, alle diejenigen ohne Unterschied, welche zwar ausser den Kollegien wohnen, aber doch die Geschäfte derselben, sowohl geistliche als leibliche, oder vielmehr, wie die Deklarationen sagen, die Geschäfte der Gesellschaft, betreiben.

Nun fragen wir, wo man Professen finden mag, welche nicht von den Einkünften der Kollegien leben, und ob ein einziger derselben in der Nothwendigkeit seyn kann, sich von Allmosen zu nähren?

mibus Societatis professae, vel domibus probationum, ad studia mittuntur — Qui negotia collegiorum *extra ea* gerunt, *in primis* intelliguntur procuratores, qui in Summi Pontificis, vel *aliorum principum* curia, *negotia Societatis* gerunt. *Declar. in Const. pag.* 4. *cap.* 2. *D. E.*

*) Vestitus, victus et expensarum quarumlibet ad personam Praepositi spectantium, — prout Societatis Praepositum ipsum ac se decere et Deo gratius fore judicabit — (ex reditibus collegiorum) non illi praecluditur ostium, vt — detur quod conuenit *ei cui dari debere*, ad gloriam Dei, Generalis sentiret. *Const. pag.* 9. *cap.* 4. §. 1. *Declar. ibid. F.*

Gesezt aber auch, es bliebe irgend ein Professe übrig, der der Gesellschaft so unnüz wäre, daß er an den Privilegien aller dieser glücklichen Professen nicht Theil nähme, so kann derselbe doch wenigstens für die Kollegien beten, und muß an den Einkünften derselben Theil haben, weil er dadurch, daß er ihre Geschäfte bey Gott besorgt, ihren geistlichen **Nutzen** befördert.

1) Er braucht nur alsdann von Allmosen zu leben, wenn er sich **in dem Profeßhause** aufhält, und **nicht anders wohin geschickt wird** *). Denn wenn er reist, so **unterhalten ihn** nicht nur die Kollegien, die er berührt, und **geben ihm**, **was er nöthig hat**, sondern er kann auch in jedem eine **anständige Zeit verweilen** **). Man darf ihn also nur reisen lassen. Es gehört sogar **wesentlich zum Beruf der Professen**, wie die Konstitutionen sagen, **ohne Unterlaß in der Welt umherzuschweifen** ***), und das pflegt die Gesell-

*) Professi viuant ex eleemosinis in domibus, *cum aliquo non mittuntur. Const. pag.* 6. *cap.* 2. §. 3.

**) Dum iter faciunt, diem aliquem, vel *tempus congruum*, in collegiis manere possunt. *Declar. in Const. pag.* 6. *cap.* 2. C. Vestitum et viaticum eis qui ad collegia ex domibus mittuntur, prouidere (possunt.) *ibid. D.*

***) Cum etiam semper parati esse juxta professionis nostrae rationem, *et procedendi modum*, *ad discurrendum per has et per illas mundi partes*, debeamus. *Exam. cap.* 4. §. 35.

Gesellschaft würklich so zu halten. Und da sind denn also wieder die Kollegien mit diesen unnüzen, ja mit allen Professen, als beständigen Reisenden, beladen!

2) Ohne auf solche lange Reisen zu rechnen, muß ein Professe schon sehr schwach seyn, wenn er nicht bis zu einem Kollegium gehn kann. Nun ist es schon genug, daselbst anzukommen, um das Recht zu haben, daselbst auf Kosten des Kollegii, nicht allein Kleidung, sondern auch alles dasjenige zu empfangen, was das Professhaus ihm geben würde, wenn es könnte. „Die Kollegien, sagen die Deklarationen, müssen gewisse Ausgaben übertragen, „welche die Professhäuser tragen würden, wenn „sie könnten, zum Beyspiel, die Professen „zu kleiden und zu unterstützen, welche „die Professhäuser ihnen zuschicken. Ob „dieses gleich eine Hülfe für das Haus ist, „oder wenigstens zu seyn scheinet, so ist es „doch dem Sinne der Konstitutionen nicht „entgegen *).“

Man sieht auch hier die mächtige Würkung der Richtungen des Willens; denn in den Konstitu-

*) Quod autem collegia *suppleant aliquos sumptus*, quod si ipsa non facerent, facturae essent domus, *si possent*, vt *vestitum et viaticum* eis qui ad collegia ex domibus *mittuntur*, prouidere: Quamuis id sit, *aut esse videatur*, domum iuuare, non tamen est contra *intentionem* huius constitutionis. *Declar. in Const. pag.* 6. *cap.* 2. *D.*

stitutionen wird ganz ausdrücklich und buchstäblich verboten, die Häuser mit den Einkünften der Kollegien zu unterstüzen, und doch werden sie davon, kraft dieser Richtungen, unterhalten. Höchstens ist dabey die Vorsicht zu brauchen, daß man den Professen in das Kollegium schickt, um daselbst das nöthige zu empfangen, und daß es das Kollegium nicht selbst an den Professen überschickt.

3) Aber kann nicht der Professe so krank seyn, daß er den Gang nicht thun kann? Das wäre so der lezte Einwurf. Aber dann läßt man ihn in ein Landhaus des Kollegiums tragen, um dort seine Genesung abzuwarten. Und da kann man ihm alles geben, was man will; denn er ist ja da nicht mehr im Profeßhause. Die gesunden Professen haben eben so viel Recht auf diese Landhäuser. Denn das ist wenigstens auch nicht unter dem Verbote der Konstitutionen begriffen *). Wenn man nur den unnüzen Professen nicht in seinem Profeßhause ernährt, so ist das Gesez nicht gebrochen, und hieraus, sagen die Deklarationen, kann man auf die andern Hülfsleistungen

*) Sic etiam intelligitur contra Constitutionem non esse, quod in aliquo horto collegii aliquid recreationis *infirmi* vel sani, qui sunt in domibus, sumant; dum tamen expensi collegii, *quamdiu sunt in domibus*, *non alantur*; *et tantumdem de rebus similibus potest judicari. Declar. in Const. pag. 6. cap. 2. D.*

gen schließen, die man ihm auch noch geben kann. Und wenn weder die Krankheit, noch die Jahrszeit, den Aufenthalt in der Landluft verträgt? Nun, kurz und gut! so läßt man denselben ins Kollegium tragen, so unnüz er auch darinnen seyn mag, und da giebt man ihm, ohne sich um die Konstitutionen zu bekümmern, alle seine Bedürfnisse aus den Einkünften des Kollegiums. Eben so macht man es mit den Alten, und überhaupt mit allen, welche ausser Stande sind, nüzlich zu seyn; man fordet dazu blos die Erlaubniß des Generals oder Provinzials. Und da haben wir denn, nach vielen Wendungen, die Wahrheit, daß die Unnüzen so gut, wie die Nüzlichen, auf Kosten der Kollegien unterhalten werden *).

Selbst in ihrem Hause, wenn sie krank sind, um fortgebracht werden zu können, werden die privilegirten Professen von den Kollegien ernährt und unterhalten, und so geschiehts auch mit den Jesuiten, die zum Studiren bestimmt sind. Nun müßt es ein Unglück seyn, wenn von dem Ueberflusse so vieler Privilegirten nicht so viel übrig bleiben sollte, zween oder drey kranke Professen zu versorgen. Höchstens würde es darauf ankommen, daß von dem obersten Verwalter der Kolle-

*) Nostri qui *senio* confecti sunt, vel *infirmitate* grauati, et *ad operandum in vinea Domini non idonei*, etsi Professi sint, possunt de licentia Generalis, vel inferioris — habitare in collegiis et ex eorum reditibus ali. S. *Summarium* bey dem Worte: *Professi.* §. 1.

Kollegien, welches der General ist, diesen Privilegirten etwas reichlicher gegeben, und über die Anwendung ein Auge zugedrückt würde.

Sollten sich dennoch, in einem oder andern Falle, bey Jemanden Gewissensskrupel einstellen, so folgen hier die Mittel, dieselben zu stillen:

1) Soll man wissen, daß **kleine Dinge für nichts geachtet werden**, und man folglich den **unnüzen Professen** aus den Einkünften der Kollegien schon etwas reichen könne, **wenn es nur nicht beträchtliche Summen ausmacht.** Denn die Meinung des heiligen Stuhls geht nicht dahin, daß die **Kollegien hartherzig** seyn sollen, und **Kleidung und andre Beyhülfen, welche das Profeßhaus nicht geben kann, sind den Konstitutionen nicht entgegen** *).

2) Der

*) Res minimae ducuntur pro nihilo; et ita ad scrupulos eximendos declaratur, vbi Rector eum, qui — viatico egeret, viatico aliquo ac eleemosina prosequeretur, recipi posse. Quod autem Collegia suppleant aliquos sumptus, quos — facturae essent domus, si possent, vt vestitum et viaticum — prouidere — non est contra (constitutiones.) *Declar. in Const. ibid.*

Sine tali etiam causa (Dienstleistungen nämlich zum Nutzen der Kollegien) posset expendi aliquid, quod exiguum sit, cum quouis homine de Societate — Quod enim tam est exiguum, vt nihilum duci-

2) Der wahre Sinn der Konstitutionen ist nicht derjenige, welchen man sich, beym ersten Lesen einbildet. Denn sie verlangen weiter nichts, als daß die Profeßhäuser die Einkünfte der Kollegien nicht für ihr Eigenthum ansehn, oder glauben sollen, daß dieselben blos zu den besondern Ausgaben ihres Hauses bestimmt sind. Daß man den Professen nicht damit aushelfen solle, ist ihre Meynung nicht*). Wenn es also auch wahr ist, daß die Professen in den Profeßhäusern blos von Allmosen leben sollen, so kann man sich damit helfen, daß man dieselben entweder in die Kollegien schickt, oder daß man sagt, daß sie in ihren eignen Häusern den Kollegien nüzlich sind, oder daß

ducitur; et scrupuli eximuntur, hinc inhumaniter se habendi, inde vero contra Sedis Apostolicae intentionem agendi. *Declar. in Const. pag.* 4. *cap.* 2. *F.*

*) Cum dicitur non posse Societatem Professam — juuari reditibus collegiorum, intelligendum est — quod non possint in proprios ipsorum vsus conuerti. Possunt nihilominus expendi in vsum illorum, qui collegiis vtiles fuerint — Sine tali etiam causa posset expendi aliquid, quod exiguum sit. *Declar. in Const. pag.* 4. *cap.* 2. *F.*

Quod collegia suppleant — non est contra intentionem constitutionis, quae cauet, ne collegiorum reditibus ad victum et vestitum, et *alias expensas proprias*, domus juuentur. *Declar. in Const. pag.* 6. *cap.* 2. *D.*

daß man den Konstitutionen die Deutung giebt, daß sie das, was sie von den Kollegien bekommen, als Allmosen empfangen *). Auf diese Weise werden sie wahre und ungeheuchelte Bettler seyn, und doch, ohne zu Betteln, auf Kosten der Kollegien, ernährt.

So viele Wendungen bedurfte es wohl nicht, um zu gestehn, daß dieser ganze Troß von Konstitutionen, über die Armuth der Professen, über ihren **ungeheuchelten Bettlerstitel**, und über die Allmosen, wovon sie leben, nichts mehr und nichts weniger sey, als — ein Gespötte; und daß im Grunde die Professen nur eingebildete Armen sind, welche, wie alle Jesuiten von den übrigen drey Klassen, von den Einkünften der Kollegien leben.

Was die Profeßhäuser an und für sich selbst betrift, so können dieselben

1) ob sie gleich, **weder gemeinschaftlich noch besonders Besitzungen oder Einkünfte**, haben sollen, dennoch eine **Stadt- und eine Landwohnung** besitzen. Sie sind nicht einmal gehalten, sich blos auf das **Nothwendige** einzuschränken; sondern können sich auch das **Anständige** und **Bequemliche** anschaffen. Nur müssen sie, um dem Buchstaben der Regel nicht zu nahe zu treten, **nichts** von diesen Wohnungen **vermiethen**, und **nichts** von diesen Früchten **verkaufen**, damit nicht der Miethzins und der Fruchtpreis für **Einkünfte** angesehen

*) Vbi Rector eum, qui iter per ipsius collegium haberet, viatico aliquo *ac eleemosina* prosequeretur -- recipi (potest.) *Declar. in Const. ibid.*

sehen werden können *). Hierbey läßt sich fragen, ob der Ertrag aus der Apotheke des Profeßhauses zu Paris nicht eben so gut eine Einnahme ausmacht, als die Miethsgelder und die Fruchtpreise?

Da haben wir denn also schon Früchte und Küchenspeisen zur Unterhaltung der Professen; denn da sie dieselben nicht verkaufen, so müssen sie sie schon selber verzehren. Die Konstitutionen äussern viele Skrupel über den Fall, wenn diese Wohnungen auf dem Lande etwa Wein, Oel oder Korn, zum Gebrauch des Hauses hervorbringen; weil dieses einem Einkommen sehr ähnlich sieht, und sagen daher, daß das nicht erlaubt ist. Noch dürfen diese Häuser, wiewohl nur gemeinschaftlich, Hausgeräth, Silber, eine Bibliothek, und alles besitzen, was zum Unterhalt und zum Leben erforderlich ist **).

2) Ob

*) Non solum reditus, sed nec possessiones vllas habeant in particulari, nec in communi, -- praeterquam quod ad habitationem vel vsum necessarium eis, aut valde *conueniens* fuerit. Cuiusmodi duceretur, si -- locus aliquis -- qui aëre salubriori et *aliis commodis* polleret, admitteretur -- Ille sit, vt nec aliis locetur, nec fructus, qui redituum loco esse possint, habeat. *Const. pag.* 6. *cap.* 2. §. 5. Si vini, vel olei, vel tritici prouentum ferrent, vel si fructus et olera ex hortis venderentur (non) licebit; quamuis fructibus -- ad commodum domus suae vti possint. *Decl. in Const. ibid.* F.

**) Rerum mobilium, et pecuniarum, vel librorum, vel *earum quae ad victum et vestitum pertineant*, potest in communi proprietatem habere. *Declar. in Const. ibid.*

2) Ob sie gleich keine Einkünfte unter dem Titel einer Fabrik, oder unter irgend einem andern Titel, haben sollen. So hindert sie das nicht, selbst unter dem Titel einer Fabrik, und unter jedem andern ähnlichen Titel, dergleichen zu haben. Denn man muß doch diese Wohnungen, und die Kirche, unterhalten. Um aber die Regel mit sich selbst zu vereinigen, und dem Gelübde der Armuth nicht zu nahe zu treten, dürfen sich die Profeßhäuser mit der Verwaltung dieser Einkünfte nicht selber abgeben. Sie sollen nur dahin sehn, daß diejenigen, welche dieselben verwalten, sie auch für das Haus anwenden *). Dies ist eben so viel, als wenn die Kapuziner kein Geld anfassen!

3) Ob sie gleich keine liegenden Gründe annehmen sollen, so werden sie doch die Annehmung derselben nicht versagen. Zwar wenn sie dieselben empfangen haben, sind sie gehalten, sie so bald als möglich zu verkaufen, um das gelösete Geld, zum Besten der Armen der Gesellschaft, (das sind sie selber!) oder der auswärtigen Armen, zu vertheilen. Unter der Redensart, **so bald als möglich** verkaufen,

*) Reditus nulli, ne fabricae applicati, haberi possunt. *Const. pag.* 6. *cap.* 2. §. 2.
Si aliquis ex fundatoribus domorum vellet reditus aliquos ad fabricae vsum relinquere -- non esset id a paupertate Societatis alienum, dummodo nec dispositio eorum ad Societatem pertineat -- *Quamuis id illi curae esset, vt is cui tale munus commissum est, suum officium faceret; et sic in rebus similibus. Declar. in Const. pag.* 6. *cap.* 2. *B.*

fen, muß man aber verstehn, so spät als möglich, oder selbst gar nicht, verkaufen. Denn sie haben das Recht, die gelegenste Zeit abzuwarten, um theurer zu verkaufen, ja gar nicht zu verkaufen, wenn das Grundstück nothwendig, oder zu ihrem Gebrauch bequem ist *).

4) Ob sie gleich nicht das geringste Allmosen für ihre Messen, Predigten, oder andre Verrichtungen, annehmen sollen: so werden sie es doch nicht zurückweisen, wenn mans ihnen anbietet. Das geschieht aber unter der Bedingung, daß sie beym Empfang über die Richtung ihres Willens wachen, und es blos, als Allmosen überhaupt, nicht aber als Allmosen annehmen, das ihnen, von wegen dieser Verrichtungen, gereicht wird **).

5) Endlich,

*) Quia non est habitura Societas jus ciuile *ad rem vllam stabilem* -- quidquid stabile illi datum fuerit, teneatur eo quam primum poterit se exuere et vendere, et *pauperibus Societatis*, vel externis, sua in penuria subueniatur -- Temporis tamen opportunitas ad vendendum non est excludenda; et hoc intelligatur, cum res illa stabilis necessaria non est ad domus vsum. *Declar. in Const. pag.* 6. *cap.* 2. *E.*

**) Nec postulando, nec admittendo stipendium, vel eleemosinas vllas, quibus Missae, Confessiones, Praedicationes &c. compensari videantur. *Const. gag.* 6. *cap.* 2. §. 7. Quicumque voluerint, domum eleemosinis juuare possint -- Tamen non debet quidquam accipi, tamquam stipendium, vel eleemosina, pro iis, quae eis communicantur, ita vt hoc detur, aut accipiatur pro illo. *Declar. in Const. ibid.*

5) Endlich, ob sie gleich keine Art von vestgeseztem und beständigem Einkommen haben sollen, wird es ihnen doch auch daran nicht fehlen. Denn wenn christliche Seelen ihnen ein immerwährendes Allmosen vermachen, so werden sie es nicht fahren lassen. Nur müssen sie dabey folgende Bedingungen beobachten.

1) Daß es ihnen aus freyem Willen gegeben werde, und sie Niemanden darum ansprechen, es zu thun.

2) Daß sie keinen Proceß anfangen, um die Auszahlung zu erzwingen *). Aber wir haben, wenn wir nicht irren, irgendwo gefunden, daß die Kollegien in ihrem Namen Klage darüber erheben können.

Diese Züge werden wohl hinreichend seyn, einen Begriff von dem offenbaren Spielwerk zu geben, welches in dem Institute der Jesuiten, von Anfang bis zu Ende zum Grunde liegt!

*) Reditus nulli — haberi possint, neque vlla alia ratione. *Const. pag.* 6. *cap.* 2. §. 2. *Eleemosinas perpetuas* si aliqui sponte sua relinquerent, nullum jus ciuile ad eas petendas in judicio requiratur, sed cum ad id charitas eos moueret, tunc eas elargiantur -- Nec quemquam ad (eas) domibus relinquendas inuitare debet. *Const. ibid.* §. 6.

Druckfehler.

Seite	1	Zeile	5	statt	eine lies einer
S.	31	Z.	26	st.	anmiae l. animae
S.	34	Z.	18	st.	Artikel l. Artikeln
S.	60	Z.	22	st.	Gläubigern l. Gläubigen
S.	78	Z.	16	st.	Muse l. Muße
S.	89	Z.	26	st.	eine andere l. einer andern

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nicolai, Friedrich,

Nachricht von der wahren Beschaffenheit der Jesuiten

Berlin u.a. 1785

Jes. 654
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10568817-6
VD18 14511789-001